Inwieweit ist die Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte in der Deutschen Wechselordnung anerkannt?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Universität zu Rostock

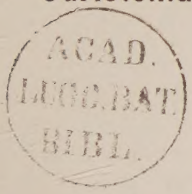

vorgelegt von

Franz Sternberg

Gerichtsreferendar.

HAMBURG 1907.

Druck von Berngruber & Henning.

Referent: Herr Professor Dr. Lehmann.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 1

ERSTER ABSCHNITT.

Die formelle Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte.

§ 2. I. Der Einfluß der materiellen Ungültigkeit einzelner Wechselskripturakte auf den rechtlichen Bestand der anderen 3

§ 3. II. Die formelle Abhängigkeit der Indossamente voneinander 6

§ 4. III. Vereinigung mehrerer Wechselfunktionen in einer Person.

A. Personenidentität bei Ausstellung des Wechsels.

1. Im allgemeinen 9

2. Im einzelnen.

a) Der Wechsel an eigene Order 11

b) Der trassiert-eigene Wechsel 20

c) Andere Fälle der Personenidentität bei Ausstellung des Wechsels 23

B. Während der Zirkulation eintretende Personenidentität 26

ZWEITER ABSCHNITT.

Die materielle Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte.

I. Die selbständige Bedeutung der einzelnen Wechselskripturakte.

§ 5. A. Im allgemeinen 30

Seite

B. Im einzelnen.

§ 6. 1. Der Wechselskripturakt des Ausstellers 34

§ 7. 2. Der Wechselskripturakt des Indossanten ... 38

§ 8. 3. Der Wechselskripturakt des Akzeptanten ... 48

§ 9. 4. Der Wechselskripturakt des Ehrenakzeptanten 54

§ 10. 5. Die Wechselskripturakte des Mitunterzeichners und des Avalisten 55

§ 11. 6. Die Wechselskripturakte auf Duplikaten und Kopien 65

II. Die Einwendungen gegen die Verpflichtung aus dem Wechselskripturakt.

§ 12. A. Auslegung des Art. 82 71

B. Die einzelnen Einwendungen.

§ 13. 1. Die *exceptiones in rem* 73

§ 14. 2. Die *exceptiones in personam.*

a) Die Bedeutung der 2. Alternative des Art. 82 insbesondere die Bedeutung der *exceptio doli* für das Wechselrecht 80

b) Die Einwendungen *in personam.*

α. Gegenüber dem unmittelbaren Wechselgläubiger 82

β. Gegenüber dessen anomalen Rechtsnachfolgern.

aa) Im allgemeinen 84

bb) Im einzelnen.

αα. Die Einrede des dolosen Indossaments 87

ββ. Die Einrede des bloßen Inkassomandatindossaments 91

§ 15. C. Die Beweislast 102

§ 16. **Resultat** 108

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung, Breslau 1898.

Borchardt, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, 7. Aufl. 1879.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs, Bd. II Abt. 2, 1. und 2. Aufl. 1901; 3. Aufl. 1905.

Grünhut, Wechselrecht, 2 Bde., 1897.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht, 1869.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung, 1859.

Kuntze, Deutsches Wechselrecht, 1862.

Kuntze und Brachmann Das Wechselrecht im Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts; herausgegeben von Endemann Bd. IV Abt. 2, 1884.

Lehmann, H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, 1886.

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1905 ff., insbes. 10. Buch §§ 127 ff.

Rehbein, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, 7. Aufl. 1904.

Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts, 3. Aufl. 1868.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, 4. Aufl. 1901.

Thöl, Das Wechselrecht, 4. Aufl. 1871.

Volkmar & Loewy, Die deutsche Wechselordnung, 1862.

Beyer, Absoluter und dispositiver Inhalt der deutschen Wechselordnung, in Goldschmidts Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. 34 S. 1 ff.

Brauer, Aphorismen aus dem Wechselrecht, in Siebenhaars Arch. Bd. 5 S. 353 ff., Bd. 6 S. 225 ff., Bd. 10 S. 1 ff., Bd. 11 S. 113 ff.

Büsing, Wesen und Wirkungen des Indossaments in der heutigen deutschen Gesetzgebung, Berlin 1904.

Durchholz, Das sog. versteckte Wechsel-Inkassoindossament, in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 533 f.

Einert, Betrachtungen über das Wesen der in der deutschen Wechselordnung Art. 6 erwähnten trassiert-eigenen Wechsel, in Siebenhaars Archiv Bd. 4 S. 369 ff.

— Zur Lehre von der Begebung solcher Wechsel, welche an eigene Order gestellt sind, in Siebenhaars Archiv Bd. 5 S. 1 ff.

Friedel, Das Indossament an eine Mehrheit von Indossataren nach der allgem. deutschen Wechselordnung, Inaug.-Diss. Tübingen 1899.

Fuß, Die Rechtsnatur des Vollgiros zu Inkassozwecken, Inaug.-Diss. Kiel 1899.

Goldschmidt, Miszellen zur Theorie der Wertpapiere, in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 63 ff.

Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechts, Marburg 1901.

Hannay, Das Indossament zu Inkassozwecken, Rostocker Inaug.-Diss. Berlin 1905.

Hoffmann, Beiträge zur Erklärung einzelner Artikel der allgem. deutschen Wechselordnung, in Siebenhaars Archiv Bd. 10 S. 146 ff., 11 S. 368 ff., 12 S. 337 ff., 16 S. 349 ff.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichenRecht des Deutschen Reiches, Jena 1901, in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs Bd. 8 Heft 1. (Zitiert als Jacobi I).

— Das Wertpapier als Legitimationsmittel, München 1906, ebenda Bd. 14 Heft 1. (Zitiert als Jacobi II).

Jolly, Über Wechselduplikate und Wechselkopien, in Siebenhaars Archiv Bd. 3 S. 1 ff., 241 ff.

— Vom Indossament, ebenda Bd. 4 S. 374 ff., Bd. 5 S. 37 ff.

Kheil, Der Macchiavellismus der Kellerwechsel, ebenda Bd. 10 S. 185 ff.

Koch, Der Inkassomandatar unter der Maske des Indossaments, ebenda Bd. 15 S. 270 ff.

Lehmann, H. O., Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Wechselrecht, in der deutschen Juristenzeitung Bd. V (1900) S. 169 ff.

Marquardsen, Der Eigenwechsel in Trattenform, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. VIII S. 56 ff.

Moses, Die *exceptio doli* im Wechselrecht, Greifswalder Inaug.-Diss. 1898.

Platner, Vergleichung der gemeinen deutschen Wechselordnung mit dem Kurhessischen Wechselrecht, in Siebenhaars Arch. Bd. 4 S. 285 ff.

Pöschmann, Vom eigenen Wechsel (zu Art. 96 ff. der W. O.), ebenda Bd. 2 S. 187 ff.

Renaud, Zur Lehre von den trassiert-eigenen Wechseln ohne *distantia loci*, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. VII S. 387 ff.

Salman, *Duplex persona* im Handelsrecht, ebenda Bd. 41 S. 397 ff.

Stern, Der trassiert-eigene Wechsel; Erläuterung des 2. Abschn. des Art. 6 der allgem. D. W. O., in Siebenhaars Archiv Bd. 14 S. 382 ff.

Swoboda, Über das Wesen des Avals, ebenda Bd. 17 S. 1 ff.

Trummer, Haben eigene Wechsel an eigene Order nach der allgem. deutschen Wechselordnung Wechselkraft?, ebenda Bd. 3 S. 89 ff.

Wächter, Der Wechsel an eigene Order, ebenda Bd. 14 S. 113 ff.

Werthauer, Der fiduziarische Indossatar und die Einrede des *dolus* im deutschen Wechselrecht, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13 S. 586 ff.

Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.

Wulff, Das Vollindossament zu Inkassozwecken, Berlin 1892.

Andere Literaturangaben finden sich in der Abhandlung zitiert.

Artikel ohne nähere Bezeichnung sind die der D. W. O.

§ 1.

Einleitung.

Die Geschichte des Wechsels bietet ein glänzendes Beispiel für die Macht der schöpferischen Tätigkeit des Verkehrs, denn aus einem anfänglich unscheinbaren Papier hat sich der Wechsel im Laufe der Zeit zu einem der wichtigsten Faktoren des Handels und einem geradezu unentbehrlichen Hilfsmittel des Handelsverkehrs entwickelt. Es erscheint beinahe rätselhaft, daß der Wechsel, ein Papier, das nur von Privatleuten ausgestellt wird, nur auf ihrem Kredit beruht und nur unter ihrer Garantie läuft, eine derartig dominierende Stellung im Weltverkehr hat erringen können, und es stieß auf große Schwierigkeiten, diese zauberhafte Macht des Wechsels aus seinem juristischen Wesen heraus zu begründen. Die Juristen standen vor einer ihnen fremden Erscheinung, die sich dem römisch-rechtlichen Kontraktsystem nicht anpassen wollte, und mit großem Scharfsinn ist Jahrhunderte hindurch über die juristische Natur des Wechsels gestritten worden.

Heute ist man, — mögen auch im übrigen noch in wesentlichen Punkten Meinungsverschiedenheiten herrschen —, einig in der Auffassung des Wechsels als Skripturobligation, denn nur von diesem Standpunkt aus lassen sich die der Wechselverpflichtung eigentümlichen Umstände erklären. Die Auffassung des Wechsels als Skripturobligation bedeutet, daß nur die Schrift eine Verbindlichkeit hervorrufen kann und dem Verkehr gegenüber nur die Schrift maßgebend ist. Aus der Schrift heraus entsteht die Verpflichtung; unabhängig von den der Verbindlichkeit unterliegenden Verhältnissen wird nur durch die Schrift eine rein abstrakte, formale Obligation erzeugt.

Dies gilt in gleicher Weise für den Aussteller des Wechsels wie für den Indossanten, Akzeptanten, Ehrenakzeptanten und Avalisten, die alle einzig und allein nach Maßgabe ihres Wechselskripturaktes verpflichtet werden. Man erkannte, daß die Bedeutung des Wechsels in der selbständigen Stellung der einzelnen Wechselskripturakte beruhte, und in dieser Auffassung lautete der § 1 des von Thöl ausgearbeiteten Mecklenburger Entwurfs einer Wechselordnung: „Der Wechsel ist entweder eine Tratte oder ein Akzept oder ein Indossament oder ein eigener Wechsel". Hiernach wird also jeder Wechselskripturakt als ein für sich gültiger Wechsel behandelt, der eine selbständige Verpflichtung erzeugt und unabhängig von den anderen Skripturakten zur Entstehung gelangt.

In der D. W. O. ist die Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte nicht in einer so unzweideutigen, radikalen Fassung zum Ausdruck gebracht, wie sie in dem § 1 des Mecklenburger Entwurfs enthalten ist; denn die D. W. O. hat die Selbständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen nicht als allgemeinen Satz aufgestellt, sondern nur für einzelne Sonderfälle diese Selbständigkeit ausgesprochen.

Die vorliegende Abhandlung stellt sich zur Aufgabe, die gesetzlichen Bestimmungen daraufhin zu untersuchen, inwieweit die Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte in der D. W. O. anerkannt ist, und zwar wird sowohl der formellen wie der materiellen Selbständigkeit der Wechselskripturakte ein besonderer Abschnitt gewidmet.

ERSTER ABSCHNITT.

Die formelle Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte.

§ 2.

I. Der Einfluß der materiellen Ungültigkeit einzelner Wechselskripturakte auf den rechtlichen Bestand der anderen.

Der Grundsatz, daß die einzelnen Wechselskripturakte formell voneinander unabhängig und selbständig sind, hat in der D. W. O. seinen schärfsten und deutlichsten Ausdruck in den Bestimmungen der Art. 3, 75 und 76 gefunden.

Art. 3: Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Art. 75: Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76: Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Nach diesen Bestimmungen wird also eine formell gültige Unterschrift in ihrer Gültigkeit nicht dadurch berührt, daß eine andere auf dem Wechsel stehende Unterschrift falsch oder aus einem sonstigen Grunde wechselmäßig nicht bindend ist. Zur Entstehung eines gültigen Wechselskripturakts ist nur erforderlich, daß der Skripturakt auf einen formell gültigen Wechsel gesetzt wird, d. h. auf eine Schrift, welcher keines der wesentlichen, in den Art. 4 und 96 ausdrücklich aufgezählten Erfordernisse eines Wechsels fehlt.[1] Wenn nur äußerlich ein formell gültiger Grundwechsel vorhanden ist, so begründet jeder Wechselskripturakt unter der Voraussetzung, daß die für sein Zustandekommen notwendigen Bedingungen erfüllt sind, für sich eine besondere Verpflichtung unabhängig davon, ob auch aus den anderen bereits auf dem Wechsel stehenden Skripturakten eine Wechselverpflichtung entsteht. Jeder Wechselskripturakt erzeugt gleichsam einen neuen Wechsel, der dieselbe Kraft und dieselbe Selbständigkeit hat, wie wenn er auf einer besonderen Urkunde erteilt wäre. Die daraus entstehende Verpflichtung ist von dem rechtlichen Bestand der anderen Wechselunterschriften losgelöst, denn man hat zu haften, nicht weil auch die anderen haften, sondern weil man den Wechsel unterschrieben hat. Die wirtschaftliche Funktion des Wechsels als eines Kreditpapieres, das die Stelle des Geldes ersetzen soll, erfordert, daß jeder Nehmer des Wechsel sich auf jede darauf befindliche Unterschrift verlassen kann und sich vor allen Dingen unbedingt auf die Unterschriften verlassen darf, von denen er mit Bestimmtheit weiß, daß sie echt sind. Es würde den ganzen Wechselverkehr, der in gleicher Weise Sicherheit und Schnelligkeit verlangt, untergraben, wenn die Ungültigkeit der einen Unterschrift die der anderen nach sich zöge, denn dann wäre jeder Wechselnehmer gezwungen, erst genaue Erkundigungen über jede einzelne Wechselunterschrift anzustellen. Der Wechselnehmer muß bestimmt darauf rechnen können, daß wenigstens sein Vormann ihm aus seinem Skripturakt verhaftet bleibt, wenn nur ein formell gültiger Grundwechsel vorliegt, denn nur diese Vorgänge kann und wird er auf ihre Richtigkeit prüfen. Wechselrechtlich gelten also auch die materiell ungültigen Unter-

[1] Art. 7.

schriften als vorhanden, und daraus folgt mit Notwendigkeit, daß der Inhaber des Wechsels die im Wechselverkehr notwendigen Handlungen (Präsentation, Protest, Notifikation u. dergl.) auch hinsichtlich der ungültigen Wechselskripturakte vornehmen muß, selbst wenn er deren Ungültigkeit kennt.[2]

Wechsel mit falschen bezw. fingierten Unterschriften sind im Verkehr ungemein häufig, denn da der Wechselnehmer regelmäßig nur den Skripturakt seines unmittelbaren Vormannes nachprüft, fällt es einem Kaufmann, der einigen Kredit genießt, nicht allzu schwer, einen derartigen Wechsel in den Verkehr zu bringen und sich dadurch aus einer augenblicklichen Geldverlegenheit zu befreien.[3] Bei diesen sog. Kellerwechseln geht die Absicht meist nicht dahin, zu betrügen und einen anderen zu schädigen, sondern man will sich durch die Ausstellung dieser Wechsel in erster Linie augenblicklich fehlende Gelder verschaffen und den Wechsel zur Verfallzeit selbst wieder einlösen. Ein solcher Wechsel trägt gewöhnlich fingierte Unterschriften, und zwar sind in der Regel Aussteller, Remittent und erster Indossant und auch der Akzeptant erdichtet, da man im Verkehr Wechsel mit vielen Unterschriften liebt, und da ferner auch die Prüfung der Unterschriften auf ihre Echtheit infolge der vielen Vormänner sehr erschwert wird. Es sind übrigens nicht immer fingierte Namen, die auf derartigen Wechseln figurieren, sondern oft tragen die Wechsel auch die Unterschriften von vermögenslosen oder wechselunfähigen Personen. Das häufige Vorkommen dieser Wechsel im Verkehr erklärt sich daraus, daß die materiell ungültigen Wechselskripturakte die echten Unterschriften nicht berühren und daher der Nehmer eines Wechsels die sichere Garantie hat, daß ihm jedenfalls sein Vormann aus seinem echten Skripturakt verhaftet bleibt.

---

[2] Vergl. Rehbein Art. 75 Ziff. 1 S. 107; Staub Art. 76 § 4 S. 179. Mit Recht mißbilligt Staub die Entscheidung des R. O. H. vom 10. September 1878 (cf. Borchardt 8. Aufl. Zus. 695[3]), wonach dem ersten Giranten des Wechsels gegenüber, auf welchem die Unterschriften des Ausstellers und des Akzeptanten gefälscht sind, der unterlassene Protest unerheblich sein soll, weil dies jenem Giranten nicht von Nachteil sei.

[3] Vergl. Grünhut I S. 437 Anm. 1; Kheil Archiv Bd. X S. 185.

§ 3.

II. Die formelle Abhängigkeit der Indossamente von einander.

Der Grundsatz, daß alle auf einen Wechsel gesetzten Skripturakte eine eigene Verbindlichkeit erzeugen, sobald sie auf einem formell gültigen Grundwechsel stehen und jeder für sich den formellen Voraussetzungen genügt, erleidet eine scheinbare Ausnahme bei dem Verhältnis der Indossamente untereinander. Es ist nämlich zum Erwerb der Rechte aus dem Wechsel nicht ausreichend, daß jedes Indossament an sich den formellen Erfordernissen eines Indossaments entspricht, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 36 müssen alle nicht durchstrichenen Indossamente unter sich in der Weise miteinander zusammenhängen, daß das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet ist, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt; wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Die D. W. O. statuiert hiermit ein formelles Erfordernis, das nach den allgemeinen Grundsätzen der D. W. O. auch formell erfüllt sein muß, um aus einem Indossament Rechte gegen die Wechselverpflichteten herzuleiten. Andererseits genügt aber auch nach den in dem vorigen Paragraphen entwickelten Grundsätzen lediglich das formelle Vorhandensein einer äußerlich fehlerfreien Indossamentenkette, so daß für die Legitimation des Wechselinhabers die materielle Gültigkeit der Indossamente gleichgültig ist. Bezüglich der formellen Legitimation entscheidet lediglich die Stelle des Indossaments; Orts- und Zeitdaten sind unwesentlich, da es ja auf die Richtigkeit der angegebenen Daten, die überhaupt im Indossament nicht angegeben zu werden brauchen, gar nicht ankommt.[1]

---

[1] Staub Art. 36 § 15 S. 117; Rehbein Art. 36 Zff. 3 S. 74; Grünhut II § 85 Anm. 5 S. 112; Thöl S. 510; Bernstein 179 unter $\beta\beta$; Dernburg § 265 S. 329 Note 7.

Ist aber die Indossamentenreihe äußerlich fehlerhaft, und hat offenbar eine Unterbrechung stattgefunden,[2] so ist, wie bereits hervorgehoben, ein formelles, von der D. W. O. ausdrücklich statuiertes Erfordernis nicht erfüllt, und die notwendige Folge ist, daß die Indossamente nach der Lücke als wechselrechtlich bedeutungslose Akte zu gelten haben. Obschon dieser Satz aus dem Gesetz selbst folgt, das einen Wechselskripturakt stets dann ungültig und bedeutungslos sein läßt, wenn gegen eine Formvorschrift verstoßen wird, ist er in der Literatur nicht unbestritten.

Darüber allerdings ist man sich einig, daß ein Indossament nach der Lücke nicht geeignet ist, den Inhaber des Wechsels, auf den das Indossament lautet, als Eigentümer des Wechsels zu legitimieren, daß vielmehr, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß er den Wechsel besitzt, wegen der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 36 allein derjenige legitimiert ist, der in dem letzten vor der Lücke stehenden Indossament als Indossatar genannt ist. Ebenso wird allgemein anerkannt, daß die Indossatare nach der Lücke keine Rechte gegen die Indossanten vor der Lücke, den Aussteller und den Akzeptanten haben.

Bestritten ist aber, ob unter den Indossamenten nach der Lücke, so weit sie unter sich eine zusammenhängende Reihe bilden, ein wechselrechtliches Verhältnis besteht. Insbesondere schließt Hartmann[3] aus der formalen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Indossamente den Rechtssatz, daß der Inhaber eines Wechsels, wenn in der Reihe der Giro sich eine Lücke befinde, Wechselrechte gegen die der Lücke nachfolgenden formell verbundenen Indossanten habe. Wenn auch zugegeben ist, daß die Selbständigkeit der einzelnen Indossamente in der D. W. O.

---

[2] Die Legitimation muß sich nicht notwendig allein aus der Urkunde ergeben; es genügt, daß ein Zusammenhang feststellbar ist, z. B. der Erbe eines Indossatars begibt den Wechsel weiter. Dernburg a. a. O.; R. G. bei Gruchot Bd. 37 S. 129; Staub a. a. O. § 14; Grünhut a. a. O.; abweichend Bernstein S. 179 und O. L. G. Kolmar vom 30. Mai 1905 (im Recht IX S. 506), wo ausgesprochen ist, daß der aus dem Wechsel klagende Indossatar die Lücke in der auf ihn hinuntergehenden Reihe von Indossamenten auch außerhalb des Wechselprozesses nicht durch anderweitige, außerhalb des Wechsels liegende Beweise über seine Legitimation als dessen Eigentümer beweisen könne.

[3] S. 358; ebenso Jolly im Archiv V S. 67; Renaud S. 293; Entscheidung des n. ö. Oberlandesgerichts im Archiv III S. 339; Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 2. Februar 1861 im Archiv XII S. 404.

in weitem Umfange anerkannt ist, so übersehen doch die Vertreter der eben dargelegten Ansicht, daß notwendiges Formerfordernis, ohne das ein rechtlich relevantes Indossament überhaupt nicht entstehen kann, eine zusammenhängende, ununterbrochene Kette von Indossamenten ist. Indossiert daher jemand, der offenbar nicht aus dem Wechsel legitimiert ist, diesen an eine andere Person durch ein an sich formell gültiges Indossament, so liegt hier wechselrechtlich kein wirkliches, sondern nur ein scheinbares Indossament vor, aus dem der Übergang der Rechte aus dem Wechsel nicht hergeleitet werden kann. Dies gibt auch Hartmann[1] zu, der dem Indossatar nach der Lücke keine Rechte gegenüber den Indossanten vor der Lücke, dem Aussteller und dem Akzeptanten gewährt. Das Wesen des Indossaments besteht aber nach Art. 10 gerade darin, daß durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, und man kann daher unmöglich einen Skripturakt, dem man diese dem Indossament eigentümliche Wirkung versagt, in anderer Beziehung wieder ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift die Bedeutung eines Indossaments beilegen. Es sind vielmehr die Indossamente nach der Lücke bloße Scheinindossamente, die wechselrechtlich ohne jede Bedeutung sind, und es stehen aus diesem Grunde den Indossataren nach der Lücke keine Regreßrechte gegenüber den Indossanten nach der Lücke zu. Mit Recht sagt Grünhut:[5] es sei darauf zu sehen, „daß sich die Indossamente in formeller Ordnung dem Grundwechsel anschließen; sonst könnte man konsequent dazu gelangen, auch das Indossament eines formell ungültigen Grundwechsels Rechte des Indossatars gegen den Indossanten begründen zu lassen".

[1] a. a. O.

[5] Bd. II § 85 S. 117; hiermit übereinstimmend: Kuntze-Brachmann S. 243; Hoffmann im Archiv Bd. 16 S. 378; H. O. Lehmann S. 532 Anm. 19; K. Lehmann S. 638, 668; Thöl S. 510, 517; Dernburg S. 278 Note 9, S. 330 Note 9; Bernstein S. 180, 99; Rehbein Art. 9 Zff. 12 S. 47 und Art. 36 Zff. 3 S. 74; Staub Art. 36 § 16 S. 107 und Art. 14 § 1 S. 59; vergl. auch R. O. H. Bd. 15 S. 169; Bd. 16 S. 39; Bd. 18 S. 139.

§ 4.

III. Vereinigung mehrerer Wechselfunktionen in einer Person.[1]

Ein charakteristisches Zeichen für die formelle Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte ist der Umstand, daß im Wechselrecht eine und dieselbe Person Trägerin verschiedener Wechselfunktionen sein kann, ohne daß dadurch die einzelnen Wechselverpflichtungen in ihrem Bestande betroffen werden. Die faktische Personeneinheit bleibt unberücksichtigt; es nimmt vielmehr derjenige, in dessen Person die verschiedenen Wechselfunktionen zusammentreffen, eine eigenartige Doppelstellung ein. Diese Personenidentität kann einmal bereits mit der Ausstellung des Wechsels eintreten und ferner im Laufe der Zirkulation entstehen.

A. Personenidentität bei Ausstellung des Wechsels.

1. Im allgemeinen.

Der eigene und der gezogene Wechsel verlangen ihrem Wesen nach eine Mehrheit von Personen, die miteinander in ein wechselrechtliches Schuldverhältnis treten. Eine Tratte, die eine von dem Aussteller an den Bezogenen zugunsten des Remittenten oder dessen Order gerichtete Zahlungsanweisung enthält, setzt also regelmäßig drei Personen voraus: den Aussteller, den Bezogenen und den Remittenten. Der eigene Wechsel verlangt als Zahlungsversprechen einer Person zugunsten einer anderen Person zwei Personen: den Aussteller und den Remittenten. Demgemäß bestimmt Art. 4, daß zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels u. a. gehören:

1. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten) [Ziffer 3];
2. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma [Ziffer 5];
3. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten) [Ziffer 7].

[1] Vergl. hierzu Salman in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 41 S. 397 ff.

Entsprechend bestimmt Art. 96, daß ein gezogener Wechsel enthalten muß:

1. den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will [Zff. 3];
2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma [Ziffer 5].

Das Gesetz geht hierbei offenbar davon aus, daß es sich bei den im Wechsel genannten Personen um voneinander verschiedene Personen handelt; für diese Annahme spricht nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, „sondern auch die Form der Tratte wie des Eigenwechsels, — Zahlungsanweisung und -versprechen —, führen zu der Forderung der Personenverschiedenheit".[2]

Von diesem Grundsatz der Personenverschiedenheit läßt die D. W. O. in Art. 6 als Ausnahmen zu:

1. den Wechsel an eigene Order, bei dem der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet (Art. 6 Abs. 1), und
2. den trassiert-eigenen Wechsel, bei dem der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet (Art. 6 Abs. 2).

Diese Ansicht, daß das Gesetz bei Ausstellung des Wechsels grundsätzlich Personenverschiedenheit verlangt, ist allerdings trotz des klaren Wortlauts des Gesetzes nicht unbestritten. Insbesondere sieht H. O. Lehmann[3] in dem Art. 6 nicht eine Ausnahme von der im Art. 4 ausgesprochenen Regel der Personenverschiedenheit, sondern eine bloße Ausführung zu Art. 4 Zff. 3 und 5, so daß nach ihm „auch beim Fehlen des Art. 6 die Tratte an eigene Order zulässig sein würde, da sie den Erfordernissen des Art. 4, insbesondere Zff. 3 entspricht". Schon diese Folgerung Lehmanns ist ein schwerwiegendes Argument gegen die Richtigkeit seiner Ansicht, denn es widerspricht durchaus der vielgerühmten knappen Fassung der W. O., an sich selbstverständliche und aus anderen Bestimmungen sich ergebende Sätze aufzustellen. Eben weil Art. 4 grundsätzlich Personenverschiedenheit verlangt, war Art. 6 durchaus notwendig, um Ausnahmen von diesem Satz zu statuieren, während das Gesetz, wenn es die Zulässigkeit der Personengleichheit für selbstverständlich gehalten hätte, die Fälle

---

[2] R. O. H. Bd. 7 S. 194; ebenso Bd. 16 S. 147; R. G. Bd. 19 S. 94.
[3] § 92 S. 351; ebenso Trummer Archiv III S. 89 ff.

hätte hervorheben müssen, in denen die Identität unzulässig sein sollte. Mit Recht weist Salman[4] insbesondere darauf hin, daß, wenn das Gesetz von der Lehmannschen Ansicht ausgegangen wäre, „die Ungültigkeit des trassiert-eigenen Platzwechsels ausdrücklich hätte erklärt werden müssen, während die Gültigkeit des trassiert-eigenen Distanzwechsels gar keiner besonderen Anerkennung bedurft haben würde".

Man hat daher davon auszugehen, daß das Gesetz bei der Ausstellung des Wechsels Personenverschiedenheit verlangt, und daß mithin Art. 6 eine Ausnahme-, nicht eine bloße Erläuterungsvorschrift bildet.[5] Hierbei ist allerdings zu beachten, daß nur formelle Personenverschiedenheit erforderlich ist, d. h., daß es ausreichend ist, wenn der Wechsel nur formell die Namen der einzelnen Personen enthält. Es ist daher für die Gültigkeit des Wechsels einem Dritten gegenüber gegenstandslos, wenn materiell Personenidentität vorliegt, da die abstrakte Formalnatur des Wechsels zur Gültigkeit dem Verkehr gegenüber nur die Beobachtung der Form verlangt.

2. Im einzelnen.

a) Der Wechsel an eigene Order.

Der Wechsel an eigene Order ist eine Tratte, bei der Aussteller und Remittent identisch sind, und zwar liegt ein solcher Wechsel im Sinne des Gesetzes nur dann vor, wenn der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet hat, wenn also aus dem Wechsel selbst mit unverkennbarer Deutlichkeit hervorgeht, daß Aussteller und Remittent dieselbe Person ist (vergl. Art. 6 Abs. 1). Dieser Wechsel ist die im Verkehr üblichste Trattenform; er ist mehr im Gebrauch als der gewöhnliche gezogene Wechsel. Der wichtigste Anwendungsfall ist der, daß der Aussteller einen Zivilschuldner durch ein Akzept wechselmäßig binden möchte, bevor er noch einen Remittenten für den Wechsel kennt. Wird der vom Aussteller an eigene Order gestellte Wechsel vom Bezogenen akzeptiert, so steht dieser akzeptierte nicht indossierte Wechsel an eigene

---

[4] a. a. O. S. 403.

[5] So die herrschende Ansicht; insbesondere vergl. Salman a. a. O.; Grünhut Bd. I S. 427; Rehbein Art. 6 Zff. 1 S. 34; Staub Art. 6 §§ 2, 4 S. 39 f.

Order einem eigenen Wechsel des Akzeptanten in seiner Wirkung ganz gleich: der Akzeptant ist der Aussteller, der Trassant der Remittent des eigenen Wechsels. Man zieht aber diese Trattenform im Verkehr dem eigenen Wechsel vor, da ein eigener Wechsel im Handelsverkehr nicht beliebt ist und sich daher zur Zirkulation wenig eignet.[6]

Der Aussteller eines Wechsels an eigene Order erlangt durch das Akzept, solange er den Wechsel noch in Händen hat, nur Gläubigerrechte, da seine Trassantenverpflichtung einem Dritten gegenüber noch nicht entstanden ist. Der Form nach aber ist der Wechsel an eigene Order auch schon vor seiner Indossierung eine gültige Tratte; er ist bereits mit der Ausstellung ein perfekter Wechsel, der alle wesentlichen Bestandteile einer Tratte enthält.[7] Wird dieser Wechsel durch Indossament begeben, so hat dieses Indossament wechselrechtlich keine andere Wirkung wie jedes andere erste Indossament einer regelmäßigen Tratte; es entsteht keine Verschiedenheit dadurch, daß Remittent und Aussteller identisch sind. Das Indossament wird vom Trassant-Remittenten nur in seiner Eigenschaft als Remittenten ausgestellt; der Skripturakt und demgemäß die Verpflichtung des zufällig mit dem Remittenten identischen Ausstellers wird durch das Indossament nicht berührt. Die Unterschrift des Ausstellers und das Indossament des Remittenten sind zwei voneinander getrennte, verschiedene, selbständige, unabhängige Skripturakte, auf die es wechselrechtlich keinen Einfluß ausüben kann, daß sie von derselben Person herrühren. Das Indossament ist nur insoweit vom Grundwechsel abhängig, als es nicht entstehen kann, wenn der Wechsel formell ungültig ist (Art. 7). Trägt der Grundwechsel aber alle Formerfordernisse, dann entsteht durch das Indossament eine selbständige Verpflichtung, ein Grundsatz, der aus der Selbständigkeit der einzelnen Skripturakte folgt und für jeden Wechsel ausnahmslos, daher auch für den Wechsel an eigene Order gelten muß. Dies folgt mit zwingender Rechtsnotwendigkeit daraus, daß der Wechsel an eigene Order zwar eine besondere Art der Tratte, aber immerhin doch eine Tratte ist und demgemäß, soweit das

[6] Vergl. Grünhut Bd. I S. 353.

[7] Vergl. Grünhut a. a. O. S. 354; Rehbein Art. 6 Zff. 1 S. 34; Salman a. a. O. S. 419; Staub Art. 6 § 1 S. 38; K. Lehmann S. 609.

Gesetz nicht besondere Ausnahmen aufstellt, in jeder Beziehung wie eine Tratte behandelt werden muß.

Es bedurfte einer besonderen Betonung dieses Satzes, der an sich nur eine logische Konsequenz der Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte ist, weil seine Geltung in der Literatur in dieser allgemeinen Fassung bestritten ist. Im Widerspruch zu dem klaren Wortlaut des Gesetzes, wonach der Wechsel an eigene Order im Augenblicke der Ausstellung ein perfekter, mit allen wesentlichen Bestandteilen ausgestatteter Wechsel ist, wird verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß der Wechsel an eigene Order erst durch das Indossament eine fertige Tratte werde, daß daher der akzeptierte nicht indossierte Wechsel an eigene Order lediglich die Rechtswirkungen eines Eigenwechsels des Akzeptanten habe und demzufolge auch wie ein eigener Wechsel behandelt werden müsse. Diese Ansicht wird insbesondere von Thöl[8] verfochten, der, ohne die Form des Wechsels an eigene Order und den Wortlaut des Art. 6 zu beachten, schlechtweg behauptet: „Eine Tratte an eigene Order ohne Indossament ist eine unfertige Tratte." „Durch das Indossament wird die Tratte erst fertig, indem sie nun den Remittenten nennt, nicht aber entsteht nun der Sache nach eine Tratte und ein Indossament." Es ist bereits hervorgehoben, daß es zwar richtig ist, daß die Trassantenverpflichtung erst zur Entfaltung gelangt, wenn der Wechsel sich in der Hand eines Dritten befindet, aber nichtsdestoweniger liegt trotzdem laut der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 6 schon mit der Ausstellung des Wechsels an eigene Order eine perfekte Tratte vor, die sich von der gewöhnlichen Tratte nicht in der Form, sondern nur in der Wirkung unterscheidet. Der Wechsel an eigene Order enthält alle wesentlichen Erfordernisse einer Tratte, und „nach diesen Essentialien ist überhaupt der Begriff eines Wechsels festzustellen, nicht nach den größeren oder geringeren Rechtswirkungen, welche derselbe hervorbringt."[9]

Da Thöl sich den Wechsel an eigene Order als unfertigen Wechsel denkt und nach ihm erst Tratte und Indossament zusammen den Wechsel bilden, welcher begeben wird, kommt er

[8] S. 636; ähnlich Einert Archiv Bd. V S. 5 f.; Stern Arch. Bd. XIV S. 406 ff.; Hoffmann im Archiv Bd. 16 S. 356 ff.

[9] L. Wächter Archiv Bd. 14 S. 115.

zu dem Resultat,[10] daß durch das Indossament die Tratte ergänzt und soweit, als der Inhalt von jenem dem Inhalt von dieser widerstreitet, abgeändert werde, daß beide zusammen nun eine wirkliche Tratte unter drei verschiedenen Personen bildeten. Den ersten Geber, also den Aussteller des Wechsels an eigene Order, der der Form nach Trassant und Indossant sei, will Thöl als Trassanten behandeln, den ersten Nehmer, der der Form nach Indossatar sei, als Remittenten. In strikter Durchführung dieser sog. Vorbehaltstheorie kommt Thöl zu Resultaten, die mit der Bestimmung des Art. 6 schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sind. Während das Indossament als ein bloßes *naturale negotii* zur Tratte hinzutritt, das unmöglich die Tratte selbst in ihrem Wesen beeinflussen kann, erklärt die von Thöl vertretene Theorie das Indossament für einen Bestandteil der Tratte, die erst durch das Indossament ihren bestimmten Inhalt erhalte.

Auf Grund dieser Theorie stellt Thöl[11] den Satz auf: „Wenn das Indossament lautet ohne Obligo, so lautet die Tratte so.“ Um vom Standpunkt der Vorbehaltstheorie aus zu einer Entscheidung dieser Frage zu gelangen, muß man zunächst prüfen, ob der Aussteller einer Tratte überhaupt durch einen die Ausschließung seiner Haftung andeutenden Zusatz seine Haftung mit wechselrechtlicher Wirkung ausschließen kann. Diese Frage ist, wie an einer späteren Stelle nachgewiesen wird,[12] richtiger Ansicht nach zu verneinen, da der Aussteller kraft Gesetzes für Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet (Art. 8). Fügt er seinem Skripturakt einen die Ausschließung seiner Haftung andeutenden Zusatz bei, so würde dadurch der ganze Wechsel nichtig werden. Es wäre also unter Zugrundelegung dieser Ansicht vom Standpunkt der Vorbehaltstheorie aus eine Tratte an eigene Order nichtig, wenn der Trassant-Remittent seinem Indossament einen die Haftung ausschließenden Zusatz beifügte. Da aber nach der von Thöl vertretenen Ansicht der Aussteller einer Tratte seine Haftung durch einen entsprechenden Zusatz rechtswirksam ausschließen kann, liegt in einem solchen Fall eine gültige, aber den Aussteller nicht verpflichtende Tratte vor.

---

[10] S. 633.
[11] S. 634.
[12] § 6 Abs. 2 ff.

Aus den oben bereits dargelegten Gründen kommt es aber für die Entscheidung der hier streitigen Frage gar nicht in Betracht, welche Wirkung ein die Haftung ausschließender Zusatz im Skripturakt des Ausstellers hat, da der Trassant-Remittent nur in seiner Eigenschaft als Remittent den Wechsel indossiert und demnach ein dem Indossament hinzugefügter Zusatz auf die Verpflichtung des Ausstellers keinen Einfluß ausüben kann. Diesen Standpunkt hat auch das Reichsoberhandelsgericht[13] vertreten, das die Doppelstellung des Trassant-Remittenten richtig erkannt und demzufolge in dem Giro des Ausstellers ein wahres Indossament, nicht eine Ergänzung des Ausstellungsaktes erblickt hat. Auch das Reichsgericht[14] hat anerkannt, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order sich von seiner Trassantenverpflichtung nicht dadurch befreien könne, daß er seinem Indossament einen die Haftung ausschließenden Zusatz beifüge. Das Reichsgericht begründet aber diese an sich zu einem richtigen Ergebnis führende Ansicht falsch, wenn es den maßgebenden Grund seiner Entscheidung darin sieht, daß sich der Aussteller überhaupt nicht, also nicht einmal durch einen seinem Ausstellerskripturakt beigefügten Zusatz von seiner wechselmäßigen Trassantenverpflichtung befreien könne, umsoweniger denn durch einen seinem Indossament beigefügten Zusatz. Könnte dagegen der Aussteller seine Verbindlichkeit wechselmäßig ausschließen, so, meint das Reichsgericht, „möchte es freilich vielleicht als ein zu weit gehender Formalismus uns erscheinen, daß der Aussteller, der zugleich Remittent ist, durch den Zusatz des »ohne Gewähr« bei seinem Indossament sich nicht zugleich von der wechselmäßigen Haftung des Ausstellers sollte befreien dürfen". Hiermit hat also das Reichsgericht für diesen Fall die Vorbehaltstheorie anerkannt, aber, wie aus den Gründen hervorgeht, lediglich aus Billigkeitserwägungen, die im Wechselrecht keinen Platz haben, wenn sie, wie in diesem Fall, der formalen Natur des Wechsels und der Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte widerstreiten. Der Aussteller eines Wechsels an eigene Order hat infolge seiner Doppelstellung auch eine doppelte Haftung zu übernehmen, da die Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte eine gegenseitige

[13] Bd. 1 S. 97; ebenso Bd. 24 S. 15.
[14] Bd. 18 S. 114; vergl. § 6 Anm. 6 dies. Abh.

Ergänzung nicht zuläßt. So wenig eine Tratte, der irgend ein wesentliches Erfordernis fehlt, dadurch gültig wird, daß das Erfordernis in einem Indossament nachgeholt wird, so wenig kann der Aussteller seine Haftung aus seinem Ausstellerskripturakt dadurch abändern, daß er seinem Indossament, welches er nur in seiner Eigenschaft als Remittent auf den Wechsel setzt, einen Vorbehalt hinzufügt. Die gegenteilige Ansicht verstößt gegen das oberste Prinzip der Wechselordnung, daß jede Wechselerklärung ihre selbständige Verbindlichkeit erzeuge.[15]

Aus denselben Gründen folgt die Unhaltbarkeit des zweiten von Thöl[16] aus seiner Vorbehaltstheorie geschlossenen Satzes: „Wenn das Indossament ein Blankoindossament ist, so fehlt der Tratte der vom Trassanten mit Namen zu nennende Remittent; sie ist also ungültig.“ Die Unrichtigkeit dieses Satzes ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß der Wechsel an eigene Order ein solcher ist, der als Remittenten den Aussteller nennt, mithin also doch auf jeden Fall einen Remittenten hat. Mit Recht weist auch Dernburg[17] auf den Widerspruch hin, der darin liegt, daß Thöl selbst die Gültigkeit des Akzeptes einer nicht indossierten Tratte an eigene Ordre anerkenne, daß dieses Akzept aber seine Geltung verlieren solle durch ein der Tratte später zugefügtes Indossament *in blanco*.[18]

Weiterhin wird von Thöl[19] behauptet: „Wenn das Indossament lautet: nicht an Order, so lautet die Tratte so, und es hat also das Indossament des Indossatars und haben die weiteren Indossamente keine Wechselkraft.“ Auch dieser Satz steht im Wider-

---

[15] Swoboda, Archiv Bd. 15 S. 300; ebenso Salman S. 421 f., Beyer in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 69; Grünhut I S. 355; Brachmann S. 171, 79; H. O. Lehmann S. 440 Note 14; K. Lehmann S. 640 Anm. 4; Hartmann S. 238; Staub Art. 6 § 1 S. 38; Rehbein Art. 8 Zff. 2 S. 39 und Art. 14 Zff. 16 S. 48. — Abweichend: Einert, Archiv Bd. 5 S. 1 ff.; L. Wächtler, Archiv Bd. 14 S. 120.

[16] S. 635.

[17] § 247 S. 274 Note 4.

[18] Wie im Text: Salman S. 420; v. Canstein S. 144 Anm. 13; K. Lehman S. 609; Hartmann S. 239 Anm. 13; Staub S. 39 und die dort zitierten Entscheidungen des R. G.; Grünhut Bd. I S. 354; Rehbein Art. 6 Zff. 1 S. 34; Bernstein S. 55. A. M.: Stern im Archiv Bd. 14 S. 408; Hoffmann im Archiv Bd. 16 S. 362 Zff. 7, der aber im Gegensatz zu Thöl den Akzeptanten dem Aussteller haften läßt.

[19] a. a. O.

spruch mit dem Sinn und dem Wortlaut des Gesetzes, denn Art. 9 bestimmt ausdrücklich, daß, um den Wechsel zum Rektawechsel zu machen und den Indossamenten ihre wechselrechtliche Wirkung zu nehmen, der Aussteller die Übertragung „im Wechsel" untersagen muß; die vom Aussteller seinem Indossament hinzugefügte Rektaklausel steht aber nicht „im Wechsel", d. h. im Kontext des Wechselformulars.[20]

Die hier vertretene Ansicht, daß Aussteller- und Indossamentenskripturakt beim Wechsel an eigene Order scharf zu trennen sind und es daher unzulässig ist, den einen Skripturakt aus dem Inhalte des andern zu ergänzen, ist heute in der Theorie herrschend.[21] Trotzdem wird aber selbst von Gegnern der Thölschen Vorbehaltstheorie vielfach angenommen, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order nicht verhaftet werde, wenn zwar seine Ausstellerunterschrift echt, das erste Indossament aber gefälscht sei. Man schließt dies daraus, daß der Aussteller einer Tratte an eigene Order durch die Ausstellung zunächst nur Gläubigerrechte erlange und eine Wechselverpflichtung erst durch das Indossament auf sich nehme, mithin ein echtes Indossament notwendige Voraussetzung der Entstehung der Wechselverpflichtung sei. Daß Thöl diese Ansicht vertritt, ist eine logische Konsequenz seiner Theorie, wonach die bisher unfertige Tratte erst durch das Indossament ergänzt wird, und er sagt daher von seinem Standpunkt aus mit Recht, daß, wenn der Aussteller seine Verbindlichkeit leugne, weil, wenngleich die Tratte, doch nicht das Indossament echt sei, der Diffessionseid auf das Indossament zu richten sei.[22] Diese Meinung teilt auch Salman[23], der die Vorbehaltstheorie streng verwirft und sonst in jeder Beziehung die Skripturakte des Ausstellers und des Indossanten scharf voneinander trennt. Er folgert die Nichthaftung des Ausstellers aus dem

---

[20] Ebenso Salman S. 430; a. M. Hoffmann im Archiv Bd. 16 S. 361.

[21] Vergl. die in Note 15 Zitierten.

[22] S. 633 Note 15.

[23] S. 432; ebenso Bernstein S. 55 im Widerspruch zu S. 282, wo zutreffend ausgesprochen ist, daß auch die Wechselausstellung an eigene Ordre die bedingte Übernahme der Ausstellerpflicht enthalte, nämlich für den Fall, daß der Wechsel in dritte Hände gedeihe.

Mangel des Begebungsvertrages, ohne den nach seiner Ansicht die Ausstellungsverbindlichkeit nicht entstehen kann.[24]

Von dem Standpunkt der Vertragstheorie aus ist diese Ansicht zu billigen; die Kreationstheorie muß aber notwendig zu der entgegengesetzten Ansicht führen, und es ist daher unrichtig, wenn Staub[25] als überzeugter Anhänger der Kreationstheorie ohne jede Begründung erklärt: „Ist das Indossament des Ausstellers gefälscht, so haftet der Aussteller des eigenen Wechsels überhaupt nicht." Diese Ansicht steht im Widerspruch zu der von Staub selbst in seiner Allgemeinen Einleitung[26] dargelegten richtigen Theorie, wonach zur Entstehung der Verpflichtung aus

---

[24] Es kann die alte Streitfrage, ob die Verpflichtung des Wechselunterzeichners aus seinem Skripturakt durch Vertrag oder einseitigen Akt entsteht, an dieser Stelle nicht ausführlich erörtert und entschieden werden. Die hervorragendsten Juristen haben mit dem größten Scharfsinn versucht, teils die Vertragstheorie, teils die Kreationstheorie juristisch zu begründen. Ausführliche Darstellung der verschiedenen Theorien bei H. O. Lehmann §§ 43 bis 69; Literatur s. bei Grünhut § 28 Note 2 und Note 6. Es mag nur hervorgehoben werden, daß m. E. allein die Kreationstheorie dem Wesen der Wechselverpflichtung und den Bedürfnissen des Wechselverkehrs gerecht wird, während die Vertragstheorie, konsequent durchgeführt, zu Resultaten kommt, die nicht in Einklang zu bringen sind mit den geltenden Bestimmungen der D. W. O. In neuerer Zeit hat die Kreationstheorie erheblich an Anhängern zugenommen, wozu nicht wenig die Bestimmungen der §§ 793, 794 B. G. B. beigetragen haben. In diesen Paragraphen wird die Kreationstheorie für Inhaberpapiere vom Gesetze unumwunden statuiert, insbesondere im § 794, wonach der Aussteller einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet wird, „wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist". Dies muß auch für den Wechsel gelten, da man vor dem B. G. B. in dieser Beziehung Order- und Inhaberpapiere stets gleich behandelt hat. Mit Recht sagt Dernburg II S. 279: „Es wäre zwecklos, wenn die Gegner den Kampf noch fortsetzen wollten." Vergl. auch Staub, Allgemeine Einleitung § 9 ff. S. 3 ff. Die Vertragstheorie ist in neuerer Zeit mit großem Scharfsinn verteidigt worden von Jacobi, „Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches", Jena 1901, und „Das Wertpapier als Legitimationsmittel", München 1906. Vergl. hiergegen die Ausführungen von Langen in Kohlers Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 27 S. 169 ff. Die von Jacobi aufgestellte Theorie des Rechtsscheins der schriftmäßigen Wertpapiere kommt der Kreationstheorie sehr nahe und bildet „einen beachtlichen neueren Versuch eines Kompromisses zwischen beiden Theorien". Vergl. K. Lehmann S. 598 Anm. 2. Lehmann, ein Vertreter der Vertragstheorie, hebt zutreffend hervor, daß die ganze Streitfrage bei den bedeutenden Einschränkungen, welche die Vertragstheorie zugunsten des gutgläubigen Erwerbers machen müsse, keine große Rolle spiele. „Die Anhänger der Vertragstheorie nähern sich denen der Kreationstheorie so erheblich, daß es sich mehr um Einzelheiten handelt, über die unter den Anhängern jeder der beiden Theorien selbst keine Übereinstimmung herrscht."

[25] Art. 6 § 1 S. 39; ebenso Cosack 5. Auflage S. 298.

[26] §§ 9 ff. S. 3 ff.

der Ausstellerunterschrift außer dem Skripturakt selbst und einem formell gültigen Wechsel nur noch gutgläubiger Erwerb von seiten eines Dritten erforderlich ist; es ist nicht einzusehen, warum hinsichtlich des Ausstellers eines Wechsels an eigene Order eine Ausnahme gemacht werden sollte. Wenn auch richtig ist, daß der Aussteller eines Wechsels an eigene Order durch die Ausstellung und Akzeptation zunächst nur Gläubigerrechte erwirbt, so ist doch andererseits zu beachten, daß er diese Gläubigerrechte nur so lange hat, wie er den Wechsel besitzt. Wird ihm der Wechsel gestohlen und durch ein falsches Indossament einem gutgläubigen Dritten indossiert, so gelangt dadurch seine Haftung aus dem echten Ausstellerskripturakt nach dem im Art. 76 ausgesprochenen Grundsatz unabhängig von dem gefälschten Indossamente zur Entstehung. Vom Standpunkt der Kreationstheorie aus darf man keine Ausnahme zugunsten des Ausstellers eines Wechsels an eigene Order machen, denn auch er ist Aussteller einer Tratte und haftet als solcher nach Art. 8 für Annahme und Zahlung wechselmäßig auf Grund seines echten Skripturaktes.[27]

Es ist bisher nur erörtert worden, ob es zulässig ist, den Skripturakt des Ausstellers durch ein Indossament zu ergänzen, das er in seiner Eigenschaft als Remittent auf den Wechsel gesetzt hat. Sehr viel einfacher löst sich die Frage, inwieweit man das Indossament des Trassant-Remittenten mit seinem Ausstellerskripturakt in Verbindung bringen darf. Hier gilt der für alle Wechsel gültige Satz, daß ein Indossament dann ohne jede rechtliche Wirkung ist, wenn entweder der Aussteller des Wechsels seinem Skripturakt die Rektaklausel hinzugefügt und dadurch den Wechsel zum Rektawechsel gemacht hat (Art. 9 Abs. 2), oder wenn der Ausstellerskripturakt wegen Formwidrigkeit ungültig ist, da in diesem Falle nach Art. 7 wegen Fehlens eines wesentlichen Erfordernisses aus der Schrift keine wechselmäßige Verbindlichkeit entstehen kann. Es ist mithin das Indossament des Trassant-Remittenten wechselrechtlich wirkungslos, wenn dieser

[27] Ebenso: Grünhut Bd. I S. 354 Note 4; Rehbein Art. 75 Zff. 1 S. 107; Brachmann S. 80; Bernstein S. 282 im Gegensatz zu S. 55 (s. oben Note 23); Obertribunal Berlin vom 6. November 1866 in Seufferts Archiv Bd. 22 S. 104. Abweichend Obertribunal Berlin vom 21. März 1855 (bei Salman S. 431 Note 36); O. L. G. Stettin vom 8. Januar 1901 in der Rechtsprechung der O. L. G. Bd. 2 S. 180.

seinem Ausstellerskripturakt einen die Haftung ausschließenden Zusatz hinzufügt, da ein solcher Wechsel, wie bereits erwähnt, richtiger Ansicht nach nichtig ist. Nimmt man dagegen an, daß der Aussteller seine Haftung durch den Zusatz „ohne Obligo" wirksam ausschließen kann, so würde der Trassant-Remittent, der als Trassant seine Haftung ausgeschlossen, aber ohne einen derartigen Zusatz den Wechsel indossiert hat, zwar nicht als Trassant, wohl aber als Indossant verhaftet bleiben; denn nach Art. 14 wird die Haftung als Indossant nur dann ausgeschlossen, wenn die Bemerkung „ohne Obligo" dem Indossament hinzugefügt wird, also in dem Indossament selbst steht.[28]

Ist endlich die Ausstellerunterschrift wegen Fälschung oder Wechselunfähigkeit materiell ungültig, das Indossament aber echt, so bleibt der Ausstellerindossant als Indossant verhaftet, da nach Art. 3, 75, 76 die Skripturakte des Ausstellers und Indossanten voneinander unabhängig und selbständig sind. Es ist daher Hoffmanns Annahme nicht zu billigen, daß das echte Indossament des Ausstellerindossanten den Mangel des an sich ungültigen Ausstellerskripturaktes nachträglich heilen soll.[29]

b. Der trassiert-eigene Wechsel.

Die zweite Ausnahme von dem Erfordernis der grundsätzlich verlangten Personenverschiedenheit bei Ausstellung des Wechsels betrifft den trassiert-eigenen Wechsel, bei dem der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet hat. Ein solcher Wechsel ist nur als Distanzwechsel gültig, d. h. nur dann, wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (Art. 6 Abs. 2). Bei diesem Wechsel sind also die Funktionen des Trassanten und des Trassaten in einer Person vereinigt. Aber wie beim Wechsel an eigene Order muß man auch hier die Wechselskripturakte des Trassant-Trassaten als selbständig und voneinander unabhängig behandeln ohne Rücksicht darauf, daß faktisch eine Personeneinheit vorliegt, denn wechselrechtlich haben Trassant und Trassat als zwei verschiedene Personen mit ver-

[28] Vergl. Salman S. 433.

[29] Im Archiv Bd. 16 S. 362 Zff. 6; dagegen Salman S. 434 in Übereinstimmung mit dem Text; ebenso Bernstein S. 55; R. O. H. Bd. 3 S. 181.

schiedenen Funktionen zu gelten. Es haftet daher der Trassant-Trassat nur dann als Akzeptant, wenn er wirklich akzeptiert hat; man darf nicht etwa in der Weise argumentieren, daß der Aussteller dadurch, daß er sich selbst als Bezogenen benannt hat, gewissermaßen auch gleichzeitig akzeptiert habe. Der Trassant-Trassat ist vielmehr erst dann als Hauptverpflichteter verhaftet, wenn er sein Akzept auf den Wechsel gesetzt hat. Bis dahin haftet er nur als Aussteller, also nur als Regreßpflichtiger, und er kann daher erst dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Protest bewiesen wird, daß von dem Bezogenen, also von ihm selbst, keine Zahlung zu erlangen war; der Anspruch gegen ihn verjährt in den kurzen Fristen der Art. 78, 79. Hier zeigt sich deutlich, wie selbständig und unabhängig die einzelnen Wechselskripturakte nach der D. W. O. sind: um das Regreßrecht gegen den Aussteller zu wahren, muß bei ihm selbst in seiner Eigenschaft als Bezogenen Protest darüber genommen werden, daß bei ihm Annahme oder Zahlung nicht zu erlangen war.[30] Diese Folgerung ist nicht etwa leerer Formalismus, es ist vielmehr notwendig und sehr begründet, die beiden Wechselskripturakte des Trassanten und Akzeptanten scharf voneinander zu trennen. Der Trassant-Akzeptant haftet jedem Wechselgläubiger aus zwei ganz verschiedenen Wechselskripturakten, eine Konsequenz der von der D. W. O. anerkannten Selbständigkeit der Wechselskripturakte, die in einzelnen Fällen sehr wohl von Bedeutung sein kann. Man denke z. B. an den Fall, daß der Trassant zur Zeit der Ausstellung des Wechsels wechselfähig, zur Zeit der Akzeptation aber wechselunfähig war, oder umgekehrt, daß er zur Zeit der Ausstellung des Wechsels wechselunfähig, zur Zeit der Akzeptation aber wechselfähig war.

Ein trassiert-eigener Wechsel wird vom Gesetz nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 nur unter der Voraussetzung der *distantia loci* als gültige Tratte behandelt, und daraus folgt, daß ein trassiert-eigener Platzwechsel wegen Verstoßes gegen eine zwingende Formvorschrift nichtig ist. Nur dann aber liegt ein nichtiger trassiert-eigener Platzwechsel vor, wenn aus dem

[30] Vergl. Grünhut Bd. I S. 414; Salman S. 434; H. O. Lehmann S. 382; Thöl 627; Staub Art. 6, § 3 S. 40; Rehbein Art. 6 Zff. 2 S. 34; R. O. H. Bd. 19 S. 204.

Wechsel selbst mit unverkennbarer Deutlichkeit hervorgeht, daß Zahlungs- und Ausstellungsort identisch sind. Es liegt daher in der Hand der Parteien, die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 dadurch zu umgehen, daß sie bei materieller Identität von Ausstellungs- und Zahlungsort einen fingierten Ausstellungsort zeichnen, denn dann liegt ein formell gültiger Wechsel vor, der einem gutgläubigen Dritten gegenüber aufrecht erhalten werden muß.[31] Die W. O. hat dem trassiert-eigenen Platzwechsel jede Wirkung versagt, weil es, wie ausdrücklich auf der Leipziger Konferenz hervorgehoben wurde,[32] „als ein leeres Spiel mit Formen" erscheine, wenn jemand an demselben Orte auf sich selbst trassiere. Es kann daher die Ansicht nicht gebilligt werden, die diesen Wechsel zwar nicht als Tratte, wohl aber als eigenen Wechsel aufrecht erhalten will. Diese Meinung vertritt insbesondere Thöl,[33] der ganz allgemein den Satz aufstellt, daß ein eigen-trassierter Wechsel ohne Ortsverschiedenheit durchweg als ein eigener Wechsel zu behandeln sei, auch wenn er nicht akzeptiert sei, denn eine solche Tratte enthalte das einfache Versprechen des Ausstellers, die Wechselsumme zu zahlen. Diese Ansicht wird auch in einem Erkenntnis der Juristen-Fakultät Erlangen vom 22. September 1863 gebilligt.[34] Dieses Erkenntnis stützt sich lediglich auf Billigkeitsrücksichten, da der offenbare Wille des Ausstellers dahin gegangen sei, einen eigenen Wechsel auszustellen. Dem ist aber immer wieder entgegenzuhalten, daß im Wechselrecht überall die Form insoweit über dem Willen der Parteien steht, als die Wechselskripturakte erst dann selbständige Existenz erlangen, wenn die für ihre Entstehung notwendigen Formen gewahrt sind. Es ist zwar richtig, daß, wie Thöl[35] behauptet, für die Erklärung des Ausstellers eines eigenen Wechsels vom Gesetz eine bestimmte Wortform nicht vorgeschrieben ist, aber zweifellos gehört, worauf Renaud[36] mit Recht hinweist, zu den wesentlichen Erfordernissen, daß der Aussteller in zweifels-

[31] Vergl. Grünhut Bd. I S. 414; Staub Art. 6 § 2 S. 39; Rehbein Art. 6 Zff. 3 S. 34.

[32] Protokolle S. 158.

[33] S. 629; ebenso Einert im Archiv Bd. II S. 401; Platner im Archiv IV S. 291 f.

[34] Mitgeteilt von Marquardsen in Goldschm. Zeitschr. Bd. 8 S. 56 ff.

[35] a. a. O.

[36] In Goldschm. Zeitschr. Bd. VII S. 387 ff.

freier Weise ein direktes Zahlungsversprechen abgibt. Aus der Stellung des trassiert-eigenen Wechsels in dem Abschnitt „Von gezogenen Wechseln" folgt mit genügender Deutlichkeit, daß dieser Wechsel als wirkliche Tratte gelten soll und daher auch nur als Tratte behandelt werden darf. Diese Ansicht ist auf der Leipziger Konferenz[37] noch besonders zum Ausdruck gekommen, wo ausdrücklich betont wurde, daß man, „um die angemessene Stellung für den trassiert eigenen Wechsel zu finden, allerdings nicht auf das Wesen und die materielle Bedeutung dieses Wechsels, sondern eben nur auf die Form sehen" dürfe, und es sei daher „nicht zweifelhaft, daß man den trassiert-eigenen Wechsel als Tratte behandeln müsse." Mit Recht weist H. O. Lehmann[38] darauf hin, daß „es widersinnig wäre, aus einem trassiert-eigenen Wechsel bei Nichtbeobachtung der *distantia loci* eine primäre Zahlungsverpflichtung, im Falle der *distantia loci* dagegen nur eine Regreßverbindlichkeit entstehen zu lassen, denn wenn die Form des trassiert-eigenen Wechsels überhaupt genügte, die primäre Verbindlichkeit hervorzurufen, müßte sie stets diese Folgen haben." Der trassiert-eigene Platzwechsel ist daher infolge der Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 als Tratte nichtig und kann wegen Verstoßes gegen eine Form nach Wechselrechtsgrundsätzen in keiner Weise, auch nicht als Eigenwechsel aufrecht erhalten werden.[39]

c. Andere Fälle der Personenidentität bei Ausstellung des Wechsels.

Es ist bereits betont worden,[40] daß richtiger Ansicht nach die W. O. bei Ausstellung des Wechsels grundsätzlich Personenverschiedenheit der einzelnen Wechselverpflichteten verlangt, daß mithin ein Wechsel wegen Formwidrigkeit stets dann nichtig ist, wenn aus ihm selbst mit unverkennbarer Deutlichkeit hervorgeht, daß eine vom Gesetz nicht ausdrücklich für zulässig erklärte Personenidentität vorliegt. Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

---

[37] Prot. S. 159.

[38] S. 383 Note 3.

[39] Wie im Text außer den bereits Genannten: Salman S. 437; Brachmann S. 151 Note 15; Grünhut Bd. I S. 412; Rehbein Art. 6 Ziff. 3 S. 34; Staub Art. 6 § 2 S. 39; K. Lehmann S. 616; Pöschmann Archiv Bd. 2 S. 190 f.; Dernburg S. 276 Note 7; R. G. Bd. 19 S. 93.

[40] S. 10.

1) Ein eigener Wechsel an eigene Order ist ungültig.

Dies folgt daraus, daß Art. 6, der die Zulässigkeit der Tratte an eigene Order bestimmt, im Art. 98, der die für eigene Wechsel geltenden Vorschriften aufzählt, nicht besonders erwähnt ist. H. O. Lehmann[41] erklärt zwar einen eigenen Wechsel an eigene Order für zulässig infolge seiner Ansicht, daß Art. 6 nur eine selbstverständliche Ergänzung des Art. 4 sei und auch ohne Art. 6 die Zulässigkeit eines Wechsels an eigene Order gar nicht bezweifelt werden könne, weil ein solcher Wechsel den Erfordernissen des Art. 4 genüge; „ebenso entspreche der eigene Wechsel an eigene Order den Anforderungen des Art. 96 und sei daher gültig." Diese Argumentation ist aber unrichtig, da, wie dargelegt, Art. 6 nicht eine Ergänzung zum Art. 4, sondern eine Ausnahme bildet. Daß das Gesetz eigene Wechsel an eigene Order nicht hat zulassen wollen, ergibt sich außerdem daraus, daß im Art. 98 auf Art. 6 nicht Bezug genommen ist, während Art. 5 und 7 im Art. 98 einzeln aufgeführt sind. Die Erklärung Lehmanns, daß Art. 98 auf Art. 6 darum nicht verweise, weil der 2. Absatz des Art. 6 auf eigene Wechsel keine Anwendung finden könne, ist nichts weniger als überzeugend. Aus Art. 98 in Verbindung mit Art. 6 folgt ganz unzweifelhaft die Ungültigkeit der eigenen Wechsel an eigene Order.[42]

Da ein eigener Wechsel an eigene Order ein nichtiger Wechsel ist, haben die auf ihn gesetzten Indossamente nach Art. 7 keine Wechselkraft. Thöl[43] sucht von seinem Standpunkte aus einen eigenen Wechsel an eigene Order mit der Begründung zu retten, daß ein solcher Wechsel, wenn er vom Aussteller an eine bestimmte Person indossiert sei, mit dem Indossament zusammen einen gültigen eigenen Wechsel bilde. Diese Ansicht ist aber

---

[41] S. 351.

[42] Ebenso Cosack S. 260; Dernburg S. 299 Note 19; Grünhut Bd. I S. 427 (mit Literaturangabe für und gegen); Salman S. 410; Hartmann S. 239; Stern im Archiv Bd. 14 S. 410; Staub Art. 96 § 6 S. 272; Rehbein Art. 96 § 4 S. 172; Bernstein S. 409; Obertrb. Berlin im Archiv Bd. VII 323; R. O. H. Bd. 7 S. 194, Bd. 16 S. 147. A. M.: H. O. Lehmann a. a. O.; v. Canstein S. 144 Note 13; Volkmar & Loewy S. 43 und 360; Thöl S. 635; Kuntze S. 121; Trummer im Archiv Bd. III S. 89.

[43] S. 635; dagegen Grünhut a. a. O.

nicht haltbar, da der Wechsel im Kontext selbst alle wesentlichen Bestandteile tragen muß und jede Ergänzung aus späteren Skripturakten unzulässig ist.

2. Der trassiert-eigene Wechsel an eigene Order ist gültig.

Denn nach Art. 6 Abs. 2 ist der trassiert-eigene Wechsel mit *distantia loci* eine gültige Tratte und nach Art. 6 Abs. 1 kann jede Tratte an eigene Order gestellt werden.[44] Bei diesem Wechsel sind also Aussteller, Remittent und Bezogener identisch, so daß hier erst mit dem ersten Indossament eine Verpflichtung aus dem Wechsel entsteht. Derartige Wechsel sind im Verkehr sehr selten; daß sie aber tatsächlich vorkommen, zeigt die Entscheidung des Berliner Obertribunals vom 16. September 1858,[45] in der mit Recht ein solcher Wechsel für gültig erklärt ist. In der Hand des Ausstellers hat dieser Wechsel selbst nach der Akzeptation noch keine Bedeutung. Indossiert aber der Aussteller den akzeptierten Wechsel einem Dritten, so haftet er diesem und dessen Nachmännern aus drei voneinander unabhängigen und selbständigen Skripturakten als Trassant, Akzeptant und Indossant.

3. Ein Wechsel, in dem Remittent und Trassat identisch sind, ist ungültig.

Dies folgt unmittelbar daraus, daß das Gesetz grundsätzlich Personenverschiedenheit verlangt und einen derartigen Wechsel nicht ausdrücklich für zulässig erklärt hat.[46]

---

[44] Ebenso Grünhut Bd. I S. 415; v. Canstein S. 144 Note 13; H. O. Lehmann S. 384; Salman S. 409; Volkmar & Loewy S. 46; Thöl S. 629; Rehbein Art. 6 Zff. 2 S. 34; Bernstein S. 56 § 3; Staub Art. 6 § 4 S. 40; R. O. H. Bd. 7 S. 194.

[45] Archiv Bd. X S. 383.

[46] Ebenso Cosack S. 260; Dernburg S. 234[5]; Salman S. 409; Rehbein Art. 4 Zff. 6 S. 24; Staub Art. 4 § 10 S. 20, Art. 6 § 4 S. 40; Bernstein S. 56 § 4; R. G. Bd. 19 S. 93. — A. M.: H. O. Lehmann S. 350; K. Lehmann S. 608; insbesondere auch Grünhut Bd. I S. 350, der seine Ansicht „mit sehr beachtenswerten Gründen" (vergl. Rehbein a. a. O. S. 24) verficht, die aber an der formalen Natur der W. O. scheitern müssen.

B. Während der Zirkulation eintretende Personenidentität.[17]

Während bei Ausstellung des Wechsels jede Personenidentität, die nicht im Gesetz durch besondere Erwähnung ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, den Wechsel nichtig macht, kann während der Zirkulation des Wechsels Personeneinheit auch ohne gesetzliche Anerkennung eintreten; denn die D. W. O. verlangt nur, daß in dem von dem Aussteller unterzeichneten Wechsel alle wesentlichen Erfordernisse enthalten sind. Diesen Fall, daß eine bereits im Wechselverband stehende Person eine weitere Wechselfunktion übernehmen kann, berücksichtigt Art. 10: „Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert und von denselben weiter indossiert werden." Im Gegensatz zum Art. 6 ist hiermit, wie allgemein[18] anerkannt wird, keine Ausnahmebestimmung getroffen, sondern es sollte nur unzweifelhaft festgestellt werden, daß an jede bereits im Wechselverband stehende Person mit voller Wirkung indossiert werden kann. Art. 10 zählt infolge seiner nur erläuternden Natur nicht alle Personen auf, an die, obwohl sie bereits im Wechselverbande stehen, mit voller Wirkung indossiert werden kann, und es ist daher zweifellos statthaft, den Wechsel auch an andere Personen als die im Art. 10 genannten zu indossieren, z. B. an den Avalisten, Ehrenakzeptanten, Notadressaten, Domiziliaten, da die bürgerlichrechtlichen Grundsätze der *confusio* im Wechselrecht keinen Platz haben. Hat jemand durch einen früheren Wechselskripturakt Verpflichtungen übernommen, so werden die Rechte, die er aus dem Indossamente erlangt, durch die bereits eingegangenen Verpflichtungen solange tatsächlich aufgehoben, wie er Gläubiger des Wechsels ist. Indossiert er aber den Wechsel einem Dritten, so hat sein Indossament volle verpflichtende und berechtigende Kraft.

Hieraus folgt im einzelnen:

1. Wird der Wechsel dem Aussteller indossiert, so erlangt dieser durch das Indossament an sich nur Rechte gegen den Ak-

---

[17] Vergl. hierzu insbesondere Grünhut § 93 Bd. II S. 159 ff.

[18] Grünhut a. a. O. S. 159; Salman S. 138; Rehbein Art. 9 f. Zff. 13 S. 47; Staub Art. 10 § 7 S. 55; R. O. H. Bd. 10 S. 286; R. G. Bd. 19 S. 95.

zeptanten, da er allen Indossanten, gegen die er zwar als letzter Indossatar ein Recht hat, notwendig aus seinem Skripturakt als Aussteller verhaftet bleibt.[49] Er kann also nicht, wenn der Akzeptant am Verfalltage nicht zahlt, gegen sie vorgehen, da sie ihm die liquide Einrede entgegenstellen könnten, daß er ihnen in seiner Eigenschaft als Aussteller alles ersetzen müßte, was er als Indossatar von ihnen verlangen könnte. Solange der Trassant auf Grund des Indossaments Inhaber des Wechsels bleibt, sind faktisch sämtliche Indossanten befreit, und „insofern und soweit ist der Satz richtig, daß, wenn der Trassant Indossatar wird, sein Indossant und dessen Vormänner liberiert werden".[50] Indossiert der Trassant aber den Wechsel weiter, so erlangt sein Nachmann alle Rechte aus dem Wechsel auch den Indossanten gegenüber, da ihm durch das Indossament die „Rechte aus dem Wechsel" übertragen werden. Fügt der Trassant seinem Indossament einen die Haftung ausschließenden Vorbehalt hinzu, so ist dieser Zusatz für seine wechselrechtliche Haftung praktisch bedeutungslos, denn auch den Nachmännern dieses Indossaments bleibt er aus seinem ersten Skripturakt als Aussteller verhaftet. Man darf nicht etwa aus dem Umstande, daß der Indossatar den Wechsel mit diesem Indossament nimmt, den Schluß ziehen, daß der Indossatar und dessen Nachmänner nunmehr den Trassant-Indossanten auch nicht aus seinem Ausstellerskripturakt in Anspruch nehmen wollen und können. Sollte eine dahingehende Vereinbarung ausdrücklich zwischen dem Aussteller und seinem Indossatar getroffen sein, so würde sie nur unter ihnen wirken und dem Aussteller lediglich eine *exceptio in personam* geben. Wechselrechtlich bleibt der Trassant jedenfalls verhaftet, denn, wie bereits mehrfach hervorgehoben, widerstreitet es der Selbständigkeit der Wechselskripturakte, eine bereits früher begründete wechselrechtliche Verpflichtung mit wechselrechtlicher Wirkung in einem späteren Skripturakt auszuschließen. Dem steht aber nicht entgegen, daß ein solcher Zusatz im Indossament des Trassant-Indossanten trotzdem im einzelnen Falle sehr wohl von Bedeutung werden kann. War z. B. der Aussteller zur Zeit der Begebung des Wechsels wechsel-

[49] Grünhut Bd. II S. 160; Thöl S. 789; Rehbein Art. 9 Zff. 14 S. 47.
[50] Thöl S. 789.

unfähig, so kann er, wenn er zur Zeit des Indossaments wechselfähig ist, nicht in Anspruch genommen werden, wenn er diesem Indossament den Zusatz „ohne Obligo“ hinzufügt.[51]

2. Ganz analog ist der Fall zu behandeln, daß ein früherer Indossant wieder Indossatar wird. Solange er den Wechsel im Besitz hat, sind die Nachmänner seines ersten Indossaments faktisch liberiert; indossiert er den Wechsel weiter, so bleiben sie verpflichtet.

3. Wird der Wechsel an den Bezogenen indossiert, so entsteht keine andere Wirkung, als wenn der Wechsel an irgend einen Dritten durch Indossament gelangt, da der Bezogene vor erfolgter Akzeptation dem Wechselinhaber nicht als Wechselverpflichteter gegenüber steht. Der Bezogene kann, wenn er den Wechsel nicht akzeptieren will, bei sich selbst Protest m. A. erheben, und ebenso muß er, um sich seine Regressrechte zu wahren, den Wechsel m. Z. protestieren lassen, wenn er ihn am Verfalltage nicht honorieren will.[52]

4. Es tritt endlich selbst dann keine *confusio* ein, wenn der Akzeptant den Wechsel durch Indossament erwirbt. Solange der Akzeptant allerdings selbst Inhaber des Wechsels ist, kann er gegen niemanden mit Erfolg aus dem Wechsel klagen, da er allen Regreßverpflichteten selbst wieder in seiner Eigenschaft als Akzeptant in letzter Linie verhaftet ist. Aber durch das Indossament an den Akzeptanten sind die Rechte aus dem Wechsel nicht etwa erloschen, sondern sie ruhen nur, und es kann daher der Akzeptant vor Ablauf des Verfalltages den Wechsel mit voller wechselrechtlicher Wirkung einem Dritten indossieren. Dieser Indossatar erlangt alle Rechte aus dem Wechsel, ihm haften nun auch wieder der Trassant und sämtliche Indossanten; der Akzeptant haftet aus zwei verschiedenen Skripturakten als Akzeptant und Indossant. Ist aber der Akzeptant am Verfalltage noch Inhaber des Wechsels, so tritt *ipso iure confusio* ein, denn jetzt sind Gläubigerrecht und Schuldnerverpflichtung in einer Person faktisch und rechtlich zusammengetroffen; „Die Forderung schlummert

---

[51] Thöl a. a. O.; Grünhut II S. 159; Rehbein Art. 9 ff. Zff. 14 S. 47; Salman S. 440.

[52] Bernstein S. 89 Note 1; Büsing, Wesen und Wirkungen des Indossaments S. 56.

nicht bloß, sie ist tot.“[53] Er kann zwar bei sich selbst Protest m. Z. erheben lassen, aber dieser Protest würde für ihn keine praktische Bedeutung haben, da er als Akzeptant allen ihm in seiner Eigenschaft als Indossatar regreßpflichtigen Personen mit Einschluß des Trassanten in letzter Linie wechselmäßig verpflichtet ist.

5. Die Fälle, daß ein Wechsel an einen Avalisten, Ehrenakzeptanten, Domiziliaten[54] oder Notadressaten[55] indossiert wird, sind analog zu behandeln. Haben die neuen Indossatare vorher noch keine Verpflichtung übernommen, so ist das Indossament an sie ohne besondere Bedeutung. Sind sie aber bereits aus einem früheren Skripturakt verpflichtet, so werden ihre Rechte als Indossatare durch die bereits übernommenen Pflichten für die Dauer ihres Besitzes faktisch aufgehoben.

---

[53] Grünhut S. 165; ebenso R. O. H. Bd. 25 S. 20; Staub Art. 10 § 7 S. 55; Rehbein a. a. O. S. 47; Thöl S. 788; v. Canstein S. 242 Note 3 und die dort Angeführten; Bernstein S. 89.

[54] R. O. H. Bd. 5 S. 26.

[55] R. O. H. Bd. 10 S. 286.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die materielle Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte.

I. Die selbständige Bedeutung der einzelnen Wechselskripturakte.

§ 5.

A. Im allgemeinen.

Es ist bereits im vorigen Abschnitt[1] hervorgehoben, daß die einzelnen Wechselskripturakte vom Grundwechsel insofern abhängig sind, als sie nur dann rechtliche Wirkung erlangen, wenn der Grundwechsel formell gültig ist (Art. 7). Im übrigen entsteht aus jedem Wechselskripturakt eine eigene selbständige Verbindlichkeit, die zur Geltung gelangt unabhängig davon, ob auch die übrigen Wechselschuldner verpflichtet sind. Den genaueren Umfang der Verbindlichkeit der einzelnen Wechselverpflichteten muß man sich, da regelmäßig die akzessorischen Skripturakte von möglichster Kürze sind, im allgemeinen aus dem Inhalt des Grundwechsels ergänzen. Es ist aber den einzelnen Wechselschuldnern gestattet, in ihrem Skripturakt ihre Verpflichtung abweichend von der im Grundwechsel enthaltenen Verpflichtung durch Zusätze zu gestalten; denn jedes Wechselversprechen erzeugt eine eigene selbständige Verbindlichkeit des Versprechenden, so daß „in diesem Sinne jeder Wechsel ein eigener Wechsel ist, auch die Tratte, auch das Akzept, auch das Indossament, auch der Aval".[2] Grundsätzlich können

[1] § 2 S. 3 ff.
[2] Thöl S. 213.

daher den einzelnen Skripturakten Zusätze beliebigen Inhalts hinzugefügt werden,[3] aber immer nur von dem Gesichtspunkte aus, daß ein Wechselversprechen abgegeben wird. Es dürfen daher die Zusätze nicht im Widerspruch stehen mit dem Wesen des Wechsels, das darin besteht, ein an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zu erfüllendes reines Summenversprechen ohne Gegenversprechen zu enthalten. Wird durch eine hinzugefügte Klausel das Wechselversprechen selbst in unzulässiger Weise getroffen, so ist der Wechselskripturakt nichtig, soweit nicht infolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift etwas Anderes bestimmt ist. Derartig unzulässige Klauseln sind z. B. wahre Bedingungen, das Abhängigmachen des Geldsummenversprechens von einer Gegenleistung oder dem unterliegenden Verhältnisse, Unbestimmtheit des Zahlungstages und dergl., m. a. W. alle solche Zusätze, die gegen die abstrakte Natur und gegen die Bestimmtheit der Wechselverpflichtung verstoßen. Im Gegensatz hierzu geht v. Canstein[4] von dem Satze aus, daß derartig unzulässige Klauseln, die dem Wesen des Wechsels widersprechen, die Nichtigkeit des Skripturakts nur dann zur Folge hätten, wenn sie in den Wechsel selbst aufgenommen würden; daß aber solche Klauseln, wenn sie in den akzessorischen Wechselskripturakten (Akzept, Indossament, Aval usw.) vorkämen, nicht die Gültigkeit des betr. Skripturaktes aufhöben, sondern einfach als nicht geschrieben anzusehen seien. Er begründet diese Ansicht damit, daß nur der Wechsel Formalakt sei, daß aber die einzelnen Wechselerklärungen (Akzept, Indossament, Ehrenakzept und Aval) bloß die Unterschrift erheischten, welche kraft Gesetzes stets verpflichte, sofern die Haftung nicht durch Klauseln, denen die W. O. wechselrechtliche Wirksamkeit verleihe, beschränkt oder ausgeschlossen sei. Diese Ansicht ist schon darum nicht zu billigen, weil man nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift Klauseln, welche auf dem Wechsel stehen,

---

[3] Diese Ansicht ist nicht unbestritten. Es wird vielfach behauptet, daß nur die ausdrücklich im Gesetz erlaubten Klauseln statthaft und alle anderen Zusätze unzulässig seien und als nicht geschrieben betrachtet werden müßten. Diese Ansicht vertritt insbesondere Beyer in Goldschm. Zeitschrift Band 34 S. 53 ff. Die im Text vertretene Ansicht wird mit durchschlagenden Gründen von Grünhut Bd. I S. 468 ff. verfochten; das. auch reiche Literaturangabe für und gegen. Vergl. auch Dernburg § 260 S. 312 f.

[4] S. 175; S. 178 Note 44.

einfach als nicht geschrieben behandeln kann. Außerdem kann man aber unmöglich eine Erklärung dann noch als wechselrechtlich gültig behandeln, wenn in der Erklärung deutlich der Wille zum Ausdruck gekommen ist, eine wechselrechtlich bindende Erklärung überhaupt nicht abzugeben. Dieser Wille ist aber dann deutlich zum Ausdruck gebracht, wenn der betreffenden Erklärung Klauseln hinzugefügt werden, die dem Wesen einer Wechselverpflichtung geradezu widerstreiten.[5]

Der Wechsel wird seinen eigentlichen ökonomischen Zweck, universales Zahlungsmittel zu sein, um so mehr erfüllen, je größer die Sicherheit ist, die er für seine Einlösung bietet. Diese Garantie wird vor allem dadurch erreicht, daß jeder, der als Wechselverpflichteter einmal in den Wechselverband eingetreten ist, als Wechselschuldner bis zur völligen Tilgung der Wechselschuld verhaftet bleibt. So erhöht sich die Sicherheit und damit der Wert des Wechsels mit jeder neuen Unterschrift, denn der Wechselgläubiger gewinnt in jedem neuen Wechselskripturakt einen neuen Garanten. Schon die W. O. von Bologna von 1569 hat den Grundsatz der Korrealverpflichtung aller Wechselschuldner ausgesprochen, und insbesondere bestimmt die Nürnberger W. O. von 1722 (cap. 5 § 4)[6] „daß sowohl der Geber des Wechselbriefes als der, welcher den Wechsel akzeptiert, ingleichen alle Giranten dem Inhaber zugleich und jeder insonderheit, bis der Wechselbrief völlig bezahlt, vor *debitores* gehalten seien." Dieser Grundsatz hat auch in der D. W. O. Art. 81 seine Anerkennung gefunden. „Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (*per aval*) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen

[5] Mit dem Text übereinstimmend: Grünhut Bd. 1 S. 473 Note 5; Staub Art. 4 §§ 63, 67 S. 35, 36; Rehbein zu Art. 21 Zff. 6 S. 59.

[6] Bei Hartmann S. 116.

will.“ Eine Folge dieser Solidarhaft ist der in Art. 49 dem Wechselinhaber gewährte Sprungregreß und das unumschränkte *ius variandi*.

Es war im gemeinen Recht sehr bestritten,[7] ob diese Gesamtverpflichtung der Wechselschuldner eine Korreal- oder eine bloße Solidarobligation bilde, d. h. ob hier eine einheitliche Obligation mit Mehrheit der subjektiven Beziehungen vorliege, oder ob es sich um eine nur durch das Hinstreben auf denselben Leistungsgegenstand herbeigeführte Vereinigung von mehreren an sich selbständigen Obligationen handele. Hinsichtlich der Verpflichtungen des Alleintrassanten, Alleinakzeptanten, Alleinindossanten kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß hier eine bloße Solidarschuld vorliegt; allein aus der Wechselunterschrift entsteht die Wechselverpflichtung, so daß so viele selbständige Wechselobligationen bestehen, wie Wechselskripturakte auf den Wechsel gesetzt sind. Dagegen liegt es nahe, wenigstens in den Fällen ein Korrealverhältnis anzunehmen, in denen es sich um die Verpflichtung mehrerer Mitunterzeichner eines und desselben Skripturaktes handelt, also um Mittrassanten, Mitakzeptanten, Mitindossanten, Avalisten. Diese Ansicht wird insbesondere von Thöl[8] verteidigt, der ausführt, daß in solchen Fällen „ein und dieselbe Obligation mit mehreren Schuldnern, ein und dasselbe Wechselversprechen mit mehreren Verpflichteten bestehe.“ Es ist aber zweckentsprechender, auch hier ein bloßes Solidarverhältnis anzunehmen, denn aus jeder einzelnen Unterschrift entsteht eine ganz selbständige Verpflichtung, und „jeder dieser prinzipalen Mitunterzeichner eines und desselben Skripturaktes steht, wie das Reichsgericht mit Recht betont,[9] durchaus in der gleichen Lage, als ob er ganz für sich allein den betreffenden Wechselskripturakt ausgestellt hätte.“

Seit dem Inkrafttreten des B. G. B. ist dieser Streit im wesentlichen gegenstandslos geworden, da die Solidarhaft der Wechselschuldner sich nunmehr grundsätzlich nach den Vorschriften des B. G. B. (§ 421 ff.) richtet, das nur eine Art der Gesamtschuld kennt. Infolge der Eigenart der Wechselverpflichtungen kann man

[7] Vergl. Hartmann § 37 S. 114, insbes. Note 8.
[8] S. 723.
[9] Bd. 51 S. 25.

aber die Bestimmungen des B. G. B. nicht schlechtweg auf die Wechselobligationen anwenden, sondern nur insoweit, als deren Anwendung den besonderen Zwecken des Wechselrechts nicht widerspricht. Der im § 421 enthaltene Grundsatz, daß der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern kann und bis zur Bewirkung der ganzen Leistung sämtliche Schuldner verpflichtet bleiben, ist für das Wechselrecht in dem bereits erwähnten Art. 81 D. W. O. ausdrücklich ausgesprochen. Dabei ist aber davon auszugehen, daß bei den Wechselverpflichtungen die ganze Leistung erst dann erfüllt ist, wenn der Hauptverpflichtete, d. h. der Akzeptant beim gezogenen, der Aussteller beim eigenen Wechsel Zahlung geleistet hat, während die Einlösung des Wechsels durch einen Regreßverpflichteten nicht als Tilgung der Verbindlichkeit gilt, durch die auch die anderen Wechselschuldner befreit werden. Der Regreßverpflichtete löst vielmehr den Wechsel regelmäßig gerade in der Absicht ein, seinerseits Regreß an seinen Vormännern bezw. dem Hauptverpflichteten zu nehmen. Analog muß man bei den anderen grundsätzlich gesamtzerstörlich wirkenden Umständen darauf achten, ob sie nur in der Person eines Regreßverpflichteten oder in der des Hauptverpflichteten eingetreten sind.[10]

B. Im einzelnen.

§ 6.

I. Der Wechselskripturakt des Ausstellers.

Die Verpflichtungen des Trassanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels sind insofern gleich, als beide in gewissem Sinne die Garantie für die Zahlung der Wechselsumme übernehmen, aber im übrigen sind sie ihrem rechtlichen Inhalte nach grundverschieden. Der Aussteller eines eigenen Wechsels verspricht, die Wechselsumme als Hauptverpflichteter selbst am Verfalltage zahlen zu wollen, er gibt also unmittelbar ein eigenes Zahlungsversprechen ab; der Aussteller eines gezogenen Wechsels (Trassant)

[10] Vergl. Staub Art. 81 § 1 ff. S. 144 f; K. Lehmann S. 630. Vergl. hierzu auch die Ausführungen in § 10 ds. Abh. insbes. S. 59 ff.

übernimmt dagegen nur eine bedingte Wechselverpflichtung, denn er will erst dann zahlen, wenn vom Bezogenen am Verfalltage keine Zahlung zu erlangen ist. Die Verpflichtung des Ausstellers eines gezogenen Wechsels besteht darin, daß er für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet (Art. 8). Die Unterschrift des Ausstellers ist sowohl bei der Tratte wie bei dem eigenen Wechsel ein wesentliches Erfordernis (Art. 4 Zff. 5, Art. 96 Zff. 5), denn der Aussteller ist es, der den Wechsel überhaupt erst in das Leben ruft. Die Unterschrift des Ausstellers ist der einzige Skripturakt, der notwendig ist, um einen gültigen Wechsel zu schaffen; alle anderen Skripturakte (Akzept, Indossament, Ehrenakzept, Aval) sind bloße *accidentalia negotii*, deren Vorhandensein oder Fehlen für den formellen Bestand des Wechsels gleichgültig ist.

Es ist sehr bestritten,[1] ob der Aussteller durch einen seinem Skripturakte hinzugefügten Zusatz (ohne Obligo u. dergl.) seine Haftung mit wechselrechtlicher Wirkung ausschließen kann, und welche Bedeutung einem derartigen Zusatz beizulegen ist. Es sind hier drei verschiedene Ansichten vertreten:

1. Die eine Ansicht läßt den Aussteller, der seinem Skripturakt einen solchen Zusatz beifügt, wechselrechtlich nicht haften.[2]
2. Die zweite Ansicht läßt ihn schlechtweg haften, indem sie den Zusatz als nicht geschrieben ansieht.[3]
3. Nach der dritten Ansicht wird durch die Hinzufügung dieses Zusatzes die Ausstellerunterschrift und damit der ganze Wechsel nichtig.[4]

Die erste Ansicht, die den Aussteller nicht haften läßt, stützt sich vor allem darauf, daß die W. O. in Art. 4 Zff. 5 und Art. 96 Zff. 5 nur die Unterschrift des Ausstellers, nicht aber eine verpflichtende Unterschrift des Ausstellers als wesentlichen Bestand-

[1] Diese Streitfrage ist bereits oben § 4 S. 14 berührt worden.

[2] Einert Archiv V S. 11; Thöl S. 634, 635; Brachmann S. 171 Anm. 3 im Widerspruch mit S. 154; Staub Art. 4 § 67 S. 36 im Gegensatz zu den früheren Auflagen.

[3] v. Canstein S. 172 Note 33; Hartmann S. 170; Volkmar & Loewy S. 50; Stern Arch. Bd. 14 S. 408; Rehbein Art. 8 Zff. 2 S. 40; R. G. Bd. 37 S. 145; Bd. 18 S. 114.

[4] [illegible] Grünhut Bd. I S. 474; H. O. Lehmann S. 389; Hoffmann Arch. XVI S. 358; J. Wachter Arch. XIV S. 120; Bernstein S. 73, 405.

teil verlange.[5] Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die D. W. O. offenbar von der stillschweigenden Voraussetzung ausgeht, daß wenigstens äußerlich eine bindende Unterschrift des Ausstellers vorliegt, und zwar folgt dies mit zwingender Notwendigkeit aus den Bestimmungen der Art. 8 und 14. Während Art. 8 lediglich lautet: „Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig," bestimmt der die Verpflichtung des Indossanten regelnde Art. 14, daß auch der Indossant jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet, daß er aber von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit ist, wenn er dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt hat. Diese ausdrückliche Bestimmung des Art. 14 führt notwendig *per argumentum e contrario* zu der Annahme, daß dem Trassanten die Ausschließung seiner Haftung nicht gestattet sein soll, denn es ist kein innerer Grund dafür einzusehen, warum sonst die D. W. O. dem Indossanten die Ausschließung der Haftung besonders gestattet hätte. Wäre die D. W. O. davon ausgegangen, daß auch der Trassant seine Haftung wirksam ausschließen könnte, so wäre die Bestimmung in Art. 14 überflüssig, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß, wenn schon der Aussteller seine Haftung mit wechselrechtlicher Wirkung ausschließen kann, dies dem Indossanten mit um so größerem Rechte gestattet sein muß. Eine derartige Bestimmung wäre bei dieser Sachlage daher allenfalls im Art. 8 am Platze gewesen, keineswegs aber im Art. 14. Aus dem Umstande aber, daß die D. W. O. diese Bestimmung umgekehrt im Art. 14 und nicht im Art. 8 getroffen hat, folgt, daß nach dem Wortlaut und dem Gedankengang der D. W. O. dem Trassanten die Ausschließung seiner Haftung nicht gestattet sein soll. Und dies mit gutem Grunde. Denn es ist bereits hervorgehoben, daß durch

[5] Grünhut a. a. O. Note 9 weist darauf hin, daß es bei dieser Ansicht streitig bleibe, ob die Klausel „ohne Obligo" nur für den Aussteller oder auch für die Indossanten wirke. Es ist mit Grünhut die beschränktere Wirkung als eine Folge der Selbständigkeit der Skripturakte anzunehmen. Es muß daher jeder Indossant, der seine Garantiepflicht ausschließen will, die Klausel in seinem Indossamente formell wiederholen, sonst ist anzunehmen, daß er das Papier mit der gesetzlich regelmäßig eintretenden Garantiepflicht begeben wollte.

den Aussteller der Wechsel Leben und Charakter erhält, daß die Unterschrift des Ausstellers der einzige Skripturakt ist, der für die Entstehung eines jeden Wechsels wesentlich ist. Es will sich deshalb das Gesetz nicht mit einer Unterschrift begnügen, aus der, wie aus dem Wechsel selbst erkennbar ist, in Wahrheit gar keine Verbindlichkeit entsteht.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob die Klausel „ohne Obligo" im Skripturakt des Ausstellers als nicht geschrieben anzusehen ist, oder ob sie den ganzen Wechsel nichtig macht. Der ersteren Ansicht hat sich das Reichsgericht[6] angeschlossen, indem es darauf hinweist, daß einerseits Art. 8 eine absolute Vorschrift enthalte, die durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden könne, daß aber andererseits die Ausschließung der wechselmäßigen Haftung des Ausstellers als solchen dem Wechselinhaber gegenüber so wenig der Natur des Wechsels widerspreche, daß die englische W. O. sect. 16 sie sogar ausdrücklich zulasse. Das Reichsgericht läßt daher die Ausstellerunterschrift und die Wechselverpflichtung des Ausstellers als gültig bestehen, indem es den Zusatz „ohne Obligo" als nicht geschrieben ansieht. Diese Ansicht muß aber daran scheitern, daß der D. W. O. eine der englischen W. O. analoge Bestimmung fehlt; es ist daher im Gesetze kein Anhalt dafür gegeben, den Zusatz des Ausstellers einfach nicht zu beachten und den Aussteller entgegen seiner ausdrücklich auf den Wechsel gesetzten Erklärung, nicht haften zu wollen, wechselmäßig haften zu lassen.[7]

Es muß somit die dritte Ansicht als die richtige anerkannt werden, welche eine gültige Ausstellerunterschrift überhaupt nicht als vorhanden ansieht, wenn der Aussteller seinem Skripturakt einen die Haftung ausschließenden Zusatz beigefügt hat, und die daher den ganzen Wechsel wegen Fehlens eines wesentlichen Formerfordernisses für nichtig erklärt, da nur dieses Resultat sowohl dem Wortlaut als auch der Absicht der D. W. O. gerecht wird. Von den entgegenstehenden Ansichten scheitert die eine daran, daß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 keinen Zweifel darüber läßt, daß die D. W. O. eine verpflichtende Ausstellerunterschrift

[6] R. G. Bd. 37 S. 145; vergl. auch R. G. Bd. 18 S. 114 und § 4 Anm. 14 dieser Abhandlung.

[7] Vergl. hierzu § 5 Note 3 dieser Abhandlung.

verlangt, die andere daran, daß man sich nicht über den im Skripturakt selbst ausgesprochenen Willen ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung einfach hinwegsetzen darf.

§ 7.

2. Der Wechselskripturakt des Indossanten.

Der Hauptzweck des Wechsels, Zahlungsmittel und Kreditpapier zu sein, um „als Papiergeld der Kaufleute" von Hand zu Hand zu wandern, konnte erst erreicht werden durch ein Mittel, das geeignet war, dem Wechsel die dem Gelde eigentümliche Zirkulationsfähigkeit zu verleihen. Ein solches Mittel erfand die kaufmännische Klugheit in dem Indossament, demjenigen Faktor, dem der Wechsel vor allem seine heutige Stellung verdankt.

Der Wechsel ist ein geborenes Orderpapier, d. h. die Indossierbarkeit des Wechsels ist ein *naturale negotii*, das ihm kraft Gesetzes innewohnt, und es ist daher der im Verkehr übliche Ordervermerk überflüssig. Es ist vielmehr, um dem Wechsel seine Orderqualität zu nehmen, notwendig, ihm die Rektaklausel beizufügen. Hat der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so ist der Wechsel dadurch zum Rektawechsel geworden, der nicht mehr gültig indossiert werden kann; die auf ihn gesetzten Indossamente sind ohne wechselrechtliche Wirkung (Art. 9 Abs. 2). Durch diese ausdrückliche Bestimmung hat also die von dem Aussteller in den Wechsel geschriebene Rektaklausel absolute Wirkung erhalten, so daß, wenn der Remittent trotz dieses Verbots den Wechsel durch Indossament begibt, dieses und die etwa nachfolgenden Indossamente wechselrechtlich als nicht vorhanden gelten.[1] Auch jeder Indossant eines vom Aussteller als Orderwechsel gewollten Wechsels kann seinem Indossament die Rektaklausel beifügen, aber in diesem Falle wirkt diese Klausel nur relativ zu seinen Gunsten. Der Wechsel bleibt an sich ein gültiger Orderwechsel, nur haben „diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß". (Art. 15.)

[1] Vergl. Grünhut Bd. II S. 90.

Die hohe Bedeutung des Indossaments für den Wechselverkehr beruht auf seiner sog. Transport- und Garantiefunktion, d. h. darauf, daß es einmal die unbegrenzte Zirkulationsfähigkeit des Wechsels ermöglicht und weiterhin infolge des Zirkulierens den Wert des Wechsels erhöht, da jeder Indossant seinen Nachmännern gegenüber durch sein Indossament grundsätzlich die Garantie für die Einlösung des Wechsels übernimmt.

1. Die Transportfunktion des Indossaments besteht darin, daß durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen (Art. 10). Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt in den Worten, daß durch das Indossament „die Rechte aus dem Wechsel“[2] übergehen, d. h. in derjenigen Gestalt, wie sie sich aus dem Wechsel abstrakt ergeben, also im Gegensatz zur Zession unabhängig davon, welche Rechte der jeweilige Indossant gegen den Wechselschuldner hatte. Auf Grund des Indossaments erlangt der Indossatar selbst dann alle Rechte, wenn sein Indossant, z. B. als Dieb, überhaupt keine Rechte aus dem Wechsel besaß; er erlangt selbständige Rechte gegen alle Wechselschuldner einzig und allein nach Maßgabe des Papiers. Sein Recht ist unabhängig von dem seines Vormannes und gilt unmittelbar gegen alle Wechselverpflichteten, denn dadurch, daß diese sich in ihrem Skripturakt auf einem Orderpapier gebunden haben, haben sie ihren Willen zu erkennen gegeben, jedem berechtigten Inhaber des Wechsels Zahlung zu leisten unabhängig davon, in wessen Händen sich der Wechsel vorher befunden hat. Der Wechselschuldner verpflichtet sich in seinem Skripturakt jedem legitimierten Dritten, der daher aus eigenem Recht die Einlösung des Wechsels fordern kann.[3]

Die D. W. O. geht in Art. 9 und 10 davon aus, daß der Wechsel durch das regelmäßige Vollindossament übertragen wird, durch das nach dem Willen der Parteien das Eigentum an dem Wechsel und die Gläubigerschaft aus dem Wechsel auf den In-

---

[2] Im Entwurf lautete die Fassung: Durch das Indossament gehen alle Rechte des Indossanten aus dem Wechsel auf den neuen Eigentümer .... über. Die redaktionelle Abänderung erfolgte, um die Loslösung der übertragenen Rechte von den persönlichen Umständen des Rechtsvorgängers deutlich zum Ausdruck zu bringen. (Protok. S. 24). Bernstein S. 84 Anm. 1.

[3] Vergl. Grünhut II § 86; Rehbein Art. 10 Zff. 10 S. 46; Staub Art. 10 S. 53 fg.; Bernstein S. 84 zu Art. 10 § 1; Motive XXXVI Prot. S. 24.

dossatar übergehen soll.[4] Diese dem Indossament regelmäßig innewohnende Wirkung tritt nicht schon durch die bloße Form ein, vielmehr muß zu der Form noch der materielle Akt der Eigentumsübertragung hinzukommen. Durch die Form des Indossaments erlangt der Indossatar nur die Legitimation als Eigentümer des Wechsels (Art. 36), d. h. den Ausweis der Berechtigung, nicht die Berechtigung selbst; die Form gewährt ihm lediglich eine Scheinstellung, deren Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage bis zum Beweise des Gegenteils präsumiert wird.[5] Der Wechselinhaber erlangt nur dann die Rechte aus dem Wechsel, wenn er sich bei dem Erwerbe des Wechsels in gutem Glauben befunden hat, denn trotz gehöriger Legitimation kann er zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (Art. 74). Der Besitzerwerb ist nur dann Eigentumserwerb, wenn er *bona fide* geschah; es muß also zu der formellen Legitimation noch redlicher Besitzerwerb seitens des Indossatars hinzutreten, damit er nicht nur formell, sondern auch materiell jedem Dritten gegenüber die Stellung eines Eigentümers einnimmt.

Für den Inhalt und Umfang der materiellen Berechtigung des Indossatars ist in erster Linie der mit seinem Indossanten abgeschlossene Begebungsvertrag maßgebend.[6] Er wird daher dann nicht Wechseleigentümer und Wechselgläubiger, wenn er nach dem Inhalte des Begebungsvertrages gar nicht Wechseleigentümer werden soll und gar nicht werden will, da das Indossament unmöglich die dingliche Wirkung des Eigentumsüberganges dann herbeiführen kann, wenn die Parteien selbst den Eigentums-

---

[4] Vergl. Staub Art. 10 § 1 S. 53; Büsing, Wesen und Wirkungen des Indossaments S. 18.

[5] Vergl. hierzu: Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches §§ 10 ff. S. 41 ff.

[6] Hieraus ist nicht etwa zu folgern, daß zur Entstehung der Wechselverpflichtung des Indossanten ein Begebungsvertrag erforderlich ist. Richtig ist nur, daß der Indossatar einen Begebungsvertrag abgeschlossen haben muß, um berechtigt zu werden; es ist aber für die Entstehung der Wechselverpflichtung des Indossanten gleichgültig, mit wem der Indossatar, sofern er nur gutgläubig ist, den Begebungsvertrag abgeschlossen hat. Der Indossant wird auch verpflichtet, wenn er z. B. einen von ihm *in blanco* indossierten Wechsel verliert und der Finder den Wechsel einem gutgläubigen Dritten durch Blankotradition überträgt. Vergl. hierzu Staub Art. 9 § 3 S. 50.

übergang nicht gewollt haben.[7] Auch für die Übertragung des Wechseleigentums ist grundsätzlich erforderlich, daß der Eigentümer dem Erwerber den Wechsel übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll (§ 929 B. G. B.) Diese zivilrechtlichen Erfordernisse werden durch Art. 74 für das Wechselrecht lediglich dahin modifiziert, daß der Mangel der Eigentümerqualität oder des *animus dominii transferendi* bei dem Tradenten dadurch ersetzt wird, daß der Erwerber ohne *mala fides* und *culpa lata* an das Vorhandensein jener Qualität und jenes *animus* glaubte; der *animus dominii acquirendi* ist daher jedenfalls unbedingt erforderlich.[8]

Es ist deshalb unrichtig zu behaupten, daß wegen der formalen Natur des Wechsels Simulation beim Wechsel überhaupt unmöglich sei, daß die Abrede, der Indossatar solle durch das Giro nicht Wechselgläubiger werden, eine *contradictio in adiecto* und deshalb, weil perplex, nicht zu beachten sei.[9] Diese Behauptung, daß ein simuliertes Indossament immer als ein wirkliches Indossament zu gelten habe und daher der Einwand der Simulation nie beachtlich sei, beruht auf einer Verwechselung mit dem zweifellos richtigen Satze, daß jeder gutgläubige Dritte das boße Scheingiro als wirkliches Giro behandeln darf, mithin auch von einem durch ein Scheinindossament legitimierten Indossatar volles Wechselrecht erlangt. Wenn aber kein Grund mehr besteht, den gutgläubigen Verkehr zu schützen, kann und darf die wahre Rechtslage aufgedeckt werden.[10]

Es ist sonach richtig, daß das Indossament allein ohne den Willen, das Eigentum am Papier zu übertragen, nicht imstande ist, diesen Erfolg herbeizuführen, daß vielmehr das Indossament nur eine Voraussetzung für die Übertragung des Wechseleigentums ist.[11] In den Motiven des Entwurfs[12] ist ausdrücklich hervorgehoben, daß das Indossament nur das Zeichen des übertragenen Eigentums ist und den Inhaber lediglich als Eigentümer

---

[7] Vergl. v. Canstein S. 218, 211.

[8] Vergl. Fuss S. 121, Hannay S. 53; Grünhut II S. 148.

[9] Diese Ansicht vertreten: Koch im Arch. Bd. XV S. 288; Werthauer in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13 S. 628 ff.

[10] Moses, die *exeptio doli* im Wechselrecht S. 97 ff.

[11] Vergl. Jacobi I S. 45, 46.

[12] S. XXXVIII.

legitimiert, daß aber die Fragen über die Rechtsverhältnisse, welche sich bilden, wenn der Wechsel dem Inhaber in anderer Absicht als zur eigentümlichen Übertragung anvertraut wird oder auf unrechtmäßige Weise in die Hände des Inhabers gekommen ist, in das Zivilrecht fallen. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die Parteien beabsichtigen können, daß der Indossatar nur die Legitimation, nicht das Recht aus dem Wechsel erhalten solle, denn es ist sehr wohl möglich, jemandem, ohne ihn überhaupt zum Eigentümer zu machen, nach außen die rechtliche Stellung als solchem einzuräumen.[13] Die Legitimation ist von dem Rechte scharf zu trennen. Die Legitimation erlangt der Inhaber durch die Form, das Recht aber erst dann, wenn zu der Form der Wille der Eigentumsübertragung hinzutritt. Das Vollindossament braucht daher nicht notwendig die Wirkung der Eigentumsübertragung zu haben, es kann vielmehr auch anderen Zwecken dienen; es hängt, wie K. Lehmann[14] zutreffend hervorhebt, von der Vereinbarung der Parteien ab, ob der Indossatar Eigentum, Pfandrecht, Nießbrauchrecht oder ein sonstiges Recht erhalten soll. Mit Recht weist Pappenheim[15] darauf hin, daß dies schon für das frühere Recht aus Art. 309 Abs. 2 Zff. 2 des allgemeinen H. G. B. hervorgehe, der nun im § 1292 B. G. B. einen noch beweiskräftigeren Ersatz gefunden habe.

Hieraus folgt, daß der Pfandindossatar nicht Eigentümer des Wechsels wird, denn der Indossatar will ja nicht Eigentümer, sondern gerade nur Pfandgläubiger werden.[16] Aus demselben Grunde wird auch der Indossatar, dem der Wechsel zwar durch Vollindossament übertragen ist, aber nicht, um ihn zum Eigentümer

[13] Jacobi a. a. O. S. 47; II S. 56; Pappenheim in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 44 S. 362.

[14] S. 650; vergl. Büsing a. a. O. S. 72.

[15] Pappenheim a. a. O.; vergl. auch Fuss S. 84 ff., insbesond. 106 ff.; Hannay S. 49 ff.

[16] Diese Frage ist bestritten. Für die Auffassung als Pfandindossament sind u. a.: Kober in Staudingers Kommentar zum B. G. B. 2. Aufl. 1903 zu § 1292 S. 630; Cosack, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts 1900 II § 262 IV; Planck, Kommentar zum Sachenrecht 1900 02 § 1292 Anm. 4; Staub Kommentar zum H. G. B. zu § 368 Anm. 67; Biermann, Kommentar zum Sachenrecht II. Aufl. 1903 im Gegensatz zur I. Aufl. § 1292 Zff. 2; Jacobi I § 12 S. 55 ff. in eingehender Begründung; Büsing S. 88 ff.; K. Lehmann S. 542. Dagegen sind für die Auffassung als Vollindossament im Sinne einer bloß fiduziarischen Übertragung: Dernburg, Sachenrecht III. Aufl. 1904 § 281 S. 827; Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts 7. Aufl. 1900 II § 145 Note 3 S. 575 u. a.

zu machen, sondern nur zum Zwecke der Einziehung der Wechselforderung im eigenen Namen für den Indossanten, nicht Eigentümer des Wechsels. In beiden Fällen verbleibt das Eigentum beim Indossanten, der daher den Wechsel im Konkurse des Indossatars vindizieren kann.[17]

2. Unter der Garantiefunktion des Indossaments versteht man die dem Indossamente regelmäßig, nicht notwendig[18] innewohnende Eigenschaft, daß der Indossant seinem Indossatar und dessen Nachmännern gegenüber durch den Skripturakt die Verpflichtung übernimmt, selbst zahlen zu wollen, falls der Bezogene bezw. der Aussteller des eigenen Wechsels nicht zahlt. Der Indossant übernimmt also eine der Trassantenverbindlichkeit analoge Verbindlichkeit, denn beide geben ein Garantieversprechen dahin ab, zahlen zu wollen, falls der Bezogene am Verfalltage den Wechsel nicht einlöst.

Daß die W. O. den Indossanten hinsichtlich der Haftung dem Trassanten gleichstellen wollte, folgt schon aus dem Wortlaut des Gesetzes: für beide ist wörtlich übereinstimmend ausgesprochen, daß sie jedem späteren Inhaber des Wechsels „für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig“ haften (Art. 8 mit Art. 14). Das Indossament ist gewissermaßen die Ausstellung einer neuen Tratte, die, soweit sie inhaltlich mit dem Grundwechsel übereinstimmt, auf dessen Inhalt Bezug nimmt und nur etwaige Abweichungen ausdrücklich erwähnt. Insofern behauptet daher Thöl[19] mit Recht: „Das Indossament einer Tratte ist eine neue Tratte, welche an die alte Tratte sich anschließt.“ Wenn man aber von der Gleichstellung eines Indossaments mit einer Tratte ausgeht, muß man stets berücksichtigen, daß das Indossament

[17] Die Antwort auf diese äußerst umstrittene Frage ergibt sich aus dem rechtlichen Inhalt des Pfand- bezw. versteckten Inkassoindossaments. Bezüglich des Pfandindossaments vergl. vorhergehende Note. Über die verschiedenen Ansichten im Falle eines versteckten Inkassoindossaments vergl. die umfassende Aufzählung bei Hannay S. 82. Siehe auch § 14 S. 91 ff. dieser Abhandlung. Handelt es sich lediglich um ein fiduziarisches Indossament, so ist der Indossatar Eigentümer des Wechsels geworden; der Indossant hat daher in diesem Fall kein Aussonderungsrecht.

[18] Die Garantiefunktion ist nur eine Nebenwirkung des Indossaments und daher im Gegensatz zur Übertragungswirkung ohne Wesensbeeinträchtigung des Indossaments frei ausschließbar. Vergl. Bernstein S. 100 § 3; R. O. H. Bd. 15 S. 169; Staub Art. 14 § 3 S. 59; Büsing S. 50.

[19] S. 428.

nur ein akzessorischer Skripturakt ist, dessen Gültigkeit nach Art. 7 davon abhängt, daß er auf einen formell gültigen Grundwechsel gesetzt wird, im Gegensatz zu der Unterschrift des Ausstellers, die ein *essentiale negotii* ist.[20]

Dies ist auch der innere Grund dafür, daß der Indossant im Gegensatz zum Trassanten laut ausdrücklicher Vorschrift des Art. 14 seine Haftung mit wechselrechtlicher Wirkung ausschließen kann. Tatsächlich ist diese sog. Angstklausel, die Einert[21] bezeichnend „ein undelikates Mittel" nennt, nur wenig im Gebrauch, da sie dem Wechsel schon äußerlich den Stempel der Unsicherheit aufdrückt und dadurch seine weitere Begebung sehr erschwert. Um dies zu vermeiden, bedient man sich des Blankoindossaments, indem man sich den Wechsel *in blanco* indossieren läßt und ihn dann ohne neues Indossament weiterbegibt. Hierdurch wird dieselbe Wirkung erzielt wie durch die Klausel „ohne Obligo", denn man haftet auch in diesem Falle nicht wechselrechtlich, da man ja keinen Skripturakt auf den Wechsel gesetzt hat.

Ein charakteristisches Beispiel für die in der D. W. O. anerkannte Selbständigkeit des Indossaments bietet die rechtliche Behandlung des Nachindossaments, d. h. des Falls, daß ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist. Die W. O. unterscheidet hier, ob das Nachindossament gesetzt ist auf einen m. Z. rechtzeitig protestierten Wechsel oder auf einen präjudizierten Wechsel, d. h. einen solchen, der nicht innerhalb der Protestfrist protestiert worden ist.[22]

Art. 16 Abs. 1 behandelt das Nachindossament des nicht rechtzeitig protestierten Wechsels und bestimmt, daß durch ein solches Indossament „der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen erlangt, welche den Wechsel nach Ablauf dieser (d. i. der Protest-) Frist indossiert haben". Durch die Präjudizierung des Wechsels sind alle Regreßrechte gegen die Vor-

[20] Vergl. Dernburg § 266 S. 332, der das Indossament der Tratte nicht subordiniert, sondern koordiniert; er erkennt die Verwandtschaft an, lehnt aber eine Identifizierung ab; vergl. auch K. Lehmann S. 640.

[21] Einert: Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert, 1839 S. 144.

[22] Vergl. hierzu bes. Grünhut II §§ 94—96.

indossanten und den Trassanten erloschen, während der Akzeptant bezw. der Aussteller des eigenen Wechsels noch 3 Jahre haftet mit Ausnahme des Falls, daß es sich um einen Domizilwechsel handelt (Art. 43, 99). Diese noch bestehenden Rechte überträgt das Nachindossament auf den Indossatar, und zwar übernimmt der Nachindossant wie jeder gewöhnliche Indossant die Garantie, selbst zahlen zu wollen, falls vom Bezogenen bezw. Aussteller des eigenen Wechsels keine Zahlung zu erlangen ist. Das Nachindossament hat also die gleiche selbständige trattenähnliche Wirkung wie ein gewöhnliches Vorindossament, der Nachindossatar erlangt daher nicht etwa abgeleitete, sondern durchaus selbständige Rechte.[23] Eine eigentümliche Folge der Selbständigkeit des Nachindossaments ist, daß ihm in gewisser Beziehung eine noch größere Selbständigkeit innewohnt als dem gewöhnlichen Vorindossament. Denn während bei diesem etwaige Abweichungen vom Inhalt des Grundwechsels stets besonders hervorgehoben werden müssen, stellt der Nachindossant *ex lege* inhaltlich eine neue Tratte aus mit einem neuen Verfalltage, denn der auf dem Grundwechsel genannte Verfalltag ist bereits verflossen. Da der Inhaber eines präjudizierten Wechsels von dem Akzeptanten jederzeit die Zahlung verlangen kann, so ist das erste Nachindossament nach Analogie einer Sichttratte zu behandeln.[24] Thöl[25] weist darauf hin, daß es eigentlich eine Inkorrektheit der D. W. O. sei, dem Nachindossanten gegen den Akzeptanten ein eigenes ursprüngliches Recht zu geben, da der Akzeptant nur die ursprüngliche Tratte, nicht aber die neue Sichttratte akzeptiert habe, und daß daher dem Indossanten ein eigenes Recht eigentlich nur dann zu-

[23] Vergl. Grünhut a. a. O. S. 176 und die in Note 12 daselbst zitierten Entscheidungen des R. O. H.; ebenso Rehbein Art. 9 ff. Zff. 21 S. 49; Staub Art. 16 § 4 S. 61; v. Canstein S. 292; Bernstein S. 104 a. E.

[24] So herrschende Ansicht. Vgl. Thöl S. 489; H. O. Lehmann S. 497; Dernburg § 267 S. 333; K. Lehmann S. 653 Anm. 1. S. 611 Anm. 8; Rehbein a. a. O. Zff. 22 S. 49; Staub a. a. O. § 5 S. 62; R. O. H. Bd. 6 S. 100. Abweichend: v. Canstein S. 293 ff. der in der Nachgirierung des unprotestiert gebliebenen Wechsels ein Stellen der Zahlzeit auf „heute" sieht und daher Präsentation und Protest des Wechsels spätestens am 2. Werktage nach Ausstellung des jedesmaligen Nachindossaments verlangt. Bernstein S. 106 sieht die herrschende Meinung als willkürlich an und gibt dem Inhaber des nachindossierten Wechsels das Recht, Präsentation und Protest bis zum Ablauf der gegen den Akzeptanten laufenden dreijährigen Verjährungsfrist auszuüben. Ebenso Büsing S. 65 ff.

[25] a. a. O.; ebenso Grünhut II S. 176 Note 13.

zubilligen wäre, wenn der Bezogene erst nach dem Ablauf der Protestfrist den Wechsel akzeptiert hätte. Es ist Thöl hierin zweifellos zuzustimmen. Aber andrerseits ist zu berücksichtigen, daß die D. W. O. von der nicht unberechtigten Ansicht ausgeht, daß der Trassat durch das Akzept die Verpflichtung übernommen hat, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist jedem Inhaber gegenüber gebunden zu sein. Es wäre allerdings denkbar, daß die selbständige Berechtigung des Nachindossatars dem Akzeptanten zum Nachteil gereichen kann, denn der Wechselinhaber hat es in seiner Hand, die dem Akzeptanten ihm gegenüber zur Verfallzeit zustehenden Einreden dadurch abzuschneiden, daß er den Protest unterläßt und den Wechsel nach Art. 16 Abs. 1 einem gutgläubigen Dritten indossiert. Mit einer solchen Möglichkeit muß aber jeder Wechselaussteller rechnen, da er sich durch den auf den Orderwechsel gesetzten Skripturakt nicht einer bestimmten Person, sondern jedem gutgläubigen Dritten gegenüber gebunden hat.

Im 2. Absatz des Art. 16 ist das Nachindossament des rechtzeitig protestierten Wechsels geregelt. In diesem Fall „hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben; auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet." Die W. O. hat einem solchen Indossament mit Recht nicht die Wirkung eines eigentlichen Indossaments beigelegt, da der m. Z. protestierte Wechsel nicht mehr geeignet ist, die Funktion eines Kreditpapiers zu erfüllen. Durch den ordnungsmäßigen Protest sind alle Wechselrechte fixiert, dem Wechsel „ist die Zirkulationsfähigkeit als Wechsel genommen, er ist gleichsam ein toter Wechsel, neue Rechte aus ihm können nicht mehr begründet werden."[26] Ein auf ihn gesetztes Indossament hat daher natürlicherweise keine andere Wirkung wie eine Zession, d. h. der Indossatar erwirbt nur die Rechte seines Vormannes, und es können ihm daher alle Einreden entgegengestellt werden, die gegen seinen Vormann bestanden haben. Ist der Wechsel nach erhobenem Protest mehrere Male indossiert, so stehen dem Wechselschuldner gegen-

[26] H. O. Lehmann S. 495.

über dem letzten Nachindossatar alle Einreden zu, welche ihm gegen alle früheren Nachindossanten zugestanden haben.[27]

Dieses Indossament begründet auch keine Garantieübernahme, denn eine solche Haftung kann dem Indossanten *ex lege* nicht zugemutet werden, da es wenig wahrscheinlich ist, daß der Akzeptant bezw. der Aussteller des eigenen Wechsels sich später zu der einmal verweigerten Einlösung des Wechsels bereit finden werden. Gegen den Nachindossanten besteht lediglich unter Umständen ein zivilrechtlicher Anspruch, dessen Umfang sich nach den jeweiligen besonderen Vertragsabreden richtet.[28]

Ist der Wechsel durch nachprotestliche Blankotradition, also auf Grund fremden Blankoindossaments ohne eigenes Giro weitergegeben worden, so muß sich der Blankoindossatar auch alle die Einreden gefallen lassen, die der Wechselverpflichtete gegen die nicht aus dem Wechsel ersichtlichen Blankotradenten hatte, da die Begebung in jedem Fall lediglich zessionsartige Wirkung hat.[29]

Das Nachindossament steht also im wesentlichen hinsichtlich seiner materiellen Wirkung einer Zession gleich; der Ausdruck „Zession" ist aber in der D. W. O. mit Absicht vermieden, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob Indossament und Zession, die „in ihrem inneren Wesen voneinander verschiedene Dinge sind", ineinander übergehen könnten.[30] Allerdings unterscheidet sich auch dieses Indossament von der Zession dadurch, daß auch der Inhaber eines m. Z. protestierten Wechsels durch eine ununterbrochene Kette von Indossamenten nach Art. 36 legitimiert wird. Eine formell zusammenhängende Reihe ist also genügend, so daß der Inhaber des Wechsels nicht wie ein Zessionar sein Gläubigerrecht beweisen muß. Insofern ist also auch diesem Indossament eine größere Selbständigkeit zuerkannt als der Zession.[31]

[27] Grünhut II S. 174 und die dort in Note 7 Angef.; ebenso Rehbein Art. 9 ff. Zff. 23 S. 49; Bernstein S. 108.

[28] Grünhut a. a. O. S. 175; Rehbein a. a. O.; Staub Art. 16 § 10 S. 64; H. O. Lehmann S. 495; Bernstein S. 108; R. O. H. Bd. 23 S. 36.

[29] So mit Recht die herrschende Meinung: Staub Art. 16 § 11 S. 64; Bernstein S. 108 b.; K. Lehmann S. 653; Volkmar & Loewy S. 86; R. O. H. Bd. 23 S. 36; R. G. Bd. 14 S. 109; A. M.: H. O. Lehmann S. 496; Grünhut II S. 174 ff.

[30] Protokolle S. 26; § 16 des Pr. Entw. lautet ausdrücklich: „Ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Zession." Vergl. H. O. Lehmann S. 496 N. 8; Grünhut II S. 167 Note 4.

[31] Grünhut II 166 ff.; Staub Art. 16 § 13 S. 64; K. Lehmann a. a. O.

§ 8.

3. Der Wechselskripturakt des Akzeptanten.

Durch die Akzeptation des Wechsels, d. i. die wechselmäßige Erklärung des Bezogenen, die Wechselsumme nach dem Inhalt des Wechsels bezw. nach Maßgabe seines Akzepts zahlen zu wollen, tritt der Trassat, für den bisher unbekümmert um sein zivilrechtliches Verhältnis zum Aussteller eine wechselrechtliche Haftung nicht bestanden hat, in den Wechselverband ein. Bis zu der Annahme des Wechsels durch den Bezogenen fehlt es dem gezogenen Wechsel an einer direkt zur Zahlung verpflichteten Person, da ja der Trassant und die Indossanten nur ein Garantieversprechen übernommen haben. Das Akzept ist der Form nach die Annahme des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages, materiell aber hat die D. W. O. die Annahmeerklärung vollständig von dem Auftrage losgelöst, so daß, wie bereits hervorgehoben,[1] das Akzept gültig bleibt trotz einer falschen Tratte, also wenn materiell der Zahlungsauftrag gar nicht vorhanden ist (Art. 75). Zur Entstehung eines gültigen Akzepts ist ein formell gültiger Grundwechsel erforderlich und genügend (Art. 7); das Akzept ist im übrigen ein selbständiger Skripturakt, der unabhängig von den anderen Wechselskripturakten eine Verpflichtung erzeugt. Die Abstraktheit und Unabhängigkeit des Akzepts ist von jeher besonders betont worden, und die allen Wechselskripturakten eigentümliche Selbständigkeit hat für das Akzept in der Rechtsparömie *„chi accetta paghi“* besondere Anerkennung gefunden.[2] Das Akzept steht in seiner Wirkung einem eigenen Wechsel des Akzeptanten gleich, denn wie der Aussteller eines eigenen Wechsels verspricht, an einem bestimmten Tage die Wechselsumme zu zahlen, so verspricht dasselbe der Akzeptant; beide geben im Gegensatz zum Trassanten und Indossanten als Hauptverpflichtete ein eigenes Zahlungsversprechen ab, jedem berechtigten legitimierten Inhaber des Wechsels zahlen zu wollen.

Da für den Bezogenen, der, wie bereits hervorgehoben, erst mit der Akzeptation in den Wechselverband eintritt, unter Um-

[1] § 2 S. 3 f.
[2] Vergl. Volkmar & Loewy S. 117; Beyer a. a. O. S. 34; Grünhut § 101.

ständen vielleicht eine zivilrechtliche, aber keine wechselrechtliche Verpflichtung zur Annahme besteht, bleibt es ihm unbenommen, entweder die ganze Annahme zu verweigern oder auch abweichend von dem Inhalt der Grundtratte den Wechsel unter einer Modifikation zu akzeptieren. Ein in dieser Weise limitiertes Akzept kann sich inhaltlich in der verschiedensten Weise vom Grundwechsel unterscheiden: der Akzeptant kann die Zahlungszeit abändern, er kann einen anderen Zahlungsort bestimmen, er kann seinem Akzept die Rektaklausel beifügen oder nur auf einen Teil der Wechselsumme akzeptieren u. dergl. m. Es ist bereits hervorgehoben,[3] daß einem Skripturakte keine Zusätze hinzugefügt werden dürfen, die im Widerspruch mit dem Wesen des Wechsels stehen, und daß daher Zusätze, durch welche das Wechselversprechen selbst in unzulässiger Weise getroffen wird, den Wechselskripturakt nichtig machen. Eben dieses muß natürlich auch für das Akzept gelten, denn auch „das Akzept muß," wie Beyer[4] mit Recht ausführt, „inhaltlich geeignet sein, überhaupt einen wechselmäßigen Anspruch zu begründen, d. h. es erzeugt nur dann, wenn es auch den für sämtliche Wechselerklärungen gemeinsamen Voraussetzungen entspricht, einen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Akzeptanten." Dem steht nicht die Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 entgegen, daß, wenn dem Akzepte Einschränkungen beigefügt werden, der Akzeptant jedenfalls „nach dem Inhalte seines Akzeptes" wechselmäßig haften soll, da selbstverständliche Voraussetzung dieser Bestimmung ist, daß es sich um ein wechselrechtlich gültiges Akzept handelt. Ein wechselrechtlich gültiges Akzept liegt aber dann nicht vor, wenn dem Skripturakt Zusätze hinzugefügt werden, die gegen die abstrakte Natur und gegen die Bestimmtheit der Wechselverpflichtung verstoßen. Es ist daher ein Akzept z. B. dann ungültig, wenn es die Zahlungszeit oder den Zahlungsort unbestimmt läßt, oder ihm eine wahre Bedingung hinzugefügt wird, denn auch das Akzept muß „stets die Natur des einseitigen, abstrakten, unbedingten Zahlungsversprechens bewahren".[5]

— —

[3] § 5 Anm. 3.
[4] S. 36.
[5] Beyer a. a. O. mit ausführlicher Begründung und reicher Literatur- und

Hat der Trassat seinem Akzepte eine wechselrechtlich zulässige Modifikation mit erkennbarer Deutlichkeit beigefügt, so fragt es sich, welche Rechtswirkung das Gesetz dem eingeschränkten Akzept beilegt. Die gesetzliche Regelung dieses Falles zeigt wieder deutlich das Bestreben der D. W. O., den einzelnen Wechselskripturakten einen möglichst selbständigen Charakter zu geben. Das Gesetz geht mit Recht von dem Grundsatz aus, daß der Wechselinhaber nur ein reines Akzept, das inhaltlich vollständig mit dem Zahlungsauftrage übereinstimmt, anzunehmen braucht; denn der Wechselgläubiger hat das Papier in der Voraussetzung genommen, daß er vom Bezogenen nach dem Inhalt des Grundwechsels Zahlung erhalten werde. Daher bestimmt Art. 22 Abs. 2, daß — mit Ausnahme des Teilakzepts — jedes beschränkte Akzept einem gänzlich verweigerten gleich zu achten sei. Der Wechselinhaber braucht also das beschränkte Akzept gar nicht zu beachten, kann vielmehr, als ob das Akzept überhaupt verweigert wäre, Protest m. A. erheben und auf Grund des Art. 25 seine Vormänner und den Trassanten auf Kautionsregreß in Anspruch nehmen. Hiervon macht die D. W. O. nur bezüglich des Teilakzepts eine Ausnahme, denn nach Art. 22 Abs. 1 kann der Bezogene mit voller Wirkung die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken, und der Inhaber kann nur wegen des verweigerten Teiles Kautionsregreß verlangen.

Obwohl also das Gesetz dem Wechselinhaber das Recht gibt, ein beschränktes Akzept als ein gänzlich verweigertes anzusehen, bestimmt die D. W. O., daß trotzdem der Akzeptant nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig haftet (Art. 22 Abs. 2). Es ist bemerkenswert, daß hiermit eine Bestimmung getroffen ist, die allen älteren Wechselordnungen gegenüber eine Neuerung enthält.[6] Während diese ein beschränktes Akzept im Falle der Protestaufnahme entweder für ungültig erklärten oder als ein unbeschränktes ansahen, läßt die D. W. O. den Bezogenen genau

Präjudizienangabe; ebenso Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 28 S. 95 Note 60; Grünhut II S. 220; Staub Art. 22 § 6 S. 81; Rehbein Art. 21 f. Zff. 6 S. 59; Thöl S. 295 ff. A. M.: v. Canstein S. 178 Note 44 und die dort Zitierten; S. 273 Note 23; H. O. Lehmann S. 449 Note 24; K. Lehmann S. 636 Anm. 10.

[6] Grünhut I S. 275.

nach Maßgabe seines Akzeptes haften, selbst wenn der erhobene Protest deutlich zeigt, daß der Wechselinhaber mit dem beschränkten Akzept offenbar nicht einverstanden gewesen ist.

Ein an sich seltener, aber immerhin möglicher Fall ist der, daß der Bezogene auf einen die Wechselsumme übersteigenden Betrag akzeptiert. Mit Recht wird allgemein anerkannt, daß das Akzept jedenfalls bis zur Höhe der Wechselsumme gültig sei; bestritten ist aber, wie es sich hinsichtlich des Überschusses verhält. Grünhut[7] und H. O. Lehmann[8] lassen den Akzeptanten für die ganze Akzeptsumme haften; sie schließen dies aus der Selbständigkeit der Akzeptantenverbindlichkeit und dem Wortlaut des Art. 23, wonach der Bezogene durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet werde, „die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen". Grünhut will auch den Art. 22 analog anwenden, der den Akzeptanten „nach dem Inhalte seines Akzeptes" wechselmäßig haften lasse. Dieser Artikel ist aber schon darum für unseren Fall nicht anwendbar, weil er von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß dem Akzepte „Einschränkungen" beigefügt werden, nicht aber den Fall berücksichtigt, daß das Akzept eine über den Inhalt des Grundwechsels hinausgehende Verpflichtung enthält. Das Gesetz hat diesen seltenen Fall überhaupt nicht geregelt, und es ist daher zwecklos und unangebracht, aus Worten eine Lösung zu entnehmen, die offenbar einen ganz anderen Tatbestand regeln sollten. Unmöglich kann Grünhut selbst das Ergebnis befriedigen, den Akzeptanten nach Maßgabe einer Modifikation haften zu lassen, von der er selbst sagt,[9] daß sie „ungewöhnlich, meist gar nicht beabsichtigt, sondern nur irrtümlich vorgenommen" sei. Es ist zwar richtig, daß das Akzept eine selbständige, für sich bestehende Wechselerklärung ist; aber immerhin schließt es sich an einen formell gültigen Grundwechsel an, mit dem der Zusammenhang stets gewahrt werden muß, denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 7 hat ein an sich gültiges Akzept keine Wechselkraft, wenn es auf einen formell ungültigen Wechsel gesetzt wird.[10] Hinsichtlich des Überschusses

[7] II S. 225.
[8] S. 452.
[9] a. a. O.
[10] Brauer im Arch. V S. 358 sagt ganz richtig: „Das Akzept ist keine

ist aber der formelle Zusammenhang zwischen Akzept und Grundtratte (d. i. dem Zahlungsauftrage) nicht mehr gewahrt, und der Akzeptant haftet daher für den Überschuß nicht, „weil er diese Monstruosität nicht auf sich nehmen wollte und nach der Natur der Sache nicht auf sich nehmen konnte".[11] Es entspricht sowohl der Billigkeit wie der Absicht des Gesetzes, den Akzeptanten nur bis zur Höhe der Wechselsumme haften zu lassen.[12]

Im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht will Thöl[13] das Akzept für den Überschuß aufrecht erhalten, aber nicht mit Grünhut und H. O. Lehmann als Akzeptwechsel, sondern als eigenen Wechsel und nur unter der Voraussetzung, daß das Akzept Orts- und Zeitdatum hat. Dieser Ansicht kann schon darum nicht beigetreten werden, weil man unmöglich in einer Wechselerklärung zwei verschiedene Arten von Wechseln sehen kann. Vor allem muß diese Ansicht aber daran scheitern, daß eine in der Form eines Akzeptes abgegebene Wechselerklärung nicht die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels erfüllt. Denn wie der Tratte der Zahlungsauftrag notwendig ist, auch ohne daß dieses Erfordernis im Art. 4 ausdrücklich als wesentlicher Bestandteil erwähnt ist, ebenso ist wesentliches Erfordernis eines eigenen Wechsels, daß er in zweifelsfreier Weise ein eigenes Zahlungsversprechen enthält. Thöls Ansicht steht mit seinen eigenen Worten im Widerspruch, daß nicht entscheidend sei, „ob ein eigener Wechsel vom Geber und Nehmer des Akzeptes verstanden sei, sondern ob eine Wechselverpflichtung gewollt sei, und ob sie den erforderlichen und ausreichenden Inhalt habe".[14] Denn eine in der Form eines Akzepts ausgestellte Erklärung enthält nicht „den erforderlichen und ausreichenden Inhalt" eines eigenen Wechsels, da es unzulässig ist, die für einen eigenen Wechsel notwendigen Erfordernisse aus dem Inhalt der Tratte zu ergänzen, vielmehr in

---

absolut selbständige Wechselerklärung, sondern eine sich auf die Tratte beziehende und mit ihr unlösbar zusammenhängende."

[11] Brauer a. a. O. S. 359.

[12] Mit dem Text übereinstimmend: Beyer a. a. O. S. 53; Brauer a. a. O.; v. Canstein S. 273; Dernburg S. 320; Hartmann 333; Volkmar & Loewy S. 107; Renaud S. 131; Rehbein Art. 21 f. Note 6 S. 59; Staub Art. 22 § 11 S. 82; Bernstein S. 134.

[13] S. 281; ebenso Brachmann S. 140 bei Note 15.

[14] S. 293.

der Wechselerklärung selbst alle Formerfordernisse vorhanden sein müssen.[15]

Es ist bisher davon ausgegangen, daß der Bezogene selbst den Wechsel akzeptiert hat. Im Verkehr ereignet es sich häufig, daß ein Nichtbezogener den Wechsel akzeptiert, und es fragt sich in diesem Falle, welche Wirkung einem solchen Akzept beizulegen ist. Schwierigkeit bietet nur das Alleinakzept eines Nichtbezogenen, da, wenn der Bezogene neben einem Nichtbezogenen akzeptiert hat, der Mitakzeptant die Stellung eines Avalisten einnimmt. Hat aber ein Nichtbezogener allein akzeptiert, so entsteht für ihn richtiger Ansicht nach keine wechselrechtliche Verbindlichkeit.[16] Denn das Gesetz geht in den Art. 21 ff. offenbar immer von der Voraussetzung aus, daß der Bezogene den Wechsel akzeptiert, und notwendig hätte die Wechselordnung, wenn sie auch das Alleinakzept eines Nichtbezogenen als ein gültiges Akzept behandelt wissen wollte, dies besonders hervorheben müssen. Es wäre ferner auch unverständlich, warum das Gesetz als wesentliches Erfordernis einer Tratte in Art. 4 Zff. 7 die Bezeichnung des Trassaten verlangt, wenn mit derselben Wirkung jeder beliebige Dritte akzeptieren könnte. Einen Auftrag annehmen, d. i. akzeptieren, kann nur der, dem ein solcher angeboten ist. Wenn auch materiell dieser Auftrag nicht zu bestehen braucht, so muß er doch nach der Auffassung der D. W. O. wenigstens formell vorhanden sein. Die Ehrenannahme kann allerdings auch von seiten einer im Wechsel nicht als Notadresse bezeichneten Person erfolgen, aber nur darum, weil Art. 57 ein derartiges Ehrenakzept ausdrücklich für zulässig erklärt hat.

Thöl will das Alleinakzept eines Nichtbezogenen ähnlich wie das übermäßige Akzept als eigenen Wechsel aufrecht erhalten. Mit Recht hat das Reichsoberhandelsgericht[17] diese Ansicht nicht

---

[15] Vergl. H. O. Lehmann S. 445 Note 5.

[16] Dies die herrschende Ansicht. Vergl. v. Canstein S. 270 Note 13 und die dort Angef. Ebenso Grünhut II S. 214; Rehbein Art. 21 f. Zff. 9 S. 60; Staub Art. 21 § 4 S. 78; Dernburg § 262 S. 320 Zff. 6.

[17] Vergl. R. O. H. Bd. XV S. 346, Bd. XIX S. 140; Bd. XX S. 262; ebenso R.G. Bd. X S. 4, Bd. XIV S. 17, Bd. XXXV S. 38. R. O. H. Bd. XV S. 346 hat mit Recht die Verbindlichkeit aus dem Mitakzept eines Nichtbezogenen verneint, der das unbeglaubigte Handzeichen des Bezogenen mitunterzeichnet hatte. Da er Nichtbezogener war, konnte seine Akzepterklärung nur als Aval aufrecht erhalten werden, aber auch aus dem Aval konnte keine Ver-

geteilt, weil das Akzept „weder dem Willen noch der Form nach ein eigener Wechsel" sei. Gegen die Auffassung dieses Akzeptes als eigenen Wechsel sprechen dieselben Gründe wie gegen die Aufrechterhaltung eines übermäßigen Akzeptes als eigenen Wechsel.

§ 9.

4. Der Wechselskripturakt des Ehrenakzeptanten.

Da es sich leicht ereignen kann, daß der Bezogene aus irgend einem Grunde den an ihn gerichteten Zahlungsauftrag nicht annimmt, ein Nichtbezogener aber, wie oben dargelegt,[1] nicht mit wechselrechtlicher Wirkung als Alleinakzeptant akzeptieren kann, hat der Wechselverkehr in dem Institut der Ehrenannahme ein Mittel erfunden, um die Störungen, die durch die Verweigerung des Akzepts entstehen können, möglichst hintanzuhalten. Häufig wird die Möglichkeit der Verweigerung bereits vom Trassanten oder einem Indossanten berücksichtigt, indem sie ihrem Skripturakt eine sog. Notadresse beisetzen, die der Wechselinhaber angehen soll, bevor er Kautions- oder Zahlungsregreß nimmt. Es ist aber nicht nötig, daß der Ehrenakzeptant im Wechsel als Notadresse genannt ist, vielmehr kann im Gegensatz zum gewöhnlichen Akzept jeder beliebige Dritte ein Ehrenakzept geben. Dies geht aus Art. 57 hervor, der bestimmt, daß der Inhaber die Ehrenannahme von seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person nicht zuzulassen braucht. Die Ehrenannahme erfolgt stets zu Ehren einer auf dem Wechsel genannten regreßpflichtigen Person, des sogenannten Honoraten, und zwar wird im Zweifel der Aussteller als Honorat angesehen (Art. 59).

Die Wirkung der Ehrenannahme besteht darin, daß der Ehrenakzeptant sämtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig verpflichtet wird (Art. 60). Der Ehrenakzeptant übernimmt also den Nachmännern seines Honoraten gegenüber dieselbe Verpflichtung wie der Akzeptant, denn nur damit ist dem Wechselinhaber gedient. Das Gesetz faßt die Ehrenannahme offenbar als eine Art Annahme auf, und man wird daher grundsätzlich alle

pflichtung entstehen, weil die Hauptunterschrift wegen Verletzung des Art. 94 als nicht vorhanden gelten mußte. Vergl. hierzu § 10 Anm. 9 dieser Abh.

[1] § 8 bei Anm. 16.

Bestimmungen, welche die W. O. für die Annahme gegeben hat, auch für die Ehrenannahme anwenden dürfen, soweit sich nicht aus dem Gesetz selbst oder dem Wesen der Ehrenannahme etwas Anderes ergibt.[2] Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Akzept und dem Ehrenakzept besteht darin, daß der Ehrenakzeptant nicht ein Hauptversprechen abgibt wie der eigentliche Akzeptant; er will vielmehr erst dann zahlen, wenn der Bezogene, welcher trotz des von ihm verweigerten Akzepts am Verfalltage zur Zahlung bereit sein kann, nicht gezahlt hat und darüber ordnungsmäßig Protest erhoben ist.

Eine eigentümliche Wirkung des Ehrenakzepts ist die, daß der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, berechtigt ist, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ % zu verlangen (Art. 65). Der Ehrenakzeptant erhält also auf Grund seines Skripturaktes ein selbständiges Recht auf Provision, und zwar ist er „die einzige Person, welche durch Eingehung einer Wechselobligation für sich selbst zugleich ein Recht begründet."[3]

§ 10.

5. Die Wechselskripturakte des Mitunterzeichners und des Avalisten.

In der Regel werden die einzelnen Wechselverpflichtungen nur von einer Person übernommen; es ereignet sich aber auch vielfach, daß zum Zwecke der Erhöhung des Werts des Wechsels mehrere Personen eine und dieselbe Wechselerklärung unterzeichnen. Die Unterzeichnung eines Skripturaktes durch mehrere Personen kann in doppelter Weise erfolgen:

1. Einmal kann die Unterzeichnung in der Weise geschehen, daß jede der mehreren Personen als Hauptschuldner die Unterschrift ausstellt, z. B. es sind mehrere Aussteller des Wechsels vorhanden, mehrere Akzeptanten, Indossanten etc. Es ist bereits hervorgehoben,[1] daß jeder dieser mehreren Mitunterzeichner eine ganz selbständige Verbindlichkeit übernimmt und jeder nach

---

[2] Vergl. hierüber Grünhut II S. 486; Staub Art. 60 § 1 S. 146; K. Lehmann S. 641 f. Abweichend: v. Canstein S. 313; Rehbein Art. 56 f. Zff. 6 S. 91.

[3] H. O. Lehmann S. 474; Staub Art. 65 Einleitung S. 153.

[1] § 5 S. 30 f.

Maßgabe seines Skripturaktes verpflichtet ist unabhängig davon, ob auch für die anderen Mitunterzeichner eine wechselmäßige Verpflichtung entstanden ist. Ein jeder haftet daher als Trassant oder Aussteller eines eigenen Wechsels oder Akzeptant oder Indossant oder Ehrenakzeptant in demselben Umfange, wie wenn er die Wechselverpflichtung als Alleinschuldner eingegangen wäre.

Die Mitunterzeichner haben gegeneinander keinen wechselrechtlichen Anspruch auf Ausgleichung. Löst einer der mehreren Mitunterzeichner den Wechsel ein, so richtet sich sein Revalierungsanspruch nach zivilrechtlichen Grundsätzen gemäß des zwischen den Mitunterzeichnern bestehenden Vertragsverhältnisses.[2] Anders verhält es sich aber, wenn der Wechsel an einen der mehreren Mitunterzeichner indossiert wird, denn durch das Indossament erlangt der Mitunterzeichner unabhängig von seinem ersten Skripturakt als Indossatar alle Rechte aus dem Wechsel. Er ist nunmehr berechtigt und verpflichtet wie jeder andere Indossatar, ihm haften alle seinem Indossamente vorgehenden Wechselschuldner, also auch die Mitunterzeichner seines Skripturaktes. Es beruht auf einer Verkennung der Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte, wenn Hartmann[3] annimmt, daß es gleichgültig sei, ob der Mitunterzeichner durch Einlösung oder durch Indossament den Wechsel erworben habe, und demnach dem Indossamente an den zahlenden Mitunterzeichner jede wechselrechtliche Wirkung versagt, weil unter den Mitunterzeichnern lediglich das zwischen ihnen obwaltende zivilrechtliche Ausgleichungsgeschäft maßgebend sei. Es kann vielmehr auf Grund des Indossaments der Mitunterzeichner von jedem anderen Mitunterzeichner an und für sich die ganze Wechselsumme verlangen. Allerdings können diese der Klage die Einrede entgegensetzen, daß sie infolge ihres zivilrechtlichen Verhältnisses zum Kläger nicht die ganze Wechselsumme zu zahlen verpflichtet seien, denn *dolo facit qui petit quod redditurus est.*[4]

---

[2] Grünhut II S. 31.

[3] S. 347; ebenso Volkmar & Loewy S. 288; Bernstein S. 306; Wieland (der Wechsel und seine zivilrechtliche Grundlage) S. 272.

[4] Vergl. v. Canstein S. 316/317, insbes. Note 39; H. O. Lehmann S. 478 Note 10 und die dort zitierten Entscheidungen des R. O. H.; Brachmann S. 181 Note 14; Grünhut II S. 31 32; Thöl S. 781; Rehbein Art. 9 Zff. 14 S. 47 und die dort zit. Entsch.; Staub Art. 10 § 7 S. 55; R. O. H. Bd. 18 S. 369.

Als wahre Mitindossanten können nur diejenigen gelten, von denen ein jeder als Remittent oder Indossatar im vorhergehenden Indossament angegeben ist.[5] Thöl[6] will entgegen der herrschenden Ansicht auch denjenigen als wirklichen Mitindossanten gelten lassen, auf den die Tratte oder das voranstehende Indossament nicht lautet, denn „das Indossament sei eine neue Tratte, und es sei nicht abzusehen, warum diese neue Tratte nicht mehrere Trassanten solle haben können". Diese Ansicht steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Art. 36, wonach nur derjenige wahrer Indossant sein kann, auf den das voranstehende Indossament als Indossatar lautet. Mit Recht weist Grünhut[7] darauf hin, daß, „wenn jener Mitunterzeichner des Indossaments wirklich Mitindossant wäre, der Indossatar auch auf Grund des Schriftakts dieses, nicht bloß des anderen Indossanten berechtigt wäre, daher auch dann, wenn die Unterschrift dieses anderen Indossanten hinterher durchstrichen würde, was im Widerspruch mit dem Grundsatz des Art. 36 stehe, daß die Legitimation des Wechselinhabers durch eine äußerlich zusammenhängende, mit dem Namen des Remittenten beginnende Kette von Indossamenten hergestellt werden müsse".

Da ferner das Akzept eines Nichtbezogenen wirkungslos ist, so gilt für mehrere Mitunterzeichner eines Akzepts, daß jeder von ihnen nur dann wirklicher Mitakzeptant ist, wenn ein jeder als Bezogener im Wechsel genannt ist.[8]

2. Die zweite Möglichkeit der Mitunterzeichnung eines Skripturaktes besteht in der Übernahme der sog. Wechselbürgschaft oder des Avals. Eine Wechselbürgschaft oder ein Aval im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn die Wechselskripturakte des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten oder Ehrenakzeptanten in der Weise von einem anderen mitunterzeichnet werden, daß aus dem Skripturakte selbst hervorgeht, daß nur der eine von den

---

[5] Grünhut II S. 21 Note 2; H. O. Lehmann S. 476; Rehbein Art. 81 Zff. 3 S. 123; v. Canstein S. 318; Bernstein S. 303.

[6] S. 583.

[7] a. a. O.

[8] Grünhut II S. 21; v. Canstein S. 270 Note 13, S. 318; Rehbein a. a. O.; Staub Art. 81 § 11 S. 196. R. G. Bd. 46 S. 133 hat in der Plenarentscheidung vom 31. Mai 1900 mit Recht die Frage, ob ein auf mehrere Personen gezogener Wechsel gültig sei, bejaht.

Unterzeichneten Hauptverpflichteter sein soll, während der andere sich für ihn verbürgt. Der Skripturakt des Avalisten ist insofern ein akzessorischer Skripturakt, als eine Verpflichtung aus ihm nur dann entsteht, wenn die Wechselunterschrift, zu der er hinzutritt, allen formellen Erfordernissen entspricht; denn der Aval ist Mitunterzeichnung und setzt daher eine formell gültige Erstunterschrift voraus. Es liegt daher wegen formeller Ungültigkeit der Hauptunterschrift ein wechselrechtlich bindender Skripturakt des Avalisten z. B. dann nicht vor, wenn ein nicht nach Art. 94 beglaubigtes Handzeichen als Hauptunterschrift figuriert oder ein Indossament nach der Lücke avaliert wird.[9] Daraus, daß der Aval, um wechselrechtliche Bedeutung zu erlangen, zu einer bestehenden Erstunterschrift hinzutreten muß, folgt weiter, daß der allein zeichnende Aussteller oder Indossant nicht Avalist sein kann, daß daher der von einem oder mehreren Ausstellern *„per aval"* gezeichnete Wechsel formell ungültig ist,[10] und daß ferner bei mangelndem Akzept oder neben dem ungültigen Akzept eines Nichtbezogenen auch der Akzeptaval ohne Bedeutung ist.[11] Im Gegensatz zu dieser durchweg herrschenden Ansicht[12] geht Wieland[13] davon aus, daß der Aval des berufenen Alleinzeichners den Wechsel nicht ungültig mache, daß vielmehr der allein zeichnende Avalist die Rechtsstellung eines verdeckten Bürgen erlange, d. h. dem unmittelbaren Gläubiger als Bürge, dem Dritterwerber gegenüber selbständig verpflichtet werde. Daraus folgert Wieland weiter, daß ein echter, auch dem gutgläubigen Dritterwerber wirksamer Aval dann vorliege, wenn der Bezogene *per aval,* ein Nichtbezogener *pure* akzeptiert habe, und zwar nimmt er an, daß in diesem Falle der *pure* zeichnende Mitakzeptant als Hauptschuldner, der Avalist als Bürge hafte. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht folgt ohne weiteres schon daraus, daß, wie oben dargelegt ist,[14] das

[9] Grünhut II S. 23 f; v. Canstein S. 315, insbes. Note 35; H. O. Lehmann S. 476; Wieland S. 258; Rehbein Art. 81 Zff. 3 S. 123; Staub Art. 81 § 13 S. 196; R. O. H. Bd. 15 S. 346; vergl. hierzu § 8 Anm. 17 ds. Abh.

[10] R. G. X S. 1 ff.

[11] R. O. H. Bd. 18 S. 141.

[12] Vergl. H. O. Lehmann S. 253, 476, 477 Note 5a; v. Canstein S. 315; Grünhut II § 76 S. 24 Note 9; K. Lehmann S. 643; Bernstein S. 304 unter 3 a; Rehbein Art. 81 Zff. 3 S. 123 f.; Staub Art. 81 § 13 S. 196.

[13] S. 258 ff.

[14] § 8 Anm. 16 f.

Akzept eines Nichtbezogenen wegen formeller Ungültigkeit wirkungslos ist und daher auch nicht mit wechselrechtlicher Wirkung avaliert werden kann, denn ohne die vorgeschriebene Form kann keine wechselrechtliche Verpflichtung entstehen (Art. 81, 7 W. O.)

Der Aval ist aber nur insofern ein akzessorischer Skripturakt, als es darauf ankommt, daß die Erstunterschrift vorhanden und formell gültig ist. Im übrigen erzeugt der Skripturakt des Avalisten eine durchaus selbständige Verpflichtung, gleichgültig ob die Hauptunterschrift materiell gültig ist oder nicht, denn auch der Aval ist ein Wechselskripturakt und als solcher von der materiellen Gültigkeit jeder anderen auf dem Wechsel stehenden Unterschrift unabhängig. Art. 81 bestimmt ausdrücklich, daß die wechselmäßige Verpflichtung jeden trifft, „welcher den Wechsel die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge *(per aval)* benannt hat." Es ist daher ungenau und irreführend, die Avalistenverpflichtung[15] als „Wechselbürgschaft" zu bezeichnen, denn während das Wesen der zivilrechtlichen Bürgschaft gerade darin besteht, daß für die Verpflichtung des Bürgen der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend ist und der Bürge die den Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen kann, übernimmt der Avalist „eine eigene, selbständige, kumulative, solidarische Wechselverpflichtung."[16] Er haftet in demselben Umfange und nach denselben Grundsätzen, wie wenn er die Wechselerklärung allein unterzeichnet hätte, und es richtet sich daher die Frage, ob und wann er befreit ist, nicht nach den Grundsätzen der zivilrechtlichen Bürgschaft, sondern nach denen der Gesamtverbindlichkeit, also nach den Bestimmungen der §§ 421 ff. B. G. B., soweit diese auf das Wechselrecht Anwendung finden können.[17] Es ist daher der Avalist jedenfalls dann befreit, wenn die Verpflichtung aus der Hauptunterschrift erfüllt oder sonstwie erloschen ist (§ 422 B. G. B.), denn die Erfüllung von seiten des Hauptschuldners muß stets für alle andern wirken.

---

[15] Vergl. Swoboda in Archiv Bd. XVII S. 49.

[16] R. G. Bd. 40 S. 58.

[17] Vergl. hierzu oben § 5; ebenso Rehbein Art. 81 Zff. 4 S. 124; Staub Art. 81 § 15 S. 197; Bernstein S. 304 Zff. 3; K. Lehmann S. 630.

Im übrigen ist aber davon auszugehen, daß der Avalist sich nicht ohne weiteres der persönlichen Einreden des Hauptverpflichteten bedienen kann, denn, da auch der Avalist Wechselschuldner ist, kann er sich nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 82 nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Die D. W. O. hat von diesem aus der materiellen Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte sich ergebenden Grundsatze zugunsten des Avalisten, der wie jeder andere Wechselschuldner solidarisch verpflichtet ist, keine Ausnahme getroffen, und es ist daher mit den Grundsätzen des Wechselrechts unvereinbar, wenn man dem Avalisten schlechthin alle Einwendungen zugestehen will, die der Hauptschuldner geltend machen kann.[18] Denn der Avalist haftet dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber nicht, wie Wieland[19] behauptet, nur als Bürge und nur im jeweiligen Umfange der Hauptschuld, er haftet vielmehr jedem gutgläubigen Dritten gegenüber stets aus seinem Skripturakt als Aussteller, Akzeptant oder Indossant unabhängig davon, ob die Hauptschuld besteht oder nicht. Wieland kommt in konsequenter Durchführung seiner Ansicht zu dem wechselrechtlich unhaltbaren Resultat, daß der offene Avalist dem gutgläubigen Dritterwerber alle Einredetatsachen entgegensetzen kann, welche die Entstehung eines wechselmäßigen Anspruchs gegen den Hauptschuldner schlechthin, d. i. für jeden Inhaber ausschließen, z. B. Wechselunfähigkeit oder Fälschung der Unterschrift des Hauptzeichners.[20] Diese Ansicht widerstreitet dem Prinzip der Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte, wonach jeder Wechselskripturakt von der materiellen Gültigkeit der anderen unabhängig ist (Art. 75, 76 W. O.; § 2 dies. Abh.), und es ist auch bisher nie bezweifelt worden, daß der Avalist auch in diesem Falle verhaftet bleibe.[21] Wäre die Haftung des Avalisten von der Verbindlichkeit des Hauptschuldners auch materiell abhängig, so würde der Aval dadurch für den Wechselverkehr über-

[18] So Wieland S. 251/52, 261; Grünhut II S. 29/30.
[19] S. 252.
[20] S. 262 Zff. 1.
[21] Vergl. K. Lehmann S. 643; Staub Art. 81 § 13 S. 196 f.; Bernstein S. 304 Zff. 3a; R. G. Bd. 40 S. 59; ebenso selbst Grünhut II S. 25.

haupt jede praktische Bedeutung verlieren; denn, wie bereits mehrfach hervorgehoben, beruht die Kreditfähigkeit des Wechsels gerade auf dem Umstande, daß jeder Wechselskripturakt seine Verpflichtungskraft in sich selbst trägt und jeder Wechselunterzeichner nach Maßgabe seines Skripturaktes verpflichtet wird unabhängig davon, ob auch die anderen Wechselunterzeichner haften. Die von Wieland vertretene Ansicht ruht auf zivilistischer Grundlage und behandelt ein rein wechselrechtliches Institut nach den Grundsätzen gemeinbürgerlichen Rechts.

Der Avalist haftet im Zweifel, d. h. wenn sich aus seinem Skripturakt nicht etwas Anderes ergibt, genau in demselben Umfange, wie der Wechselschuldner, für den er sich verbürgt hat, haftet oder doch haften würde, wenn sein Skripturakt materiell verpflichtend wäre.[22] Es steht aber dem Avalisten frei, durch Zusätze beliebigen Inhalts seine Haftung abweichend von der des Hauptverpflichteten zu gestalten, aber selbstverständlich müssen diese Klauseln wechselrechtlich erlaubt sein, denn auch der Aval ist ein Wechselskripturakt.[23] Der Avalist kann in seinem Skripturakt seine Verpflichtung beliebig gegen die Prinzipalverpflichtung einschränken, der Summe nach unzweifelhaft,[24] in anderer Weise dann, wenn, wie Staub[25] sagt, „auch die Prinzipalverpflichtung eine Einschränkung anderer Art verträgt". Da aber der Aval formell ein bloß akzessorischer Skripturakt ist, kann der Avalist sich nicht auf mehr als der Hauptschuldner verpflichten, denn in dem Wechselskripturakte des Hauptschuldners findet auch seine Verpflichtung ihre natürliche Begrenzung.[26]

Bei der Unterzeichnung einer Wechselerklärung durch mehrere Personen ist streng zu unterscheiden, ob jemand bloß als Avalist den Skripturakt eines Ausstellers, Akzeptanten oder Indossanten unterzeichnet, oder ob es sich um wahre Mitschuldner, also mehrere Mitaussteller, Mitakzeptanten, Mitindossanten handelt,

---

[22] Grünhut II S. 27; K. Lehmann a. a. O.

[23] Vergl. oben § 5 Anm. 3.

[24] Vergl. R. O. H. B. 12 S. 259.

[25] Art. 81 § 14 S. 197; ebenso Grünhut II S. 27 Note 17; Brachmann S. 201; Hartmann S. 347; Rehbein Art. 81 Zff. 2 S. 123.

[26] Vergl. v. Canstein S. 316 Note 36; Brachmann S. 201; Hartmann S. 346 Note 13; Rehbein Art. 81 Zff. 2 S. 123; Staub Art. 81 § 14 S. 197; Bernstein S. 305 unter b.

denn es bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Mitschuldnern und Wechselbürgen.[27] Wird z. B. ein auf A. und B. als Bezogene über 1000 Mk. lautender Wechsel von A. in Höhe von 500 Mk. akzeptiert, während B. seinem Skripturakt keine dahingehende Einschränkung hinzufügt, so bleibt B. einem dritten gutgläubigen Erwerber auf die ganze Wechselsumme verhaftet, selbst wenn er den Wechsel nur in Höhe von 500 Mk. akzeptieren wollte, denn seine bloße Namensunterschrift muß im Zweifel als unbeschränkte Annahme gelten (Art. 21 Abs. 2). Anders verhält es sich natürlich, wenn er durch einen ausdrücklichen Zusatz seinen Willen zu erkennen gegeben hat, überhaupt nicht den Wechsel in seiner Eigenschaft als Bezogener zu akzeptieren, sondern lediglich das Akzept des A. über 500 Mk. zu avalieren. Ist dagegen in dem eben erwähnten Beispiel nur A. als Bezogener benannt, so kann, wenn A. den Wechsel nur in Höhe von 500 Mk. akzeptiert, B. auch nur in dieser Höhe in Anspruch genommen werden, selbst wenn er in seinem Skripturakt mit erkennbarer Deutlichkeit ausgesprochen hätte, daß er für 1000 Mk. haften wolle. Denn da er nicht Bezogener ist, kann er nicht als Akzeptant, sondern nur als Avalist in Betracht kommen; als solcher kann er sich aber nicht zu mehr verpflichten, als sein Hauptschuldner, d. i. in unserem Falle der Teilakzeptant, verpflichtet ist. Hat er trotzdem durch einen ausdrücklichen Zusatz die ganze Wechselsumme angenommen, so liegt hinsichtlich des Überschusses das wechselrechtlich nicht bindende Alleinakzept eines Nichtbezogenen vor.[28] Wie wichtig es ist, streng zu unterscheiden, ob es sich um den Skripturakt eines Mitakzeptanten oder um den des Avalisten handelt, zeigen die Ausführungen Swobodas,[29] der diese Unterscheidung nicht macht und infolgedessen zu materiell unrichtigen Resultaten kommt. Swoboda führt als Beispiel an, daß der über 1000 *fl.* Bezogene (A.) unbeschränkt akzeptiert; das Akzept wird mitunterzeichnet von B., C. und D., die augenscheinlich nicht Mitbezogene sind;

---

[27] Dies berücksichtigen: v. Canstein S. 314 ff., insbes. 318 Note 40a; H. O. Lehmann S. 476; Grünhut II § 76 S. 21 ff.; Staub Art. 81 § 10 S. 196; Rehbein Art. 81 Zff. 3 S. 123. Dagegen übersehen die Bedeutung dieser Unterscheidung: Brachmann S. 200; Swoboda a. a. O. S. 30 ff., die infolgedessen zu falschen Resultaten kommen; vergl. Note 30, 32, 33.

[28] Vergl. Grünhut II S. 28; Hartmann S. 346 Note 13.

[29] a. a. O. S. 31.

B. fügt seinem Skripturakt den Vermerk hinzu: „Bürgt für 600 fl.“ Mit Recht läßt Swoboda C. und D. für die ganze Wechselsumme haften, obgleich ihre Namen unter dem des B. stehen, weil eben aus ihrem Skripturakt nicht mit genügender Deutlichkeit hervorgegangen ist, daß sie nur in Höhe von 600 fl. haften wollten. „Hat aber,“ so fährt Swoboda fort, „der Bezogene seiner Annahme hinzugefügt: »Angenommen für 500 fl.«, so haften alle unter seinem Namen stehenden Unterzeichner nur für diesen Betrag,“ aber nicht, weil, wie Swoboda argumentiert, sie nichts Anderes erklärt haben und darum „nur dieser Verbindlichkeit beigetreten sind“, sondern weil sie als Nichtbezogene eine größerere Verbindlichkeit überhaupt nicht eingehen konnten. Sie haften daher auch dann nicht, wie Swoboda fälschlich annimmt, für die ganze Wechselsumme von 1000 fl., wenn sie dies ausdrücklich schriftlich auf dem Wechsel erklärt haben, vielmehr würden sie trotz einer solchen Erklärung immer nur in derselben Höhe haften, wie derjenige haftet, für den sie sich verbürgt haben.

Ebensowenig liegt ein wechselrechtlich bindender Aval dann vor, wenn der Avalist ein Indossament avaliert, das die Klausel „ohne Obligo“ enthält.[30] Brachmann[31] und Swoboda[32] lassen in diesem Fall den Avalisten unbeschränkt haften; nach ihrer Meinung kann er seine Haftung aus seinem Skripturakt nur dadurch ausschließen, daß er den Zusatz „ohne Obligo“ wiederholt. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus den obigen Darlegungen, aus denen hervorgeht, daß, wie v. Canstein[33] mit Recht betont, „die beigefügten Beschränkungen der Wechselverpflichtung des Erstunterzeichners im Zweifel auch für den Wechselbürgen gelten, dagegen die vom Wechselbürgen beigefügten Beschränkungen seiner Verpflichtung nicht auch für die Mitunterzeichner“. Anders verhält es sich aber wiederum, wenn nicht ein Aval, sondern die Mitunterschrift eines zweiten legitimierten Indossanten vorliegt; dieser haftet, wenn er nicht seinem Skripturakt einen besonderen seine Haftung ausschließenden Zusatz beigefügt hat.[34] Denn die

[30] Vergl. Grünhut II S. 24 Note 8; Staub Art. 81 § 13 S. 196; Bernstein S. 304 Zff. 3; K. Lehmann S. 643.
[31] S. 201 Note 17.
[32] S. 32.
[33] S. 322 Zff. 3.
[34] Grünhut II S. 24 Note 8.

Beschränkungen der wahren Mitschuldner „gelten nur dann auch für die übrigen Mitschuldner, wenn diese die beschränkte Wechselerklärung mitunterzeichnet oder auf die Beschränkung ausdrücklich Bezug genommen haben".[35]

Aus der formell akzessorischen Natur des Avals folgt, daß die Verpflichtung des Avalisten erst dann, aber auch schon dann begründet ist, wenn die erforderlichen Diligenzakte dem Hauptverpflichteten gegenüber erfüllt sind. Es ist daher zur Begründung der Regreßrechte des Wechselinhabers nicht notwendig, daß, wenn zugunsten des Akzeptanten avaliert ist und der Akzeptant am Zahlungstage nicht zahlen will, außer beim Akzeptanten auch noch beim Avalisten Protest erhoben wird. Denn der Wechselinhaber erlangt durch den Aval lediglich ein Recht. Dies kann nicht dazu führen, seine rechtliche Stellung durch willkürliche Erweiterung der Diligenzakte zu erschweren.[36] Handelt es sich dagegen um die Skripturakte mehrerer wahrer Akzeptanten, so muß naturgemäß mit Rücksicht darauf, daß die Skripturakte mehrerer Mitunterzeichner formell und materiell gänzlich unabhängig voneinander sind, bei jedem Mitunterzeichner Protest erhoben werden. Wer einen auf mehrere Bezogene lautenden Wechsel nimmt, muß sich auch eine Erweiterung seiner Diligenzpflicht gefallen lassen, und er kann daher erst dann gegen die übrigen Wechselverpflichteten Regreß nehmen, wenn er nachweisen kann, daß er bei allen Bezogenen fruchtlos Zahlung zu erlangen versucht hat.[37] Aus denselben Gründen braucht daher dem Avalisten des Indossanten und Trassanten nicht besonders notifiziert zu werden, damit er für die ganze Regreßsumme hafte, während andrerseits bei wahren Mitindossanten und Mittrassanten jedem einzelnen von ihnen besonders notifiziert werden muß (Art 45).[38] Endlich bleibt der Bereicherungsanspruch des Art. 83 nur gegen den Mittrassanten, Mitaussteller eines eigenen Wechsels oder den Mitakzeptanten be-

---

[35] v. Canstein S. 319 Zff. 3.

[36] v. Canstein S. 322 Zff. 2; K. Lehmann S. 643 Anm. 7; Hartmann S. 348; Volkmar & Loewy S. 286 f.; Rehbein Art 81 Zff. 5 S. 124; Staub Art. 81 § 14 S. 197, Bernstein a. a. O.; Wieland S. 262 f.; Grünhut II S. 28; R. G. Bd. VIII S. 66. A. M.: Brachmann S. 201 Note 18 ohne Begründung.

[37] v. Canstein S. 319 Zff. 2 und die dort in Note 46 Zitierten; Grünhut II S. 29.

[38] Grünhut a. a. O.; Rehbein a. a. O.

stehen, nicht aber auch gegen den Avalisten des Trassanten, des Ausstellers eines Eigenwechsels oder des Akzeptanten.[39]

§ 11.

6. Die Wechselskripturakte auf Duplikaten und Kopien.

a) Die Wechselskripturakte auf Duplikaten.

Jeder Duplikatwechsel ist ein Originalwechsel in dem Sinne, daß er wie der erste Wechsel vom Aussteller gefertigt wird und die echten Skripturakte des Ausstellers und der Indossanten trägt. Alle Exemplare stimmen in Inhalt und Ausfertigung wörtlich überein mit dem einzigen Unterschiede, daß die verschiedenen Wechsel im Kontext die Bezeichnung „Prima", „Sekunda" u. s. w. tragen müssen, damit ihre Zusammengehörigkeit aus dem Wechsel hervorgeht. Fehlt dieses Duplikatzeichen, so würde ein Dritter nicht erkennen können, daß es sich nur um verschiedene Exemplare einer und derselben Wechselverpflichtung handelt, und es wird daher in einem solchen Falle jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel erachtet (vergl Art. 66). Demnach wird jeder, der ein solches Exemplar unterzeichnet hat, aus jedem seiner Skripturakte einem gutgläubigen Dritten gegenüber wechselrechtlich verpflichtet, mag er auch die mehreren Exemplare lediglich in der Absicht unterzeichnet haben, nur eine einzige Wechselverpflichtung einzugehen. Sind aber alle zur Ausstellung von Duplikatwechseln notwendigen Formerfordernisse erfüllt, so liegen zwar mehrere Originalwechsel vor, aber alle Exemplare zusammen und jedes für sich begründet eine und dieselbe Wechselobligation. Obwohl die Wechselverpflichteten mehrere Wechselskripturakte vorgenommen haben, haftet jeder nur einmal wie aus einem einzigen Skripturakt, denn wenn auch jedes Duplikat für sich ein selbständiger Träger der Wechselverpflichtung ist, so bilden doch alle Exemplare zusammen nur eine und dieselbe Wechselverpflichtung. Im Art. 67 ist die aus dem Wesen der Duplikate sich von selbst ergebende Folgerung ausdrücklich hervorgehoben,

[39] Grünhut a. a. O.; v. Canstein S. 320 Zff. 5 mit S. 322 Zff. 5.

daß, wenn von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt ist, dadurch die anderen ihre Kraft verlieren.

Von diesem Grundsatz macht die D. W. O. zwei Ausnahmen:

1. Aus den übrigen Exemplaren bleiben verhaftet der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten (Art. 67 Zff. 1).

Diese Bestimmung bildet nur eine scheinbare Abweichung von dem Satze, daß alle Duplikate Träger derselben Wechselforderung sind. Denn dadurch, daß der Indossant die mehreren Exemplare an verschiedene Personen indossiert hat, hat er die an sich zusammenhängenden Teile einer Wechselobligation getrennt und eine mehrfache Garantiepflicht übernommen. Er haftet daher jedem seiner Indossatare und deren Nachmännern aus jedem seiner Skripturakte, denn es liegen hier ganz selbständige, voneinander unabhängige Verpflichtungen vor. Die Vormänner dieses Indossanten haften natürlich nur einmal, da sie nur eine Verpflichtung eingegangen sind, und ebenso haften seine Nachmänner nur einmal ihren Indossataren und deren Nachmännern. Wenn also der Bezogene dem Sekundainhaber nicht zahlt, weil er dem legitimierten Primainhaber bereits gezahlt hat, so kann der nicht befriedigte Sekundainhaber nur bis zum Doppelindossanten Regreß nehmen. Hat dieser „ohne Obligo" indossiert, so hat er sich nach Art. 14 von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament mit wechselrechtlicher Wirkung befreit. Im Wechselprozeß kann daher gegen ihn nicht vorgegangen werden, sondern seine Nachmänner sind auf eine zivilrechtliche Klage gegen ihn beschränkt.[1] Sind mehrere Exemplare an mehrere Personen indossiert, so ist an sich jeder Wechselinhaber gleich berechtigt und zur Empfangnahme der Zahlung legitimiert. Melden sich bei einem Wechselschuldner mehrere derartig legitimierte gutgläubige Wechselinhaber, so hat der Schuldner demjenigen Zahlung zu leisten, der sich zuerst gemeldet hat. Melden sich mehrere Wechselinhaber gleichzeitig,

[1] Grünhut II S. 338 Note 14; Hartmann S. 199/200; Renaud S. 200; Volkmar & Loewy S. 243; Jolly im Archiv Bd. 5 S. 69 N. 1; v. Canstein S. 198 Note 11; Staub Art. 67 § 3 S. 158; Bernstein S. 263/64 unter 1a.

so hat der Schuldner das Wahlrecht, wen er befriedigen will. Er kann aber auch die Wechselschuld hinterlegen, und in diesem Falle sind die mehreren Wechselgläubiger Mitberechtigte und müssen bei der gleichen Stärke ihres Rechts sich den hinterlegten Betrag gleichmäßig teilen.[2] Die Ansicht v. Cansteins,[3] daß derjenige Indossatar den Vorzug habe, der bei mehrfacher Indossierung desselben Indossanten an verschiedene Indossatare das älteste Indossament habe, weil dieser an und für sich allein rechtmäßiger Gläubiger geworden sei, verkennt, daß der gutgläubige Indossatar selbständige, von dem Recht seines Vormanns unabhängige Rechte erwirbt.[4]

Die D. W. O. geht in Art. 67 Zff. 1 offenbar von dem Fall aus, daß der Doppelindossant die Duplikate durch Vollindossament begeben hat, aber aus dem Sinne des Gesetzes folgt, daß auch der Blankoindossant doppelt haftet, wenn auf Grund seines Blankoindossaments der Wechsel doppelt indossiert wird. Diese mehrfache Haftung des Blankoindossanten ist nicht nur dann anzunehmen, wenn er selbst die Duplikate an verschiedene Personen begeben hat, sondern auch in dem Falle, daß er selbst die verschiedenen Exemplare nur einer Person indossiert, diese aber die einzelnen Exemplare ohne neues Indossament an verschiedene Personen begibt.[5] Staub[6] läßt den Blankoindossanten nur einmal haften, „da derselbe nicht an verschiedene Personen indossiert habe". Diese Ansicht ist aber irrtümlich und unzweckmäßig. Irrtümlich ist sie, weil nach den Grundsätzen der D. W. O. stets der Blankoindossant als derjenige gilt, von dem der nächste Indossatar den Wechsel erhalten hat (vergl. Art. 36 Satz 3); sie ist unzweckmäßig, weil sie den gutgläubigen Wechselnehmer nicht schützt, denn der inkorrekte Blankotradent haftet wechselrechtlich nicht, da er keinen Skripturakt auf den Wechsel gesetzt hat. Es widerspricht der Tendenz der D. W. O., die überall den gut-

[2] Vergl. Bernstein S. 264 b; Rehbein Art. 69 Zff. 2 S. 98; Grünhut II S. 341; Volkmar & Loewy S. 242; R. G. Bd. 9 S. 60.

[3] § 14 S. 198, 201 insbes. Note 19.

[4] Bernstein a. a. O.; Grünhut a. a. O. Note 19.

[5] Grünhut S. 337 Note 13; v. Canstein S. 198 Note 11; Volkmar & Loewy S. 242; Rehbein Art. 66 § 2 S. 98; Friedel »Das Indossament an eine Mehrheit von Indossataren nach der allgem. D. W. O.«, Inaug.-Diss. Tübingen 1899. Anderer Meinung: Staub Art. 67 § 6 S. 158; Bernstein S. 264 unter 1 a.

[6] a. a. O.

gläubigen Wechselinhaber auf Kosten des Wechselunterzeichners schützt, in diesem Fall den Schaden auf den unschuldigen Wechselnehmer abzuwälzen, ganz abgesehen davon, daß andernfalls der Blankoindossant und Blankotradent leicht miteinander kolludieren können. Der Grund der doppelten Regreßpflicht des Blankoindossanten ist nicht, wie mehrfach angenommen wird, sein *dolus*, sondern lediglich das Faktum der Trennung, zu der er den Anlaß gegeben hat. Aus den Duplikaten läßt sich nicht erkennen, daß erst der Nehmer, nicht der Aussteller des Blankoindossaments die Exemplare an verschiedene Personen begeben hat, und es muß daher der Blankoindossant, von dem die Trennung ausgeht, im Wechselverkehr als derjenige gelten, der an verschiedene Personen indossiert hat.[7]

2. Die zweite Ausnahme von dem Grundsatz, daß alle Duplikate in ihrer Gesamtheit nur die Träger einer Wechselforderung sind, besteht darin, daß der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptiert hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren verhaftet bleibt (Art. 67 Zff. 2).

Diese Bestimmung trifft eine wirkliche Ausnahme; sie stützt sich auf alten Handelsbrauch, wonach man regelmäßig nur ein Exemplar akzeptiert; handelt man dieser Regel entgegen, so läuft man Gefahr, aus jedem abgegebenen Akzept in Anspruch genommen zu werden. Es besteht aus diesem Grunde für den Akzeptanten auch keine Pflicht, sein Akzept auf mehrere Exemplare zu setzen, sondern diese Pflicht haben nach Art. 66 nur der Aussteller und die Indossanten.

Die doppelte Haftung des Akzeptanten läßt sich juristisch nicht begründen; mit Recht sagt Thöl[8] von diesem Rechtssatz: „Konstruiert kann er nicht werden.“ Man müßte vielmehr ohne die Bestimmung der D. W. O. infolge der rechtlichen Natur der Duplikate gerade zu dem entgegengesetzten Resultat kommen, denn auch der Trassat hat ersichtlich nur eine Tratte akzeptieren, er hat nur eine Verpflichtung übernehmen wollen. Der Rechtssatz der D. W. O. gründet sich einzig und allein auf Zweckmäßig-

[7] Vergl. Volkmar & Loewy S. 243.
[8] S. 656.

keitsrücksichten, da, wie auf der Leipziger Konferenz[9] hervorgehoben wurde, eine andere Regelung „die Sicherheit des Wechselgeschäfts gänzlich untergraben würde"; vielmehr müsse „der Inhaber eines akzeptierten Exemplars die Beruhigung haben, daß der Akzeptant ihm haftbar sei, derselbe möge nun sein Akzept auf eines oder auf mehrere Wechselexemplare gesetzt haben". Es herrscht im Wechselverkehr die Anschauung, daß aus einem Akzept auch immer eine Verpflichtung entstehen muß — *„chi accetta paghi"*, und daß demnach die formelle Vervielfältigung des Akzeptes auch eine materielle Vervielfältigung der Verbindlichkeit zur Folge haben muß.

b) Die Wechselskripturakte auf Kopien.

Die Wechselkopien sind bloße von dem Wechselinhaber gefertigte Abschriften, die daher an sich rechtlich bedeutungslos sind und erst dann Bedeutung erlangen, wenn sie abgeschlossen werden mit dem Vermerk „Bis hierher Abschrift" oder einer ähnlichen Bemerkung, und wenn alsdann ein Originalindossament auf die Abschrift gesetzt wird.[10] Die Kopie ist daher kein selbständiger Wechsel wie das Duplikat, sie erhält vielmehr erst Wechselkraft in Verbindung mit dem Original, zu dem sie eine Ergänzung bildet. Die Form der Wechselkopie ist in Art. 70 bestimmt; „Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: »bis hierher Abschrift (Kopie)« oder mit einer ähnlichen Bemerkung versehen sein." Ist die Kopie äußerlich als solche nicht erkennbar, da ihr Kopievermerk und Arretierungsklausel fehlen, so gilt sie, wenn sie formell alle Erfordernisse eines Wechsels trägt, einem dritten gutgläubigen Erwerber gegenüber als Originalwechsel. Aus den bloß abgeschriebenen Namen entsteht natürlich keine Wechselverpflichtung, wohl aber verpflichten die echten Unterschriften, die nach den Artikeln 75 und 76 durch

---

[9] Protokolle S. 135.
[10] Staub Art. 70 § 2 S. 161.

die auf dem Wechsel stehenden falschen Skripturakte in ihrer Gültigkeit nicht betroffen werden.[11]

Die wechselrechtliche Bedeutung der Kopien beruht im wesentlichen darauf, daß jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament den Indossanten ebenso verpflichtet, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde (Art. 71). Als Originalindossamente gelten aber nur die hinter der Arretierungsklausel stehenden Indossamente, denn diese nach Art. 70 notwendige Klausel zeigt an, daß bei ihr die Abschrift aufhört. Fehlt einer Kopie die Arretierungsklausel, so ist damit eine wesentliche Formvorschrift verletzt, und es haben daher die auf der Kopie befindlichen Originalindossamente keine Wechselkraft. Die mangelnde Form kann auch nicht durch den Gegenbeweis der Echtheit ersetzt werden,[12] „denn in Wechselsachen handelt es sich niemals um Vermutungen, welche zu widerlegen, sondern um strenge Formen, welche zu beachten sind".[13]

Da die Kopie kein eigentlicher Wechsel ist, können die auf eine solche Urkunde gesetzten Erklärungen nur durch besondere gesetzliche Bestimmung Wechselkraft erlangen. Es kann daher ein Wechsel nicht durch ein auf die Kopie gesetztes Akzept mit wechselrechtlicher Wirkung akzeptiert werden, vielmehr muß das Akzept, wie aus Art. 21 in Verbindung mit Art. 11 deutlich hervorgeht, auf dem Wechsel selbst stehen.[14] Im Gegensatz hierzu hat die Ehrenannahme auf der Kopie infolge der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 62 wechselrechtliche Bedeutung, und zwar ist es, da das Gesetz einen Unterschied nicht getroffen hat, gleichgültig, ob der Honorat, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen ist, die Kopie gezeichnet hat oder den Originalwechsel.[15]

---

[11] Vergl. Grünhut S. 362 Note 3; v. Canstein S. 202 Note 22; H. O. Lehmann S. 483/484; Hartmann S. 211 Note 4; Staub Art. 70 § 6 S. 162; Jolly Archiv III S. 290/91; Bernstein S. 271 unter 2.

[12] So Grünhut II S. 362; Hartmann S. 211; v. Canstein S. 202 Note 21a.

[13] Volkmar & Loewy S. 250; ebenso Hoffmann S. 531; Staub Art. 70 § 6 S. 162; Rehbein Art. 70 Zff. 2 S. 100; Bernstein S. 271 unter 2.

[14] So herrschende Ansicht. A. M.: Grünhut II S. 211/12, wo in Note 14 reiche Literaturangabe.

[15] Bernstein S. 241 Zff. 3a; Staub Art. 59 § 1 S. 145; v. Canstein S. 305 Note 4; Grünhut II S. 484. Anders Brauer im Archiv V S. 362.

II. Die Einwendungen gegen die Verpflichtung aus dem Wechselskripturakt.

§ 12.

A. Die Auslegung des Art. 82 D. W. O.

Die wirtschaftliche Funktion des Wechsels erheischt mit zwingender Notwendigkeit die Sicherheit des gutgläubigen Erwerbs. Damit jeder beruhigt einen Wechsel nehmen kann, darf ihm gegenüber nur der Inhalt des Wechsels maßgebend sein; das Recht des Wechselinhabers ist in der Skriptur begründet, um die der Wechselverpflichtung zu Grunde liegenden Verhältnisse braucht er sich nicht zu kümmern. Als Klagfundament aus dem Wechsel genügt, daß eine formgerechte Urkunde vorgelegt wird, aus der sich der Anspruch formell ergibt, und aus welcher der Kläger und der Beklagte formell legitimiert sind. Die D. W. O. hat den Grundsatz der Abstraktheit der Wechselobligation im weitesten Umfange zur Geltung gebracht; die Tendenz des Gesetzes geht offenbar immer dahin, zum Schutz des Wechselgläubigers die die Verpflichtung erzeugenden Momente in die Schrift selbst zu verlegen und außerhalb der Skriptur liegenden Verhältnissen einen möglichst geringen Einfluß auf die Wechselverpflichtung zu geben. Der Indossatar tritt infolgedessen in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu allen Wechselschuldnern; er erlangt nicht die Rechte seines Vormannes, sondern die Rechte aus dem Wechsel gegen alle Wechselschuldner, die sich auf Grund ihres Skripturaktes jedem legitimierten Inhaber gegenüber zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet haben. Dieser selbständigen Berechtigung des Indossatars hat das Gesetz in ihrer für den Kredit des Wechsels wichtigsten Konsequenz besonderen Ausdruck verliehen durch die Bestimmung des Art. 82, daß „der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen kann, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.“[1]

Über den Wert und die Bedeutung dieser Bestimmung ist viel gestritten worden.[2] Thöl[3] hält sie für völlig wertlos, denn

[1] Grünhut II S. 128.

[2] Vergl. H. O. Lehmann § 37 S. 117 ff.; reiche Literatur bei Rehbein zu Art. 82 S. 126.

[3] S. 735.

der erste Teil sei „zu eng und daher irreführend", der zweite Teil zur Lösung der schwierigen Frage, welche Einreden statthaft, welche unstatthaft seien, „wenig brauchbar". In der Tat müßte man auch ohne die Vorschrift des Art. 82 auf Grund des Wesens des Wechsels als Skripturobligation den Umfang der zulässigen Einwendungen auf das im Art. 82 bestimmte Maß beschränken, da dieser Artikel nur die Konsequenzen der Orderqualität zieht, die er aber durch die ausdrückliche Bestimmung „in erwünschter Weise außer Streit stellt."[4]

Mit Recht weist Staub[5] darauf hin, daß die D. W. O. mit den beiden Arten von Einreden offenbare Gegensätze habe aufstellen wollen und man daher nur dann zu einer befriedigenden Auslegung des Art. 82 kommen könne, wenn man diese Gegensätze richtig erkenne. Als wahre Gegensätze erscheinen die beiden Arten von Einwendungen nur dann, wenn man mit Staub die Worte „Wechselrecht selbst" im Sinne des objektiven Bestandes der Wechselobligation versteht. Darnach sind diejenigen Einreden, „welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen," die *exceptiones in rem,* welche den objektiven Bestand der Wechselobligation berühren und daher dem Wechselschuldner zustehen gleichgültig, in wessen Händen der Wechsel sich befindet, im Gegensatz zu den Einreden, die dem Wechselschuldner „unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen," die also nur dann begründet sind, wenn sich der Wechsel in der Hand einer bestimmten Person befindet.[6] Es ist daher im wesentlichen in Art. 82 nur der Grundsatz wiederholt, daß die Einreden *ex persona indossantis* unzulässig sind, eine Bestimmung, die bereits im Art. 10 zum Ausdruck gekommen ist, wonach durch das Indossament „alle Rechte aus dem Wechsel" auf den Indossatar übergehen.

Der Art. 82 hat, worauf H. O. Lehmann[7] zutreffend hinweist, „im § 364 H. G. B. ein Seitenstück erhalten, das geradezu zu seiner authentischen Interpretation verwendbar ist." Auch § 364

---

[4] Grünhut II S. 128; ebenso Dernburg § 276 S. 361 Note 7.

[5] Art. 82 § 1 S. 198.

[6] Diese Ansicht ist herrschend. Vergl. Rehbein Art. 82 Zff. 2 S. 126; Grünhut II S. 129; Volkmar & Loewy S. 291; Dernburg § 276; Kuntze-Brachmann § 91 S. 320 ff. Anders: Bernstein S. 309 f.; H. O. Lehmann § 37 S. 117 ff.

[7] In der Deutschen Juristen-Zeitung Bd. V (1900) S. 171; vergl. Staub Art. 82 § 2 S. 199.

zieht die Folgerungen aus dem Wesen der Orderpapiere und bestimmt, was in analoger Weise für die Anweisung und die Inhaberpapiere (vergl. §§ 784, 796 B. G. B.) gilt, daß der Schuldner dem legitimierten Besitzer der Urkunde nur solche Einwendungen entgegensetzen kann, „welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen." Dieser Satz, der sich aus der Natur der Orderpapiere ergibt, muß in entsprechender Weise auch für den Wechsel gelten, und er ist auch in der Tat, wenn auch in einer weniger klaren Fassung, in Art. 82 D. W. O. enthalten.[8] „Einreden, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen," sind die objektiv nach wechselrechtlichen Grundsätzen gegen jeden Dritten wirkenden Einwendungen, also „die Einwendungen, welche die Gültigkeit der Erklärung betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben." Die andere Abteilung der Einreden deckt sich in beiden Bestimmungen inhaltlich vollständig und umfaßt die *exceptiones in personam.*

B. Die einzelnen Einwendungen.

§ 13.

1. Die *Exceptiones in rem.*

Wann eine Erklärung ungültig ist, und welche Einwendungen sich aus dem Inhalte der Urkunden ergeben, richtet sich nach Wechselrecht, d. h. darüber entscheidet in erster Linie die W. O. selbst und subsidiär B. G. B. und H. G. B., deren Bestimmungen aber nur insoweit anwendbar sind, als nicht die eigenartige Natur der Wechselverpflichtung eine andere Regelung erheischt.

a) Einwendungen, welche die Gültigkeit der Erklärung in der Urkunde betreffen.

Hinsichtlich der Einwendungen dieser Art folgt aus direkten Vorschriften der W. O. nur, daß der in Anspruch genommene

[8] Vergl. Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft (1901) S. 294 Anm 17: „Anders die Fassung, aber gleichbedeutend (*sc.* mit § 364 Abs. 2) der Inhalt des Art. 82 W. O."

Wechselschuldner dem Wechselinhaber mit Erfolg den Einwand der Wechselunfähigkeit (Art. 3), der Fälschung (Art. 75, 76) und der mangelnden Vertretung (Art. 95) entgegensetzen kann.

Es ist selbstverständlich, daß nur aus einem echten Skripturakt eine Verpflichtung entsteht, und daß daher der Einwand der Fälschung *in rem* wirkt. Dies setzt auch die W. O. voraus, wenn sie in den Art. 75 und 76 bestimmt, daß durch die gefälschten Unterschriften die echten Skripturakte nicht berührt werden; die gefälschten Unterschriften sind selbstverständlich an sich wirkungslos. Behauptet der in Anspruch genommene Wechselschuldner, die Unterschrift nicht gefertigt zu haben, so trifft in diesem Falle den Wechselinhaber die Beweislast, da hier der Klagegrund überhaupt bestritten wird. Ist dagegen der Wechselskripturakt an sich echt und unverändert, so hat der Wechselschuldner, wenn er eine nachträgliche Veränderung des Wechselinhaltes behauptet, diese Behauptung zu beweisen, es sei denn, daß offenbar eine Änderung stattgefunden hat. Denn wenn der Wechsel an sich einen unverfänglichen Eindruck macht, so hat derjenige, der trotz seines echten Skripturaktes seine Verbindlichkeit bestreitet, die Gründe für seine Nichthaftung zu beweisen. Gelingt ihm der Nachweis der nachträglichen Veränderung des Wechselinhaltes, so haftet er natürlich nicht nach dem neuen Inhalte des Wechsels, sondern er hat in diesem Falle ebenfalls die *exceptio falsi in rem*.[1] Die *exceptio falsi* wirkt aber nur dann gegen jeden Dritten, wenn eine fertige Wechselurkunde nachträglich ohne Wissen und Willen des Wechselschuldners abgeändert wird. Hat dieser dagegen einem anderen einen mit seiner Unterschrift versehenen Blankowechsel gegeben, so ist er jedem gutgläubigen Dritten nach Maßgabe des ausgefüllten Inhaltes verhaftet, selbst dann, wenn der Inhalt von der ausdrücklich getroffenen Vereinbarung abweicht. Denn die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung eines Blanketts ist eine bloße *exceptio in personam*, die nur gegenüber dem unredlichen Ausfüller und dessen Mitwisser als *exceptio doli* wirkt. Wer einem anderen die Ausfüllung eines Blankettwechsels anvertraut, muß auch die Folgen tragen, die ein etwaiger Mißbrauch dieses Ver-

[1] Vergl. Rehbein zu Art. 75, 76 S. 107; Staub Art. 75 f. S. 178 ff.; Grünhut § 63 S. 439 f.; Bernstein S. 66/67.

trauens nach sich zieht. Der dritte gutgläubige Erwerber muß sich unbedingt auf die echte Unterschrift verlassen können, der man nicht ansieht, daß sie als Blankounterschrift gegeben war.[2]

Der *exceptio falsi* steht in der Wirkung der Einwand gleich, daß ein Dritter ohne genügendes Vollmachtsverhältnis den Wechselskripturakt für den angeblichen Wechselschuldner gezeichnet habe, denn so wenig eine gefälschte Unterschrift eine Verpflichtung erzeugen kann, ebenso wenig verpflichtet der von einem *falsus procurator* abgegebene Wechselskripturakt den angeblichen Vollmachtgeber. Während aber der Fälscher einer Unterschrift selbst nicht in Anspruch genommen werden kann, da er keinen ihn bindenden Skripturakt auf den Wechsel gesetzt hat, haftet derjenige, der eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, „persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre" (Art. 95).

Eine überaus bestrittene Frage ist die, inwieweit Willensmängel wie Irrtum, Zwang, Betrug usw. die Gültigkeit der Erklärung aus einem Skripturakt beeinflussen und eine *in rem* wirkende Einrede begründen. Man muß sich bei der Entscheidung dieser Frage das Prinzip der D. W. O. vor Augen halten, daß eine dem Verkehr gegenüber gültige Unterschrift schon dadurch entsteht, daß der formgerecht unterschriebene und ausgefüllte Wechsel in die Hand eines gutgläubigen Dritten gelangt, also selbst dann, wenn der Wechsel dem Aussteller gestohlen wird.[3] Der Einwand des mangelnden Begebungsvertrages ist daher vom Standpunkt der Kreationstheorie aus kein *in rem* wirkender Einwand, während natürlich die Anhänger der Vertragstheorie diesen Einwand gegen jeden Dritten wirken lassen, weil nach Auffassung dieser Theorie der Vertrag notwendig ist zur Entstehung der Wechselverpflichtung überhaupt.

Es kann sich hiernach also nur darum handeln, welchen Einfluß Willensmängel ausüben, die auf die Ausstellung des Wechselskripturaktes selbst eingewirkt haben. Da die D. W. O. hierüber keine besonderen Bestimmungen trifft, ist diese Frage

---

[2] Vergl. Grünhut I § 64 S. 443.
[3] Vergl. § 4 Anm. 24 ds. Abh.

nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, und es kommen daher in erster Linie die für rechtsgeschäftliche, nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen im B. G. B. enthaltenen Vorschriften (§§ 116 ff.) in Betracht. Diese Vorschriften greifen aber nur insoweit Platz, als sie nach Wechselrecht zulässig sind, d. h. soweit ihrer Anwendung nicht die nach Art. 32 E. G. z. B. G. B. in Kraft gebliebenen Vorschriften und Grundsätze des Wechselrechts entgegenstehen. Dies trifft aber im vorliegenden Fall zu, da die im B. G. B. enthaltene Willenstheorie im Widerspruch steht zu Fundamentalsätzen der auf der Erklärungstheorie basierenden W. O.[4] Die wirtschaftliche Funktion des Wechsels erfordert den möglichsten Schutz des gutgläubigen Wechselerwerbers und im Zusammenhange damit die strengste Gebundenheit des Wechselunterzeichners aus seinem Skripturakt, und es läßt daher die formale Natur des Wechsels die Verbindlichkeit aus der Erklärung schon dann entstehen, wenn nur ein formgültiger Skripturakt auf einer formell gültigen Urkunde in die Hand eines gutgläubigen Dritten gelangt ist. Über dem Willen der Parteien steht im Wechselrecht die Form, die eben deshalb vorgeschrieben ist, „um vor Übereilung zurückzuhalten und die Ernstlichkeit des Willens außer Zweifel zu stellen".[5] Der gutgläubige Erwerber hat im Vertrauen auf die Form den Wechsel genommen, die ihm verpflichtend erschien und daher im Interesse der Zirkulation des Wechsels unbekümmert um die wahre Absicht des Ausstellers, die der Dritterwerber nicht nachprüfen kann, grundsätzlich auch als verpflichtend gelten muß. Es ist daher zur Entstehung einer dem Verkehr gegenüber wirksamen Wechselverpflichtung nur notwendig, daß der Aussteller bewußt eine Wechselerklärung abgibt. Ob er den Willen gehabt hat, durch diese Erklärung eine Wechselverpflichtung einzugehen, ist dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber gegenstandslos. Im Wechselrecht, dem Reiche der Form, kann nur der Erklärungs-, nicht der Wirkungswille maßgebend sein.

Hieraus folgt im einzelnen:

Wer durch *vis absoluta* zur Abgabe einer Wechselerklärung gezwungen ist, hat die gegen jeden Dritten wirkende Einrede,

[4] Vergl. Grünhut I S. 327 Note 5; Dernburg § 276 S. 363 f.; Rehbein Art. 82 Zff. 5 S. 132; O. L. G. Rostock vom 21. Jan. 1905 in der D. J. Z. 1906 Bd. XI S. 209.

[5] Grünhut a. a. O.

daß er nur gezwungen die Unterschrift gegeben und somit in Wahrheit eine Wechselerklärung überhaupt nicht abgegeben habe. Denn wer unter dem Druck physischen Zwanges, wie z. B. durch zwangsweises Führen der Hand, eine Unterschrift leistet, der gibt in Wahrheit keine Wechselerklärung ab. Nicht er ist der Urheber der Erklärung, sondern der Erpresser, der ihn als willenloses Werkzeug benutzt hat.[6]

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob dem Wechselschuldner eine *in rem* wirkende Einrede dann zuzubilligen ist, wenn er zur Abgabe der Wechselerklärung durch psychischen Zwang, also widerrechtlich durch Drohung veranlaßt worden ist. Hier ist der Wechselschuldner dem gutgläubigen Dritten gegenüber grundsätzlich aus seinem Skripturakt verpflichtet, denn er hat tatsächlich den Willen gehabt, eine Wechselerklärung abzugeben, wenn auch auf diesen Willen rechtswidrig eingewirkt ist. Dem Wechselschuldner ist aber dann eine *in rem* wirkende *exceptio* zu geben, wenn die Drohung derartig war, daß „nach praktischer Betrachtung die Freiheit des Willens völlig aufgehoben war",[7] denn auch nach Wechselrecht muß eine Willenserklärung nichtig sein, „die im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird" (§ 105 Abs. 2 B. G. B.).[8] In der Praxis wird dieser Einrede mit Rücksicht darauf, daß es überaus schwierig ist festzustellen, wann die Drohung so erheblich war, daß die Freiheit des Willens nicht nur stark beeinflußt, sondern tatsächlich gänzlich aufgehoben war, nur selten stattgegeben werden können; die Grenzen sind hier überaus flüssig.[9]

Sehr bestritten ist auch der Punkt, wann eine im Irrtum abgegebene Wechselerklärung mit dinglicher Wirkung angefochten werden kann. Auch hier muß der Satz gelten, daß eine verpflichtende Wechselerklärung in den Fällen nicht entsteht, wo man überhaupt nicht gewußt hat, daß man eine Wechselunterschrift abgibt. Schreibt daher jemand seinen Namen auf ein Stück Papier, nicht in der Absicht, eine Wechselerklärung abzugeben, sondern

---

[6] Ebenso Rehbein Art. 82 Zff. 5 S. 131; Staub Art. 82 § 68 S. 216; Bernstein S. 334 unter Nr. 77a; K. Lehmann S. 633.

[7] Dernburg § 276 S. 364 Note 19.

[8] Vergl. Rehbein a. a. O.

[9] Vergl. Staub a. a. O.; Cosack S. 232; Bernstein S. 334.

zu irgend einem anderen Zweck, z. B. um jemandem seine Adresse zu geben, und wird nachträglich auf ein solches Stück Papier ein Wechsel gesetzt, so entsteht dadurch für den scheinbaren Aussteller keine wechselrechtliche Verbindlichkeit, da ihm das Bewußtsein und damit auch der Wille, eine Wechselerklärung abzugeben, vollständig gefehlt hat. Ebenso wenig liegt eine den Aussteller bindende Wechselerklärung vor, wenn jemand in dem Glauben, eine Quittung zu unterschreiben, seine Unterschrift auf ein fertiges Wechselformular setzt, da auch hier der Wille zur Abgabe einer Wechselerklärung nicht vorhanden gewesen ist. Mit Recht hebt Staub[10] hervor, daß es auf Entschuldbarkeit des Irrtums, auf den Dernburg[11] Wert legt, nicht ankommen könne, denn, „wenn der entsprechende Wille fehlt, so fehlt die rechtliche Grundlage; als Strafe für eine unentschuldbare Handlungsweise kann die Entstehung der Wechselobligation nicht konstruiert werden.“[12]

---

[10] Art. 82 § 25 S. 206.

[11] S. 364.

[12] Im Gegensatz zu der im Text vertretenen Ansicht hat das R. G. Bd. 14 S. 22 die Haftung aus dem Akzept in dem Falle bejaht, wo jemand in dem Glauben, eine Quittung zu unterschreiben, seinen Namen auf ein Wechselformular an der für das Akzept üblichen Stelle gesetzt hatte. Vergl. hiergegen die zutreffenden Ausführungen bei Rehbein Art. 82 Ziff. 5 S. 131 und Art. 7 Ziff. 3 S. 37 38. Staub. Art. 7 § 10 S. 42 billigt die Entscheidung, obwohl sie im offenbaren Widerspruch zu der von ihm in Art. 82 § 25 S. 206 vertretenen Ansicht steht, daß der Irrtum dann ein objektiv wirkender Einwand sei, wenn der Wille, einen Wechsel zu geben, gefehlt habe. Mit dem R. G. stimmen überein: O. L. G. Braunschweig vom 23. Januar 1902 (Rechtsprechung der O. L. G. Bd. 7 S. 167), wo der Einwand des Akzeptanten, daß er seine Unterschrift nur irrtümlich auf ein Wechselformular, welches er in der Dunkelheit für einen einfachen Schuldschein gehalten, gesetzt habe, für nicht beachtlich erklärt ist; ebenso O. L. G. Rostock vom 21. Januar 1905 (D. J. Z. 1906 Bd. 11 S. 209), wo der Beklagte eingewandt hatte, daß er sich infolge der unwahren Angabe des K. im Irrtum darüber befunden habe, daß das von ihm dergestalt unterschriebene Papier ein Wechsel sei, und daß er demnach nicht die Absicht gehabt habe, durch seine Unterschrift eine Wechselerklärung abzugeben. Dieses Bestreben der Judikatur, den gutgläubigen Wechselerwerber auf Kosten des Ausstellers zu schützen, mag im Interesse der Zirkulation des Wechsels vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu billigen sein, juristisch läßt sich die Haftung des Ausstellers aber nicht begründen. Jacobi (I S. 183, 200 und in der D. J. Z. 1906 Bd. 11 S. 528) billigt das Resultat, nicht aber die Begründung der Entscheidungen des R. G. und des O. L. G. Rostock. Nach ihm hat die Ausstellung des Wechsels als bloße Ausstellungshandlung und unabhängig von der Wirksamkeit der Willenserklärung die Kraft, nicht nur eine Pflicht zum Schadensersatze, sondern gegenüber gutgläubigen Drittenerwerbern eine Schuld nach Maßgabe der Schrift hervorzurufen, weil der Aussteller, gleichgültig ob bewußt oder unbewußt, eine gefährliche Handlung vorgenommen habe und der gutgläubige Drittenerwerber in der Lage sein solle, der in der Schrift niedergelegten Erklärung ohne Gefahr trauen zu

Da es nur darauf ankommt, daß man bewußt eine Wechselerklärung abgibt, können alle die Einreden, welche sich darauf stützen, daß man zwar eine Wechselerklärung hat abgeben wollen, an eine verpflichtende Erklärung aber nicht gedacht hat, nur *in personam* wirken. Hierher gehören die Einreden der Simulation, des Scherzes, der arglistigen Täuschung. In allen diesen Fällen ist der Wille, eine Wechselerklärung abzugeben, vorhanden. Wodurch dieser Wille hervorgerufen ist, und was man mit der Wechselerklärung wollte oder nicht wollte, ist dritten gutgläubigen Erwerbern des Wechsels gegenüber gegenstandslos, da diese ihr Recht nur aus der Skriptur begründen und auf die unterliegenden Verhältnisse einzugehen nicht verpflichtet sind.[13] Die Gültigkeit der Erklärung wird also objektiv mit Wirkung gegen jeden Dritten nur dann getroffen,

1. wenn der Aussteller wechselunfähig war;
2. wenn die Unterschrift gefälscht oder verfälscht ist;
3. wenn der Inhalt der Wechselurkunde nachträglich verändert worden ist;
4. wenn ein *falsus procurator* die Unterschrift gezeichnet hat;
5. wenn der Wille, eine Wechselerklärung abzugeben, überhaupt gefehlt hat.

b) Einwendungen, welche sich aus dem Inhalte des Wechsels selbst ergeben.

Die zweite Art der nach Wechselrecht gegen jeden Wechselinhaber zustehenden Einreden bilden diejenigen, welche sich aus dem Inhalte der Urkunde selbst ergeben, also aus dem Wechsel selbst hervorgehen. Der Inhalt des Wechsels ist es ja, auf den der Wechselinhaber seinen Anspruch stützt, und soweit daher aus dem Wechsel selbst hervorgeht, daß der Anspruch unbegründet ist, kann der Wechselschuldner jedem Wechselinhaber eine wirksame Einrede entgegensetzen. Hierher gehört insbesondere der Einwand,

können. Diese Ansicht steht mit den oben dargelegten Grundsätzen in Widerspruch, wonach der Wille, eine Wechselerklärung abzugeben, vorhanden sein muß. Vergl. auch K. Lehmann S. 632 f.; Bernstein S. 319/20; abweichend Grünhut I S. 326/27.

[13] Rehbein Art. 82 Zff. 5 S. 131; Staub Art. 82 §§ 9, 47; Bernstein S. 328 N. 57.

daß der Wechsel formwidrig sei, daß man seinem Skripturakt einen die Haftung ausschließenden Zusatz beigefügt habe, daß die Indossamentenkette nicht den Erfordernissen des Art. 36 entspreche und dergl. m. Auch die Einreden der Verjährung und der Präjudizierung des Wechsels gehören hierher.[14]

§ 14.

2. Die *exceptiones in personam*.

a) Die Bedeutung der 2. Alternative des Art. 82; insbesondere die Bedeutung der *exceptio doli* für das Wechselrecht.

In der zweiten Alternative des Art. 82 ist bestimmt, daß der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen kann, die ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Durch diese Fassung wird zunächst nur der aus der materiellen Wechselstrenge sich ergebende Grundsatz wiederholt, daß dem Wechselschuldner Einreden entzogen werden, die nach dem gewöhnlichen bürgerlichen Rechte zur Befreiung des Schuldners von der Leistungsverbindlichkeit führen würden, weil wegen der materiellen Selbständigkeit der einzelnen Skripturakte die Begriffe *successor* und *auctor* keine Anwendung leiden und der Indossatar infolgedessen aus dem Indossament ein selbständiges Recht gegen den Wechselschuldner erlangt.[1]

Neben dieser negativen Bestimmung ist aber in der 2. Alternative des Art. 82 die positive Bestimmung enthalten, daß der Wechselschuldner sich im übrigen aller Einreden bedienen kann, die ihm unmittelbar gegen den jeweiligen Kläger auf Grund eines neben dem Wechsel zwischen ihnen bestehenden materiellen Rechtsverhältnisses zustehen.[2] Diese positive Bestimmung bildet den eigentlichen Kern des Art. 82, denn hiermit wird ausdrücklich ausgesprochen, daß der Wechsel nur insofern eine rein abstrakte Verbindlichkeit erzeugt, als dies im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig ist. Die Sicherheit des Verkehrs verlangt aber nur, daß der dritte gutgläubige Erwerber des Wechsels, der diesen im Vertrauen auf den urkundlichen Inhalt nimmt, ein einredefreies

---

[14] Vergl. Grünhut II S. 132 unter 1; Staub Art. 82 § 2 unter b S. 200; K. Lehmann S. 682.

[1] Kuntze-Brachmann S. 321 f.; Volkmar & Loewy S. 293.

[2] Grünhut II S. 129.

Recht erlangt. Erst in der Hand des dritten Erwerbers begründet der Wechselskripturakt eine vollständig abstrakte Verpflichtung, die von den der Wechselausstellung unterliegenden Verhältnissen losgelöst ist. Unter den bei der Ausstellung der Wechselverbindlichkeit beteiligten Personen bleibt die zu Grunde liegende *causa* bestehen, und zwar ist dies „nichts Willkürliches, sondern beruht darauf, daß auch der Wechsel nur um bestimmter Verkehrszwecke willen in das Leben gerufen wird, und daß, was Mittel zum Zweck ist, hier sein Maß und sein Ende findet, nicht aber wie eine entfesselte Naturkraft blind seinen Lauf nehmen soll."[3]

Deshalb sind hier Einwendungen aller Art zulässig, soweit sie nur gerade zwischen dem Wechselschuldner und dem Wechselgläubiger begründet sind, um auch im Wechselrecht den Grundsatz von Treu und Glauben aufrecht zu erhalten, um zu verhüten, daß der Wechselgläubiger auf Grund der formalen Natur des Wechsels sich Rechte verschaffe, die ihm materiell nicht zustehen. In der zweiten Alternative des Art. 82 ist die *exceptio doli generalis* enthalten, wonach alle Einwendungen zulässig sind, die darauf beruhen, dass der Kläger unredlich und vertragswidrig handele, wenn er den ihm nur formell zustehenden Anspruch durchzuführen sucht; die *exceptio doli* soll verhüten, daß das materielle Recht zugunsten des formellen verletzt werde.

Die *exceptio doli* in diesem Sinne umfaßt mithin alle Einwendungen, die dartun, daß der an und für sich formell legitimierte Wechselgläubiger materiell zur Geltendmachung des Anspruchs nicht berechtigt sei. Es kann gar nicht zweifelhaft erscheinen, daß die *exceptio doli* in diesem weiten Sinne eine selbständige Existenzberechtigung nicht hat, denn sie erfüllt, worauf Staub[4] mit Recht hinweist, in unserem Wechselrecht die gleiche farblose Funktion wie im römischen Recht, wo sie nichts war „als ein Mittel, dem Judex die Berücksichtigung einer jeden Einrede möglich zu machen, auch ohne daß sie in der Formel speziell genannt war".[5] Der *exceptio doli* in diesem Sinne kommt nur die Bedeutung eines Namens zum Zwecke der Rubrizierung zu. Diese *exceptio* enthält keinen positiven Rechtsbegriff, „ist also

[3] Dernburg § 276 S. 364.
[4] Art. 82 § 14 S. 202.
[5] Windscheid Pandekten 7. Aufl. 1891 Bd. I § 47 Anm. 7.

auch nicht ein selbständig tatsächlich substanziierter Einwand, sondern stützt sich nur auf ein gleichförmiges Charakteristikum jedweder Einrede“,[6] denn sie spricht nur die für unser von dem Prinzip von Treu und Glauben beherrschtes Rechtsleben selbstverständliche Voraussetzung aus, daß ein nur formell legitimierter Wechselinhaber sich nicht ohne begründeten materiellen Anspruch bereichern darf. Dieses Prinzip gilt auch im Wechselrecht, denn auch in diesem Reiche der Form gelten die Grundsätze der Billigkeit, soweit nicht das Verkehrsinteresse und die Sicherheit des gutgläubigen Wechselerwerbers erfordern, daß lediglich die Form den Ausschlag gibt. Mit der bloßen Berufung auf die *exceptio doli* ist allerdings dem Wechselschuldner wenig geholfen, er muß vielmehr die Umstände dartun, aus denen erhellt, warum der Kläger materiell nicht von dem ihm formell zustehenden Rechte Gebrauch machen darf, warum hierin eine Widerrechtlichkeit, ein *dolus* im weiteren Sinn liegt. Die *exceptio doli* in diesem Sinne umfaßt mithin ein weites Rechtsgebiet, da hiernach jede rechtswidrige Geltendmachung des Wechsels einen Grund zur *exceptio doli* bildet.[7]

b) Die Einreden *in personam:*

α. gegenüber dem unmittelbaren Wechselgläubiger.

Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, die einzelnen Einreden aufzuführen, die dem Wechselschuldner gegenüber dem unmittelbaren Wechselgläubiger zustehen, d. h. gegenüber dem Wechselgläubiger, zu dem der Wechselschuldner auf Grund eines neben dem Wechsel zwischen ihnen bestehenden materiellen Rechtsverhältnisses in unmittelbaren Rechtsbeziehungen steht. Der Kreis der dem Wechselschuldner gegenüber dem unmittelbaren Wechselgläubiger zustehenden Einreden ist ebenso groß wie die Zahl der möglichen Rechtsgeschäfte und der damit getroffenen Abreden, und es ist daher unmöglich, die hiernach beachtlichen Einreden

[6] Werthauer in Grünhuts Zeitschrift Bd. XIII S. 654.

[7] In diesem weitgehenden Sinne wird die *exceptio doli* nur von den Schriftstellern und von den obersten Gerichten gebraucht. Die Praxis der unteren Gerichte versteht darunter nur die Fälle des sog. dolosen Indossaments (darüber siehe weiter unten S. 87 ff.; Staub Art. 82 § 15 S. 202 f. Die *exceptio doli* behandelt in zusammenfassender Weise Moses: Die *exceptio doli* im Wechselrecht; Inaug.-Diss. Greifswald 1898.

auch nur annähernd vollständig aufzuzählen.[8] Eine solche Aufzählung wäre auch zwecklos, da es nur darauf ankommt, das Prinzip festzustellen, auf dem das Einrederecht des Wechselschuldners beruht.

Es ist bereits dargelegt, daß auch im Wechselrecht dem Wechselschuldner stets die *exceptio doli* zur Seite steht, um mit deren Hülfe zu beweisen, daß der formell legitimierte Wechselinhaber mit der Geltendmachung des Anspruchs einen *dolus* im weiteren Sinn, eine Rechtswidrigkeit begeht. Zum Beweise dieses *dolus* kann der Wechselschuldner auf das unterliegende Rechtsgeschäft zurückgreifen und dem Kausalverhältnisse Einreden gegen die Wechselforderung entnehmen, denn nur aus den konkreten Verhältnissen ergibt sich, inwieweit der Kläger dolos verfährt: *an dolo quid factum sit, ex facto intellegitur.* Wenn daher zwischen dem Wechselschuldner und dem Wechselgläubiger neben dem Wechsel noch ein anderes Rechtsverhältnis besteht, so kann der Schuldner dem Kläger alle Einreden entgegensetzen, die einen Gegenanspruch begründen. Der Wechselschuldner kann eine Gegenforderung zur Aufrechnung stellen, er kann geltend machen, daß der Wechselgläubiger bereits Zahlung empfangen oder aber ihm die Schuld gestundet oder erlassen habe. Klagt der bei dem Wechselabschlusse unmittelbar beteiligte Vertragsgegner die Wechselforderung ein, so kann sich der Wechselschuldner diesem gegenüber auf die zu Grunde liegende *causa* berufen, da ja *inter partes* der Zusammenhang des Wechsels mit seiner zivilrechtlichen Grundlage bestehen bleibt. Der Wechselschuldner kann alle Vereinbarungen und Verhandlungen, die zwischen ihnen gepflogen sind, geltend machen; er kann sich auf alle Umstände berufen, die geeignet sind, die Gültigkeit des Wechselanspruchs in Frage zu stellen. Dem unmittelbaren Wechselgläubiger gegenüber kann er sich darauf berufen, daß jener ihn zur Abgabe der Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung veranlaßt habe, daß er sich bei Abgabe der Willenserklärung in einem wesentlichen Irrtum befunden habe, daß die Vereinbarung getroffen sei, ihn aus dem Wechsel nicht zu belangen, daß es sich bei seinem Akzept um ein bloßes Gefälligkeitsakzept handele.

[8] Kuntze-Brachmann S. 324.

Dem unmittelbaren Vertragsgegner gegenüber kann der Wechselschuldner insbesondere auch geltend machen, daß die Wechselforderung wegen Ungültigkeit der *causa* unbegründet sei, denn es ist zweifellos, daß dem Wechselkläger nicht gestattet sein kann, gesetzlich verbotene und unsittliche Zwecke mit Hülfe des Wechsels durchzusetzen.[9] Hierher gehören die Fälle, daß der Wechsel aus einer *turpis causa* oder zur Begleichung einer Spielschuld oder als Ehemäklerlohn gegeben ist oder aus Differenzgeschäften herrührt, denn „die Hingabe des Wechsels allein steht der Zahlung nicht gleich, und der Zwang zur Zahlung auf Grund des Wechsels widerstrebt der Rechtsordnung da, wo die Rechtsordnung nur freiwillige Zahlung gelten läßt."[10] In diesen und ähnlichen Fällen wird der Wechselinhaber es regelmäßig versuchen, den Wechsel einem Dritten zu indossieren, um möglichst schnell zu seinem Gelde zu kommen. Ob und inwieweit dem formell legitimierten Indossatar ein Einwand aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft entgegengestellt werden kann, wird später untersucht werden.[11]

Aus dem Vorstehenden ersieht man zur Genüge, daß zwischen Wechselgläubiger und Wechselschuldner Einreden mannigfacher Art möglich sind, sobald Gläubiger und Schuldner neben dem Wechsel noch in einem materiellen Rechtsverhältnisse zueinander stehen.[12] Denn durch den Wechsel wird materiell an dem Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten nichts geändert, wohl aber beeinflußt er in erheblicher Weise die Rechtsverfolgung und insbesondere die Beweislast.[13]

β. Gegenüber dessen anomalen Rechtsnachfolgern.

aa) Im allgemeinen.

Wir sind im vorigen Abschnitt davon ausgegangen, daß Wechselgläubiger und Wechselschuldner neben dem Wechsel noch

---

[9] Dernburg § 276 S. 365.

[10] Rehbein Art. 82 Ziff. 6 S. 133.

[11] S. 87 ff.

[12] Über Einreden dieser Art reiche Literatur mit zahlreichen Prajudizien. Vergl. insbes. die für die Praxis wertvollen Zusammenstellungen der Einreden bei Staub Art. 82 §§ 7 bis 68, insbesondere §§ 35 bis 44 über die einzelnen Einwendungen aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft; Bernstein Art. 82 § 3 S. 313 ff. insbes. Ziff. 50; vergl. außerdem Rehbein Art. 82 insbes. Ziff. 5 ff.; Grünhut Bd. II S. 129 ff. Note 2; v. Canstein S. 414 ff.; Thöl § 186 S. 758 ff.

[13] Dernburg § 276 S. 365; vergl. unten § 16.

in einem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zueinander stehen, daß mithin der Wechselschuldner nur demjenigen Wechselgläubiger persönliche Einwendungen entgegensetzt, dem gegenüber sie entstanden sind. Dieser Wechselgläubiger ist aber nicht der einzige, dem persönliche Einreden entgegengesetzt werden können, vielmehr schlagen diese Einreden in bestimmten Fällen auch gegen dessen Rechtsnachfolger durch. Wann und in welchem Umfange dies der Fall ist, ist im einzelnen eine vielfach umstrittene und schwierige Frage.

Die regelmäßige Übertragungsform der Ansprüche aus dem Wechsel ist das Indossament. Durch das Indossament gehen, worauf bereits mehrfach in dieser Abhandlung hingewiesen worden ist, alle Rechte aus dem Wechsel auf denIndossatar über (Art. 10), d. h. der Indossatar erlangt ein eigenes, originäres Recht aus dem Wechsel, das unabhängig ist von dem Recht seines Vormannes, er tritt in ein unmittelbares, lediglich nach dem Skripturinhalt des Wechsels sich richtendes Rechtsverhältnis zu allen Wechselschuldnern. Die Übertragung der Wechselrechte durch Indossament ist aber nur das regelmäßige, nicht das einzige Mittel zur Übertragung der Rechte aus dem Wechsel, es kann vielmehr die im Wechsel verkörperte Forderung durch alle Mittel übertragen werden, durch die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts überhaupt Forderungen übertragen werden können.[14] Ferner erlangt ein durchaus selbständiges, einredefreies Recht nur der Indossatar, auf den der Wechsel durch „die wechselrechtliche Normalsukzession", d. h. durch das reine eigentliche vorprotestliche Indossament oder die vorprotestliche Blankoübergabe übergegangen ist,[15] denn auch das Indossament überträgt nur insoweit originäre Rechte, als nicht aus dem Gesetz etwas Anderes hervorgeht. Im Gegensatz zum reinen Normalindossament kann man daher alle anderen Wechselsukzessionsarten mit Staub[16] als

[14] Bernstein S. 26, 74; Staub Art. 9 § 8 S. 51; R. G. Bd. 12 S. 132.

[15] Staub Art. 82 § 4 S. 200.

[16] a. a. O.; Grünhut II S. 131 § 86 Note 3 meint, daß diese Zusammenfassung zu unrichtigen Konsequenzen führe. Richtig ist, daß hier unter einer gemeinsamen Bezeichnung ganz verschiedenartige Dinge zusammengestellt werden, da ihnen allen nur das negative Kriterium gemeinsam ist, daß sie sich nicht als Form der wechselrechtlichen Normalsukzession (Art. 9) kennzeichnen. (Moses a. a. O. S. 51.) Behält man das aber im Auge, so führt diese Zusammenfassung auch nicht zu unrichtigen Konsequenzen.

„anomale Wechselsukzessionsarten" bezeichnen und demnach als solche unterscheiden:

1. Das nachprotestliche Indossament und die nachprotestliche Blankotradition;
2. das versteckte Inkassoindossament;
3. das dolose Indossament;
4. die zivilrechtlichen Sukzessionsarten.

Die Wirkung und Bedeutung des nachprotestlichen Indossaments und der nachprotestlichen Blankotradition ist bereits im § 7 dieser Abhandlung erörtert und dabei darauf hingewiesen worden, daß dem Indossament eines rechtzeitig protestierten Wechsels von Gesetzes wegen im wesentlichen nur die materielle Bedeutung einer Zession zukommt.[17]

Ebenso wenig braucht an dieser Stelle auf die Wirkung der zivilrechtlichen Sukzessionsarten eingegangen zu werden. Wer durch Zession,[18] Erbschaft, Pfändung oder einen anderen zivilrechtlichen Sukzessionsakt den Wechsel erlangt, tritt in die Stellung seines Auktors ein und muß sich infolgedessen auch alle Einreden aus dessen Person gefallen lassen, denn er macht in diesen Fällen mit seinem Vorgänger wechselrechtlich nur eine Rechtsperson aus.[19]

Diese Fälle machen daher für die Beantwortung der Frage, inwieweit Einreden aus der Person des Vormannes dem Wechselgläubiger entgegengestellt werden können, keine wesentlichen Schwierigkeiten, da in allen diesen Fällen aus dem Gesetze selbst folgt, daß die Wechselgläubiger keine originären Wechselrechte, sondern nur die ihrer Vormänner geltend machen können. Anders verhält es sich aber in den Fällen des dolosen Indossaments und des versteckten Inkassoindossaments. In diesen Fällen, die im Gesetze nicht ausdrücklich geregelt sind, bestehen vielfache prinzipielle Meinungsverschiedenheiten, und sie bedürfen daher an dieser Stelle einer eingehenden Untersuchung.

---

[17] S. 16 ff.

[18] Daß Zession auch bei Wechselansprüchen zulässig ist, wird jetzt von Rechtsprechung und Wissenschaft übereinstimmend anerkannt. Bezüglich der Wirkung der Zession vergl.: Grünhut II § 91 S. 150 ff.; Staub Art. 9 § 9 S. 51 f.; Bernstein S. 80 f.

[19] Bernstein S. 311 *ββ*.

bb) Im einzelnen.

αα. Die Einrede des sog. dolosen Indossaments.

Der Grundsatz, daß der formell legitimierte Indossatar originäre, von dem Recht seines Vormannes unabhängige Rechte aus dem Wechsel erlangt, ist im Interesse einer normalen Wechselzirkulation zum Schutz des gutgläubigen Verkehrs gegeben, um dem Wechsel seine Kredit- und Umlaufsfähigkeit zu erhalten. Der Dritterwerber leitet sein Recht aus der Skriptur her, er braucht sich bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens der Forderung nicht um außerhalb des Wechsels liegende Verhältnisse zu kümmern, sondern kann sich dem Wechselschuldner gegenüber auf den Satz berufen: *quod non est in cambio, non est in mundo.* Der Indossatar erwirbt daher regelmäßig selbst dann volles Wechselrecht, wenn seinem Indossanten aus irgend einem Grunde ein Recht aus dem Wechsel überhaupt nicht oder nicht in der im Wechsel bekundeten Art zustand; er erwirbt jedenfalls dann immer das Recht aus dem Wechsel, wenn er von den Einreden, die dem Wechselschuldner gegenüber seinem Indossanten zustanden, gar nichts weiß. Wie aber verhält es sich, wenn der Wechselerwerber diese Einreden kennt und trotzdem den Wechsel erwirbt? Auf diese Kenntnis des Indossatars wird häufig im Prozesse von dem Beklagten die *exceptio doli*[20] gestützt, indem der Beklagte ausführt, daß der formell legitimierte Wechselgläubiger dolos handele, wenn er einen Anspruch durchzuführen suche, von dem er im Augenblicke des Erwerbes gewußt habe, daß er gar nicht oder nicht in der Art zu Recht bestanden habe. Ob der Beklagte mit dieser Einrede zu hören ist, insbesondere ob diese Einrede genügend substanziiert ist, ist eine sehr bestrittene Frage, die im wesentlichen darauf hinausläuft, ob zur Begründung des *dolus* des Indossatars genügt, daß er im Augenblicke des Erwerbs des Wechsels das Rechtsverhältnis zwischen seinem Indossanten und dem Wechselschuldner und somit das Bestehen der Einrede gekannt hat, oder ob außerdem noch erforderlich ist, daß Indossatar und Indossant zusammengewirkt haben, um dem Schuldner um seinen Einwand zu bringen.[21]

[20] Die Praxis der unteren Gerichte spricht nur in diesen Fällen des dolosen Indossaments von einer *exceptio doli.* Vergl. oben Anm. 7.

[21] Vergl. Moses a. a. O. S. 68 f.

Im Gegensatz zu der konstanten Judikatur des R. O. H.[22] wird im Einklang mit der Praxis der unteren Gerichte auch von namhaften Schriftstellern[23] die Ansicht vertreten, daß ein doloser Rechtserwerb schon dann vorliege, wenn der Erwerber wisse, daß ein begründeter Einwand bestehe, und er dennoch den Wechsel erwerbe, da darin keine andere Absicht liegen könne als die, den Schuldner zu schädigen, ihn um sein Einwandrecht zu bringen. Die Anhänger dieser Ansicht begründen ihren Standpunkt vor allem damit, daß die Voraussetzung der rechtsverstärkenden Übertragung nach dem Grundgedanken des neuen Reichsrechts die Gutgläubigkeit sei, die sicher fehle, wenn der Erwerber die Mängel des Rechts gekannt habe.

Diese Ansicht kann aber m. E. für den Wechselverkehr nicht anerkannt werden. Es ist zwar richtig, daß die rechtsverstärkende Kraft des Indossaments auf der Gutgläubigkeit des Erwerbers basiert. Daneben aber verlangt der Wechselverkehr auch eine schnelle und ungestörte Zirkulationsfähigkeit des Wechsels, die gehemmt würde, wenn das bloße Wissen von dem Bestehen des Einwands die *exceptio doli* begründen könnte. Die Verkehrsfunktion des indossablen Wechsels beruht, wie Grünhut[24] mit Recht hervorhebt, gerade darauf, daß „der Indossatar originäre und nicht bloß abgeleitete Rechte erlangen soll, daß er sich über solche Einwendungen, die dem normalen Verkehr angehören, die darauf beruhen, daß dem Rechte des Indossanten ein Gegenanspruch des Wechselschuldners gegenüberstand, einfach hinwegsetzen kann". Es ist unzutreffend, daß der Indossatar mit der Kenntnis von dem Bestehen eines begründeten Einwands immer die dolose Absicht verbunden haben müsse, den Schuldner zu schädigen, ihn um sein Einwandsrecht zu bringen.[25] Richtig ist nur, daß er selbstverständlich nicht die Absicht hat, dem Schuldner den Einwand zu erhalten, aber dazu ist er auch durch nichts verpflichtet, vielmehr ist es Sache des Wechselschuldners, dafür zu sorgen, daß ihm sein Einwandsrecht erhalten bleibt. Dadurch, daß er auf

[22] R. O. H. Bd. 7 S. 253; Bd. 8 S. 357; Bd. 10 S. 388; Bd. 13 S. 262; Bd. 23 S. 339.

[23] So Staub Art. 82 §§ 15, 16 S. 203 f.; Bernstein S. 314; Cosack S. 290 (4. Aufl.); Wieland S. 98 Note 1.

[24] II S. 140.

[25] So Staub a. a. O.

einen Orderwechsel einen Skripturakt gesetzt hat, hat er sich verpflichtet, jedem legitimierten Dritten zu zahlen, und er muß daher darauf gefaßt sein, daß irgend ein ihm Unbekannter den Wechsel präsentiert, den er einlösen muß ungeachtet aller Einreden, die ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustanden. Der Vormann, der trotz des Bestehens einer gegen ihn gerichteten Einwendung einen Wechsel indossiert, handelt vielleicht vertragswidrig, aber regelmäßig nicht dolos, da er nur von einem ihm auf Grund der Orderqualität des Wechsels beruhenden Rechte Gebrauch macht; um so weniger kann daher der Indossatar als *particeps doli* gelten, nur weil er weiß, daß seinem Indossanten zufälligerweise ein Anspruch gegen den Wechselschuldner nicht zusteht.[26] Man muß auch ferner berücksichtigen, daß es sich nicht um ein bloßes Scheinindossament oder ein verstecktes Inkassoindossament handelt, sondern um ein reguläres Indossament, daß der Indossatar gegen Valuta erworben hat; in dieser Entrichtung der Valuta liegt aber jedenfalls ein wichtiges Indiz dafür, das er sich *bona fide* über die ihm bekannten Einwendungen hinweggesetzt hat.[27] Endlich gibt es, wie von den Vertretern der gegenteiligen Ansicht selbst zugegeben werden muß, Einwendungen, deren Kenntnis beim Erwerbe eine Arglist des Erwerbes nicht begründet, z. B. der Einwand des Gefälligkeitsakzeptes und der Kompensation.[28] Genügt die Kenntnis von dem Bestehen des Einwands mithin nicht schon immer zur Begründung des *dolus* des Erwerbers, so kann man auch nicht in der bloßen Behauptung, daß der Erwerber den Einwand beim Erwerbe gekannt habe, eine genügende Substanziierung der *exceptio doli* sehen.

Zum Beweise des *dolus* des Indossatars muß der Wechselschuldner daher regelmäßig noch außer der Kenntnis ein weiteres

---

[26] Vergl. zu diesen Ausführungen die überzeugende Darstellung bei Grünhut II § 88 S. 138 ff. Derselbe weist a. a. O. Note 5 S. 141 mit Recht darauf hin, daß ähnlich wie der Indossatar auch der Dritte, der mit dem Prokuristen, dem vertretungsbefugten offenen Gesellschafter, dem Vorstande einer Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf ihm bekannte interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis ein Geschäft innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Vollmacht abgeschlossen habe, gegenüber dem Vertretenen berechtigt werde, solange er nicht *particeps doli* sei, solange nicht Kollusion zum Nachteile des Vertretenen vorliege.

[27] Grünhut a. a. O.

[28] Vergl. Staub a. a. O. S. 203. Dies bemerkt zutreffend Dernburg § 276 S. 365; vergl. Wieland S. 98.

Moment beweisen; er hat, wie mit Recht in den oben in Note 22 zit. Entscheidungen des R. O. H. verlangt wird, noch weiterhin darzutun, daß der Veräußerer und der Erwerber zusammengewirkt haben, um den Schuldner um seinen Einwand zu bringen. Es ist allerdings zweifellos, daß in vielen Fällen sich aus der Tatsache der bloßen Kenntnis von dem Bestehen begründeter Einreden der *dolus* des Erwerbers ergibt, z. B. wenn der Indossatar einen Wechsel erwirbt, von dem er weiß, daß er bereits dem Indossanten bezahlt ist.[29] Immer muß man aber daran festhalten, daß ein *dolus* des Indossanten dem Indossatar grundsätzlich auch dann noch nicht schadet, wenn er beim Erwerb des Wechsels um diesen *dolus* wußte. Es ist ein eigenes doloses Handeln des Indossatars erforderlich, und dieses liegt erst dann vor, wenn er sich den Wechsel lediglich um deswillen indossieren ließ, damit dem Wechselschuldner die ihm gegen den Indossanten zustehenden Einreden abgeschnitten würden.[30]

Die *exceptio doli* schlägt nur dann durch, wenn der Indossatar bei dem Erwerbe des Wechsels positiv von dem Bestehen begründeter Einreden des Wechselschuldners gegen den Indossanten überzeugt war. Es genügt mithin nicht grobe Fahrlässigkeit und nicht *mala fides superveniens.*[31]

---

[29] Siehe die Beispiele bei Grünhut a. a. O. S. 142. Hierher gehören auch die Fälle, wo das dem Skripturakt zu Grunde liegende Geschäft unsittlich, gesetzlich unstatthaft oder unklagbar ist, wo also der Indossant in Wahrheit gar kein Recht aus dem Wechsel hat. Weiß der Indossatar beim Erwerbe des Wechsels um diesen Einwand, so kann der Wechselschuldner aus der Tatsache des Wissens eine *exc. doli* herleiten, denn auch hier hat der Indossatar den Wechsel offenbar erworben, um den Wechselschuldner um seinen Einwand zu bringen; ein solches Handeln ist dolos. Grünhut S. 143 gibt in diesen Fällen jedem Wechselschuldner die wechselrechtliche Einrede der mangelnden Legitimation, weil der Wechselgläubiger das Papier wissentlich oder nur mit grober Fahrlässigkeit von einem Nichtberechtigten erworben habe. Ebenso v. Canstein S. 412 Note 38. Diese Ansicht verwechselt sachenrechtliche und obligationsrechtliche Momente, denn Art. 74 behandelt offenbar nur die Fälle, wo das Indossament von einem Nichteigentümer des Wechsels herrührt, während in unserem Fall der Indossant tatsächlich Wechseleigentümer ist, wenn ihm auch materiell keine Rechte aus dem Wechsel zustehen. Vergl. Staub Art. 82 § 17 S. 204.

[30] So mit Recht H. O. Lehmann S. 489, 434 Note 7, weil ein solches Handeln Schikane gegen den Schuldner sei. Mit dem Text übereinstimmend. Grünhut a. a. O.; Rehbein Art. 82 ff. Zff. 8 S. 134 f.; Dernburg § 276 S. 360; K. Lehmann S. 683; Moses a. a. O. S. 67 ff.

[31] Staub Art 82 §§ 17, 18 S. 204; Grünhut a. a. O. S. 142 Note 6; Bernstein S. 314 γ, δ. A. M.: v. Canstein S. 413, der *culpa lata* dem *dolus* gleichstellt, weil in Art. 74 ebenfalls *dolus* und *culpa lata* gleichgestellt seien. Das ist aber eine singuläre Vorschrift, die nicht ausgedehnt werden darf; vergl. Staub a. a. O.

Es sei hier endlich noch erwähnt, daß die Einrede der Arglist nur auf Kenntnis solcher Einwendungen gegründet werden kann, die der Person des unmittelbaren Rechtsvorgängers entgegenstehen, es sei denn, daß auch der unmittelbare Rechtsvorgänger dolos gehandelt und auch dieses der Indossatar gewußt hat. War aber der Indossatar von der *bona fides* seines Auktors überzeugt, so ist es unerheblich, wenn in der Person eines früheren Rechtsvorgängers ein rechtsverletzender Sachverhalt vorlag.[32]

ββ. Die Einrede des bloßen Inkassomandatindossaments.[33]

Die D. W. O. kennt neben dem eigentlichen Vollindossament, durch das nach Art. 10 alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, noch das sog. Prokuraindossament, das ein bloßes Vollmachtsverhältnis erzeugt. Durch ein derartiges Indossament, das sich äußerlich als solches durch eine dem Indossamente beigefügte, die Bevollmächtigung zum Ausdruck bringende Formel kennzeichnen muß, geht das Eigentum am Wechsel auf den Indossatar nicht über, sondern es dient nur dazu, einen Vertreter mit aus dem Wechsel selbst hervorgehender Legitimation zu bestellen. Über die Form und die Wirkung dieses Indossaments sind in Art. 17 ausdrückliche Bestimmungen getroffen. Darnach wird der Prokuraindossatar zur Wahrnehmung aller Wechselrechte ermächtigt mit der einen Ausnahme, daß er nicht befugt ist, den Wechsel durch ein eigentliches Indossament weiter zu begeben. Dieses offene Prokuraindossament ist im Verkehr sehr selten, da die Hinzufügung der Prokuraklausel als ein Mißtrauensvotum gegen die Person des Indossatars angesehen wird.

---

[32] So Staub Art. 82 § 19 S. 204; Rehbein Art. 82 Zff. 8 S. 136; Moses S. 78 f.; O. L. G. Rostock 21. Jan. 1905 in Warneyers Jahrbuch der Entsch. 4. Jahrg. 1905 S. 335 Nr. 5; R. G. 21. April 1900 ebenda 2. Jahrg. 1903 S. 277 Nr. 13. A. M.: Bernstein S. 314 f.

[33] Vergl. hierzu die Monographien von: de Jonge, Das stille Prokuraindossament, Berlin 1888; Wulff, Das Vollindossament zu Inkassozwecken, Berlin 1892; Fuß, Die Rechtsnatur des Vollgiros zu Inkassozwecken, Kiel 1899; Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechtes, Marburg 1901; Gunz, Das Vollgiro zu Inkassozwecken, 1903; J. Steinblinck, Das fiduziarische Indossament, Leipzig; Büsing, Wesen und Wirkungen des Indossaments in der heutigen deutschen Gesetzgebung, Berlin 1904; Hannay, Das Indossament zu Inkassozwecken, Berlin 1905.

Man bedient sich für den Zweck der Einkassierung des Wechsels, dem das Prokuraindossament vor allem dienen soll, regelmäßig des sog. stillen Prokuraindossaments,[34] bei dem, wie schon der Name besagt, das Vollmachtsverhältnis nach außen hin nicht in die Erscheinung tritt. Der Indossant begibt vielmehr den Wechsel in der Form des Vollindossaments weiter, er vereinbart jedoch gleichzeitig mit dem Indossatar, daß dieser den Wechsel nur im Interesse des Indossanten einklagen und für ihn die Schuldsumme einziehen soll, aber im Gegensatz zum offenen Prokuraindossatar nicht im Namen des Indossanten, sondern im eigenen Namen. Die rechtliche Zulässigkeit dieses Indossaments, das sich durch konstanten Gebrauch im Wechselverkehr ganz allgemein eingebürgert hat, wird in Theorie und Praxis übereinstimmend anerkannt.[35]

Ist man sich sonach über die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Indossaments im wesentlichen einig, so besteht doch seit langem ein heftiger Streit über dessen rechtliche Wirkung. Die Schwierigkeit des Problems erklärt sich daraus, daß der wirtschaftliche Zweck des Rechtsgeschäfts und seine juristische Erscheinungsform im Widerspruch zueinander stehen oder doch zu stehen scheinen, denn der Indossatar ist äußerlich als Eigentümer des Wechsels legitimiert, während er nach dem zwischen ihm und seinem Indossanten geschlossenen Vertrage nur die Rechte eines Prokuraindossatars haben soll.[36] Im Innenverhältnis zwischen Indossant und Indossatar hat dieser nur die rechtliche Stellung eines Mandatars, und es entsteht daher keine wechselmäßige Verpflichtung des Indossanten gegenüber seinem Giratar. Indossiert dieser aber seinem Auftrage zuwider den Wechsel einem gutgläubigen Dritten, so erlangt dieser Dritte in einem solchen Falle volles Wechselrecht, denn ihm gegenüber ist nur die äußere Form maßgebend, wonach der Indossatar als formell legitimierter Wechseleigentümer mit gültiger Wirkung den Wechsel indossieren kann.

---

[34] Auch verstecktes Prokuraindossament, fiduziarisches Indossament, Inkassomandatindossament, Treuhänderindossament genannt.

[35] Vergl. R. G. Bd. 36 S. 55; Staub Art. 17 § 6 S. 67; Grünhut § 89; Bernstein S. 112 § 3 Ziff. 1.

[36] Vergl. Fuß S. 1.

Die rechtliche Schwierigkeit liegt in der Entscheidung der Frage, welche Stellung der Inkassomandatar nach außen hat, und es dreht sich in der Praxis der Streit besonders um die hier zur Erörterung stehende Frage, welche Einreden der verklagte Wechselschuldner bei bewiesenem Inkassoindossament dem Inkassomandatar entgegensetzen kann. In dem Kampf der Meinungen um das versteckte Prokuraindossament, die zum Teil in ihrer Begründung und ihrem Resultat nur unerheblich voneinander abweichen, stehen sich zwei Grundanschauungen gegenüber. Die einen sehen in dem stillen Prokuraindossatar bei bewiesenem Prokuraindossament nur den Vertreter des Indossanten und lassen daher nur Einreden aus dessen Person zu, während die Vertreter der anderen Ansicht in dem stillen Prokuraindossament ein fiduziarisches Rechtsgeschäft sehen und daher den Indossatar als Eigentümer und Gläubiger des Wechsels behandeln, so daß nach dieser Ansicht grundsätzlich nur Einreden aus der Person des Indossatars zulässig sind.[37]

Die erste Ansicht geht davon aus, daß bei dem verdeckten Prokuraindossament der Indossatar lediglich der Vertreter des Indossanten sei; alleiniger Wechseleigentümer und Wechselgläubiger sei der Indossant, der Indossatar mache daher fremde, nicht eigene Rechte geltend. Der Indossatar sei lediglich zur Durchführung des Wechselanspruchs legitimiert, und er müsse sich daher alle Einreden aus der Person des Indossanten gefallen lassen. Einredetatsachen, die dem Indossatar entgegengesetzt würden, wäre er materiell Wechseleigentümer, nicht aber gegen den Indossanten begründet seien, hätten bei nachgewiesenem Inkassomandat keine Wirksamkeit, weil deren Berücksichtigung an der Rechtsstellung des Indossatars als Vertreters fremder Rechte scheitere.[38]

Die zweite Ansicht geht von dem entgegengesetzten Standpunkt aus, daß dritten Personen gegenüber nur die äußere Form des Indossaments entscheidend sei, daß daher der Indossatar gemäß Art. 36 formell und materiell als Eigentümer legitimiert

[37] Eine umfassende Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten geben: Werthauer S. 590 ff.; Wulff S. 10 ff.; Fuß S. 2 ff.; Gunz S. 18 ff.; vergl. auch Hannay S. 40 ff.

[38] Vergl. Bernstein S. 113 f., 218, 440; Wieland S. 305 ff.; Hoffmann im Archiv Bd. 14 S. 346 ff. und die bei Fuß a. a. O. in den §§ 2 und 3 S. 2 bis 21 außerdem angeführten Schriftsteller und Entscheidungen.

sei und als solcher originäre Rechte geltend mache. Diese Theorie behandelt sonach das verdeckte Prokuraindossament als wirkliches Eigentumsindossament und läßt von diesem Standpunkte aus Einreden *ex persona indossantis* nur nach Analogie des dolosen Indossaments zu, nämlich nur dann, wenn der Indossatar bloßes Werkzeug in der Hand des Indossanten ist, um gegen diesen begründete Einwendungen dem Wechselschuldner abzuschneiden. Diese Theorie ist in ihren schärfsten Konsequenzen vom Reichsoberhandelsgericht vertreten worden, welches als Richtschnur den Satz aufgestellt hat: „Eigentums- und Vollmachtsindossamente sind einander ausschließende und durch bestimmte Formen äußerlich erkennbare Arten des Indossaments ..... Wendet der Indossant die einfache und stärkere Form an, so hat er auch die stärkere Wirkung rechtlich gewollt. Der Indossatar wird somit Eigentümer und Wechselgläubiger und macht im eigenen Namen seine Rechte geltend.“ [39] Das R. O. H. behandelt demnach den fiduziarischen Indossatar als originären Wechselgläubiger, dem Einreden aus der Person des Indossanten nur entgegengesetzt werden können, wenn er bereits im Zeitpunkt des Erwerbs von der Stichhaltigkeit ihm bekannter Einreden überzeugt war.[40]

Das Reichsgericht hat im Prinzip den Standpunkt des Reichsoberhandelsgerichts vertreten, indem es ebenfalls Einreden *ex persona indossantis* nur im Falle eines *dolus* des Indossatars zuläßt. Das Reichsgericht hat aber diese Theorie dem praktischen Bedürfnisse dadurch anzupassen versucht, daß es den *dolus* des Inkassomandatars schon dann für vorliegend erachtet, wenn dieser auf der Wechselforderung beharre, nachdem er erfahren habe, daß Einwendungen gegen seinen Mandanten begründet seien. Zur Begründung der *exceptio doli* gegen den Indossanten ist daher nach dem Standpunkt des Reichsgerichts nicht mehr der Nachweis erforderlich, daß der Indossatar im Augenblicke des Erwerbs von

---

[39] R. O. H. Bd. 6 S. 54; dieses Urteil vom 9. April 1872 ist auf Goldschmidts Vortrag ergangen und untersucht eingehend die Prinzipienfrage. Vergl. Goldschmidt: Zur Theorie der Wertpapiere in seiner Zeitschrift Band XXVIII S. 82 Note 36.

[40] Vergl. im übrigen die bei Fuß S. 54—67 mitgeteilten Entscheidungen des R. O. H. und die im § 5 das. angeführten Schriftsteller. Vergl. besonders Goldschmidt a. a. O. S. 82 und die auf dem Standpunkte des R. O. H. stehenden Untersuchungen von Wulff und Goltz.

der Stichhaltigkeit ihm bekannter Einreden überzeugt war, „sondern es trifft ihn der Vorwurf des arglistigen Verfahrens auch dann, wenn er vor Anstellung der Wechselklage oder auch erst im Laufe des Prozesses die von dem Wechselschuldner gegen den Indossanten in Anspruch genommenen Einreden erfährt und das ihm zustehende formale Recht dazu mißbraucht, die Geltendmachung der Einreden kraft seiner eigenen wechselrechtlichen Legitimation lediglich zum Vorteile des Indossanten und zum Nachteile des Wechselschuldners zu verhindern".[41] Diese Auffassung des Reichsgerichts ist herrschende Theorie geworden.[42]

Die beiden sich bekämpfenden Grundauffassungen hat Staub[43] in geistvoller Weise zu vereinigen versucht, indem er der einen von ihnen den Mangel eigner Berechtigung des Indossatars entnimmt, der anderen die selbständige Stellung nach außen. Er geht davon aus, daß der Inkassomandatar lediglich ein fremdes Recht geltend mache, daß er sich daher die Einwendungen, die diesem fremden Rechte gegenüberständen, gefallen lassen müsse. Er folgert dann aber weiter, daß sich der Indossatar anderseits auch Einwendungen gegen seine Person gefallen lassen müsse, aber nicht, weil er, wie das Reichsgericht argumentiert, Eigentümer des Wechsels sei, sondern weil er, wenn er auch nicht Eigentümer sei, doch nach dem Willen des Indossanten als Eigentümer gelten solle, so daß der Wechselverkehr berechtigt sei, den Indossatar als Eigentümer zu betrachten. Nach Staub muß sich daher der Inkassomandatar sowohl die Einwendungen gegen seine Person als auch die gegen den Indossanten gefallen lassen.

Um die richtige Antwort auf die hier zur Erörterung stehende Streitfrage zu gewinnen, ist es notwendig, zunächst die rechtliche Natur des stillen Prokuraindossaments zu untersuchen. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die Parteien beim Vollindossament zu Inkassozwecken sich des Vollgiros bedienen, um den wirtschaftlichen Zweck des Prokuraindossamentes zu erreichen, nämlich

[41] R. G. Bd. XI S. 9 und die übrigen bei Fuß S. 27/33 mitgeteilten Entscheidungen des R. G.

[42] Vergl. Thöl S. 741; Grünhut II § 89 S. 146 f.; Kuntze-Brachmann S. 324; H. O. Lehmann S. 488 Note 12, S. 434 Note 7; Rehbein Art. 17 Ziff. 30, 31 S. 52; Moses S. 87 ff.; Cosack S. 290 f.; Regelsberger, ziv. Archiv Bd. 63 S. 192; Kohler in Iherings Jahrbüchern Bd. 16 S. 151; Steinblinck S. 38 ff.; Schultze in Iherings Jahrbüchern Bd. 43 S. 55.

[43] Art. 17 § 8 ff. S. 69 ff.; hierzu Wieland S. 301.

Geltendmachung der Wechselforderung durch den Indossatar für den Indossanten. Es wirken bei diesem Rechtsgebilde somit zwei Faktoren ineinander, die Form des Vollindossaments und der daneben zwischen den Parteien abgeschlossene Inkassomandatvertrag, und es handelt sich demnach im wesentlichen um die Frage, ob nach außen hin lediglich die Form wirkt, oder ob der unter den Parteien geschlossene Vertrag imstande ist, modifizierend auf die Wirkungen des Vollindossaments auch nach außen hin zu wirken. Zutreffend präzisiert Hannay[44] die Streitfrage dahin, daß zu untersuchen sei, „ob und inwieweit die beiden Elemente des neuen Rechtsinstituts, das Vollgiro und das Einziehungsmandat sich ausschließen oder vereinigt werden können, ob und inwieweit also die Widersprüche wirklich oder scheinbar bestehen."

Es ist bereits oben ausgeführt worden,[45] daß das Indossament allein nicht imstande ist, das Eigentum am Wechsel und die Gläubigerschaft aus dem Wechsel auf den Indossatar zu übertragen, daß vielmehr außer der Form noch gutgläubiger Wechselerwerb von seiten des Indossatars hinzutreten muß und dieser daher nur dann Eigentümer des Wechsels wird, wenn er es nach dem Inhalt des von ihm mit seinem Indossanten abgeschlossenen Begebungsvertrages werden soll und werden will. Es ist im Zusammenhange hiermit darauf hingewiesen, daß das Indossament zunächst nur die Legitimation aus dem Wechsel verschafft und nicht notwendig die Wirkung der Eigentumsübertragung zu haben braucht, vielmehr auch anderen Zwecken dienen kann, und daß es daher sehr wohl möglich ist, jemandem, ohne ihn überhaupt zum Eigentümer zu machen, nach außen die rechtliche Stellung als solchem einzuräumen. Da es sonach für die Frage des Eigentumsüberganges auf den Willen der Parteien ankommt, ist zunächst zu untersuchen, was denn die Parteien gewollt haben. Dieser Wille der Parteien läßt sich aber nicht aus abstrakten Rechtsnormen, sondern nur aus ihren Erklärungen und den Verhältnissen des Lebens entnehmen.[46]

Das Vollindossament zu Inkassozwecken dient in der Hauptsache, wie bereits hervorgehoben, nur den Zwecken des Prokura-

[44] S. 39.
[45] § 7 S. 40 ff.
[46] Jacobi I S. 45; Durchholz in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 534 f.

indossaments. Regelmäßig liegt der Fall so, daß der Wechseleigentümer seinem Anwalt oder Geschäftsfreunde den Wechsel uneingeschränkt indossiert mit dem Auftrage, den Wechsel im eigenen Namen geltend zu machen, aber im Auftrage und für Rechnung des Indossanten. Der Wille der Parteien geht bei dieser Sachlage nicht dahin, den Indossatar zum Eigentümer des Wechsels zu machen, das Indossament soll vielmehr lediglich dem Indossatar die Legitimation eines Eigentümers verschaffen, denn der Wille der im Rechtsverkehr auftretenden Personen ist nur auf den praktischen Erfolg gerichtet; dieser erfordert aber nicht Eigentumsübertragung, sondern nur Legitimationsverschaffung.[47] Zutreffend bezeichnet Fuß[48] es daher als eine von besonderen Nebenabsichten eingegebene Künstelei, wenn zum Zwecke des bloßen Inkassos das Wechseleigentum übertragen werde, das den Erwerber zum Herrn der Forderung selbst mache, da ja ohne den Willen der Parteien durch das Indossament allein das Eigentum nicht übergehen könne.

Geht sonach regelmäßig die Absicht der Parteien dahin, daß der Indossatar nicht Eigentümer des Wechsels werden soll, so ist doch daneben rechtlich auch der Fall denkbar, daß nach dem Willen der Parteien der Inkassomandatar wirklicher Eigentümer und Gläubiger des Wechsels wird, denn „es steht rechtlich nichts im Wege, für einen beschränkten Zweck ein über denselben hinausgreifendes Mittel zu wählen".[49] Der Indossatar erlangt in diesem Falle volles Wechseleigentum, und er ist nur obligatorisch seinem Indossanten gegenüber verpflichtet, ihm die eingezogene Wechselvaluta herauszugeben. Hier wird also zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges eine Rechtsform gewählt, die in ihren Rechtsfolgen mehr gewährt, als zur Erreichung jenes wirtschaftlichen Erfolges notwendig ist.[50] Der Indossant hat hier nicht nur der Treue, sondern auch dem Vermögen des Indossatars vertraut, und „um des Vertrauens willen, das der Girant zeigt, nennt man das so sich bildende Rechtsverhältnis sehr mit Glück ein »fiduziarisches«".[51]

---

[47] Jacobi I S. 48/49.
[48] S. 122.
[49] Fuß S. 123.
[50] Grünhut II S. 143 Note 3.
[51] Fuß a. a. O., der mit Recht darauf hinweist, daß sich ähnlichen Gefahren auch derjenige aussetze, der seinen Wechsel ohne Eigentumstradition

Diese beiden auf ganz verschiedener Grundlage beruhenden Fälle, die sich lediglich in ihrer Wirkung, nicht aber in ihrer rechtlichen Konstruktion gleichen, lassen sich theoretisch scharf scheiden. In der Praxis wird es aber häufig auf große Schwierigkeiten stoßen, festzustellen, ob es sich um ein stilles Prokuraindossament oder um ein fiduziarisches Indossament handelt.[52] Mit Rücksicht darauf, daß der praktische Erfolg nicht Eigentumsübertragung, sondern nur Legitimationsverschaffung erfordert, spricht m. E. eine Vermutung für das stille Prokuraindossament, und es muß daher die Tradition zu Eigentum besonders bewiesen werden, wenn der Inkassozweck festgestellt ist.[53]

Bei dem regelmäßigen Vollindossament zu Inkassozwecken hat sonach der Indossatar nicht das Eigentum an dem Wechsel erlangt, sondern nur die Legitimation aus dem Wechsel, während das Eigentum und die Gläubigerschaft bei dem Indossanten geblieben ist. Der Indossatar hat aber auf Grund des ihn als Eigentümer legitimierenden Indossaments das Recht, im eigenen Namen aus dem Wechsel zu klagen, denn gerade zu diesem Zweck ist ihm der Wechsel von dem Giranten indossiert worden. Der Indossatar ist daher kraft seiner Legitimation Prozeßpartei, und aus diesem Grunde kann sich der verklagte Wechselschuldner zunächst nur solcher Einreden bedienen, die ihm gegenüber dem Indossatar, dem Kläger, zustehen. Wird aber im Laufe des Prozesses, sei es vom Kläger, sei es von dem Beklagten, die wahre Rechtslage aufgedeckt und erwiesen, daß es sich lediglich um ein stilles Prokuraindossament handelt, daß sonach der Inkassomandatar nicht Eigentümer und Gläubiger geworden ist, sondern

---

durch Vollindossament übertrage; der Unterschied bestehe indessen darin, daß in diesem Falle dem Giratar eine rein tatsächliche Macht verliehen werde, in dem fiduziarischen Verhältnisse aber auch eine Rechtsmacht.

[52] Durchholz S. 544, der zutreffend hervorhebt, daß die Sache hier nicht viel anders liege wie bei der häufig ebenfalls schwierigen Frage, ob eine wirkliche Eigentumsübertragung mit dem wirtschaftlichen Motive der Sicherung oder nur eine Pfandbestellung vorliege. Es ist daher Tatfrage, was die Parteien im einzelnen Falle beabsichtigt haben. Vergl. K. Lehmann S. 648/49 Anm. 11.

[53] Die beiden verschiedenen Fälle werden in Literatur und Praxis nicht genügend auseinander gehalten. Vergl. hierüber Durchholz S. 536. Die Unterscheidung führen konsequent durch: Jacobi I S. 45 ff.; Fuß S. 122 ff., S. 91 ff.; Durchholz a. a. O. Vergl. auch Grünhut II S. 148 und Goltz S. 39 ff., die aber im Zweifel ein fiduziarisches Indossament annehmen.

nur die Legitimation als solcher hat, so wird dadurch die Prozeßlage verändert. Denn ist die Scheinstellung des Indossatars erwiesen, so stehen dem Beklagten nunmehr folgerichtig nur noch die Einwendungen aus der Person des Indossanten zu, da sich der Schuldner nur mit dem Recht gegen die Person seines Gläubigers, nicht des Vertreters, auch nicht des Vertreters im eigenen Namen verteidigen kann.[54] Der Rechtsschein aus der Legitimation wirkt nur so lange, als die Vermutung nicht widerlegt ist, und nur so lange gilt der legitimierte Indossatar jedem Dritten gegenüber unbedingt als Wechseleigentümer und Wechselgläubiger. Es ist daher unzutreffend, wenn Büsing,[55] der im übrigen dem Willen der Parteien die maßgebende Wirkung beilegt und infolgedessen zu einer grundsätzlich richtigen Konstruktion des stillen Prokuraindossaments gelangt, behauptet, daß der Indossatar jedem Dritten gegenüber unbedingt als aus dem Wechsel berechtigt gelte und dieser daher nicht fragen dürfe, ob der Indossatar wirklich im Verhältnis zum Indossanten Wechseleigentümer geworden sei, weil die streng formale Natur der Skripturobligation unbedingte Geltung des geschriebenen Worts verlange. Dieser Satz ist nur insoweit richtig, als der gutgläubige Wechselverkehr in Frage kommt; für den gutgläubigen Wechselnehmer ist nur die Form maßgebend, er braucht sich um die zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht zu kümmern. Im übrigen aber bleibt es den Parteien unbenommen, die wahre Rechtslage aufzudecken, die dann an die Stelle des Rechtsscheins tritts, und es kommt daher, wenn erwiesen ist, daß der Indossatar nicht Gläubiger, sondern nur Einziehungsbevollmächtigter ist, nur noch die Person des wahren Gläubigers, also des Indossanten, in Betracht. In prozessualer Hinsicht bleibt der Indossatar Prozeßpartei mit allen prozessualen Rechten, materiell aber entscheidet das Recht des Indossanten, denn dieser hat nur der Treue, nicht auch dem Vermögen des Indossatars getraut.[56]

Aus dieser Konstruktion, die sich auf dem rechtlichen Inhalt des versteckten Inkassogiros aufbaut, ergibt sich die Unhaltbarkeit der von dem Reichsoberhandelsgericht und Reichsgericht vertretenen

[54] Jacobi I S. 52, II S. 57 f.

[55] S. 85 f.; ebenso Gierke Privatrecht II S. 153 Anm. 47; Pappenheim in der Krit. Vierteljahresschrift Bd. 44 S. 366; K. Lehmann a. a. O. unter b.

[56] Jacobi I a. a. O.

Theorie, die den Indossatar auf jeden Fall als Eigentümer behandelt und darum alle Einreden aus seiner Person zuläßt, Einreden aus der Person des Indossanten aber nur insoweit, als dem Indossatar ein *dolus* zur Last fällt. Mit Recht bezeichnet Staub[57] den Standpunkt des R. O. H., dessen Argumentation darauf hinauslaufe, daß man im Wechselrecht gezwungen sei, sich vor der Form zu beugen, als „eine Verkennung des rechtlichen Inhalts der in Frage kommenden Rechtserscheinung". Obwohl der Inkassomandatar nicht Eigentümer des Wechsels werden soll und werden will, gilt er dennoch dem R. O. H. und R. G. lediglich der Form wegen als Eigentümer, weil, wenn der Indossant die stärkere Form wähle, er auch die stärkere Wirkung rechtlich gewollt habe.[58] Diese Argumentation des R. O. H. enthält eine Fiktion, denn die Parteien wollen gerade diese Wirkung nicht; diese Fiktion läßt sich aber aus gesetzlichen Vorschriften nicht herleiten, da das Indossament unzweifelhaft auch anderen Zwecken als denen der Eigentumsübertragung dienen kann,[59] und es kann daher schon von diesem Gesichtspunkt aus der von dem R. O. H. und R. G. eingenommene Standpunkt für begründet nicht erachtet werden.

Ebensowenig wird aber auch die Staubsche Ansicht, daß der Inkassomandatar sich sowohl die Einwendungen gegen den Indossanten als auch die Einwendungen gegen seine Person gefallen lassen müsse, dem rechtlichen Inhalte des versteckten Inkassogiros gerecht. Auch Staub legt der Scheinstellung des Indossatars zu große Bedeutung bei, wenn er die Einwendungen aus dessen Person darum zulassen will, weil der Indossatar, ohne wirklicher Eigentümer zu sein, doch nach dem Willen des Indossanten nach außen als Eigentümer gelten solle und der Wechselverkehr daher berechtigt sei, den Indossatar als Wechseleigentümer zu betrachten.[60] Dem ist entgegenzuhalten, daß, wenn die wahre Rechtslage aufgedeckt ist, das materielle Rechtsverhältnis in Kraft tritt und nunmehr die Form weder zugunsten noch zu ungunsten des Indossanten von Einfluß sein kann, denn es besteht für den Wechselverkehr

---

[57] Art. 17 § 8 S. 70.
[58] R. O. H. Bd. 5 S. 36.
[59] Siehe oben § 7 S. 40 f.
[60] Staub a. a. O. § 12 S. 72.

kein Interesse mehr, aus dem als unrichtig erwiesenen Rechtsschein zu ungunsten des Indossanten irgendwelche Konsequenzen zu ziehen; eine Scheinstellung kann Rechte dann nicht mehr erzeugen, wenn sie als Schein erkannt worden ist.[61] „Staubs Argumentation sieht," wie Fuß[62] zutreffend ausführt, „weniger einem wirklichen Grunde als einer willkürlichen Strafe für das vom Giranten beliebte Scheinmanöver ähnlich und läßt sich aus dem materiellen Rechtsverhältnisse nicht rechtfertigen."

Es ist bei dieser Erörterung davon ausgegangen, daß das Inkassomandatverhältnis einwandsfrei festgestellt worden ist, und daß es sich um ein eigentliches stilles Prokuraindossament handelt, durch das nach dem Willen der Parteien das Eigentum am Wechsel auf den Indossatar nicht übergehen soll. Handelt es sich dagegen um ein fiduziarisches Eigentumsindossament, d. h. ist der Indossatar wirklich Eigentümer des Wechsels geworden und nach der zwischen ihm und seinem Indossanten getroffenen Verabredung nur obligatorisch verpflichtet, den Wechselerlös herauszugeben, so hat der Indossatar der materiellen Rechtslage entsprechend in diesem Falle zunächst nur die Stellung eines gewöhnlichen Eigentümers. Er ist, wie bereits oben ausgeführt, wahrer Eigentümer des Wechsels geworden und macht als solcher originäre Rechte geltend, so daß ihm zunächst alle Einwendungen aus seiner Person entgegengesetzt werden können. Für diesen Fall des bloßen fiduziarischen Indossaments ist weiterhin die Frage zu untersuchen, welche Einreden der Indossatar aus der Person seines Indossanten gegen sich gelten lassen muß. Während das R. O. H., wie oben dargelegt, die Einreden *ex persona indossantis* nur nach Analogie des dolosen Indossaments zuläßt, also nur dann, wenn der Indossatar bloßes Werkzeug in der Hand des Indossanten ist, um dem Wechselschuldner begründete Einwendungen abzuschneiden, sieht das Reichsgericht zutreffend das Verhalten des Inkassomandatars schon dann für dolos an, wenn dieser auf der Wechselforderung beharrt, nachdem er erfahren hat, daß Einwendungen gegen seinen Mandanten bestehen, indem es als Richtschnur den Satz aufstellt, daß der Indossatar arglistig handele, wenn er ohne

[61] Durchholz S. 537.
[62] S. 133.

eigenes Interesse zur Sache einen wirtschaftlich nur dem Vermögen des Indossanten zu Gute kommenden unberechtigten Anspruch durchsetzen wolle.[63] Von diesem Gesichtspunkte aus muß man dem Wechselschuldner das Recht zuerkennen, dem fiduziarischen Indossatar gegenüber die gegen diesen und den Indossanten begründeten Einwendungen entgegenzusetzen. Die gegen den Indossatar begründeten Einwendungen stehen ihm zu, weil der Indossatar wahrer Eigentümer des Wechsels ist; die gegen den Indossanten begründeten Einwendungen kann er geltend machen, weil der lediglich für den Indossanten und auf dessen Kosten und Gefahr klagende Indossatar dolos handelt, wenn er von der wahren Sachlage Kenntnis erlangt und trotzdem den Anspruch im Interesse des Indossanten aufrecht erhält. „Seine Unehrlichkeit besteht darin, daß er die Augen zumacht, um die Mängel, welche dem Rechte seines Auftraggebers etwa ankleben, nicht zu sehen.“[64]

Das Resultat dieser Erörterung ist also, daß der Wechselschuldner sich bei dem fiduziarischen Indossament der gegen den Indossatar und den Indossanten begründeten Einwendungen, bei erwiesenem reinem Inkassomandat aber nur der gegen den Indossanten begründeten Einwendungen bedienen kann. Dieses Resultat ist in seinen Konsequenzen durchaus befriedigend, weil es die materielle Rechtslage gebührend berücksichtigt und sich nicht an die Form klammert, die nur dann ausschlaggebend sein kann und sein muß, wenn das Interesse des redlichen Erwerbers es erfordert. Das Interesse des redlichen Erwerbers wird aber durch die Einrede des Inkassomandats nicht gefährdet, denn die Einrede gründet sich ja gerade darauf, daß überall ein solches Interesse nicht existiere.[65] Daß durch die Zulässigkeit dieser Einrede der Wechselgläubiger keinen Nachteil erleide, dafür sorgt die Institution des Wechselprozesses.

§ 15.

C. Die Beweislast.

Der Wechselverkehr erfordert eine schleunige Erledigung entstandener Streitigkeiten, da der Wechsel seine Funktion, als

[63] Vergl. R. G. Bd. 4 S. 100 ff., Bd. 23 S. 124 ff.; Fuß S. 138.
[64] Cosack 3. Aufl. S. 300.
[65] Fuß S. 139.

„Papiergeld der Kaufleute" ein universales Zahlungsmittel zu bilden, nicht erfüllen könnte, wenn nicht dem Wechselgläubiger die Möglichkeit gegeben wäre, auf schnellem und sicherem Wege Befriedigung aus dem Wechsel zu erlangen. Infolgedessen hat sich in der gemeinrechtlichen Praxis für Wechselsachen ein besonders schleuniges Verfahren ausgebildet, das in der Z. P. O. als eine Unterart des Urkundenprozesses aufrecht erhalten ist. Durch den Wechselprozeß ist der Beklagte aber nur in seinen prozeßrechtlichen Verteidigungsmitteln, nicht aber in seiner materiellrechtlichen Stellung beschränkt. Macht er Einwendungen geltend, die er nicht durch die im Wechselprozesse zulässigen Beweismittel sofort liquide stellen kann, so wird ihm die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, und der Prozeß setzt sich dann im ordentlichen Verfahren fort. Ob der Beklagte eine Einrede gegebenen Falls im ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren zur Geltung bringen kann, ist eine rein prozeßrechtliche Frage und braucht hier nicht erörtert zu werden. Die Beweislast des Beklagten richtet sich nach materiellen Rechtsgrundsätzen und ist unabhängig davon, ob die Wechselklage im ordentlichen oder im außerordentlichen Verfahren geltend gemacht wird.

Der Inhaber eines Wechsels hat zunächst stets die Vermutung für sich, daß ihm der im Wechsel enthaltene Anspruch auch materiell zusteht. Der formell gültige Wechsel, aus welchem der Kläger und der Beklagte formell legitimiert sind, ist in allen Fällen genügender Klagegrund; der Kläger, der sich auf einen solchen Wechsel stützt, hat stets *fundatem intentionem* für sich.[1] Es ist daher Sache des Beklagten, alle diejenigen Umstände zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß der Kläger, obwohl er im Besitze des Wechsels ist, dennoch nicht befugt ist, den Wechselanspruch ihm gegenüber geltend zu machen. Nur wenn der in Anspruch genommene Wechselschuldner behauptet, die Unterschrift nicht gefertigt zu haben, trifft den Wechselinhaber die Beweislast, da hier der Klagegrund überhaupt bestritten wird.[2] Im übrigen muß aber der Beklagte alle die Tatumstände beweisen, die der Geltendmachung des Wechselanspruchs entgegenstehen. Er hat zu be-

[1] Grünhut II. § 86 Note 2 S. 131.
[2] s. oben § 13 S. 73 f.

weisen, daß er bei Abgabe der Wechselerklärung wechselunfähig war,[3] daß der Wechsel verjährt ist, daß sein Blankett rechtswidrig ausgefüllt und der Kläger *particeps doli* ist, daß und für wen der Wechsel bezahlt ist u. dergl. m.[4]

Der Wechselbeklagte kann, wie im vorigen Paragraphen dargelegt ist, dem unmittelbaren Wechselgläubiger gegenüber auf das der Wechselausstellung zu Grunde liegende Kausalverhältnis zurückgreifen. Will er dies tun, so muß er zunächst das Vorliegen des Kausalverhältnisses und außerdem das Nichtvorhandensein aller der Tatsachen beweisen, welche geeignet sind, einen klagbaren Anspruch aus der *causa* zu erzeugen. Er muß daher beweisen,

daß der Wechsel unter einer Bedingung gegeben und diese Bedingung nicht eingetreten sei;[5]

daß eine Gegenleistung vereinbart und diese nicht oder nicht vollständig geleistet sei;[6]

daß der Wechsel zur Sicherung künftig entstehender Ansprüche als Kautions- oder Depotwechsel gegeben sei, daß aber der Wechselnehmer weder zur Zeit einen Anspruch habe noch in Zukunft einen solchen erlangen werde, vielmehr das Geschäftsverhältnis endgültig abgewickelt sei, ohne daß ein Anspruch für den Kläger entstanden sei;[7]

---

[3] So die herrschende Ansicht. Vergl. insbes. Staub Art. 1 § 24 S. 13 f.; Bernstein S. 17 § 6; Rehbein Art. 1 Zff. 8 S. 14; v. Canstein S. 105; H. O. Lehmann § 87 S. 324 ff. u. a.; R. O. H. Bd. 17 S. 103, Bd. 20 S. 100. Die herrschende Ansicht wird von Grünhut I § 32 S. 313 f. bekämpft mit dem Hinweis, daß die Wechselfähigkeit zum Klagegrund gehöre. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Vertragsfähigkeit des Schuldners präsumiert wird, denn „wer einen Vertrag schließt, muß sich gefallen lassen, so lange als vertragsfähig behandelt zu werden, bis er seine Vertragsunfähigkeit dartut." R. O. H. Bd. 17 S. 103. Vergl. hierzu die treffenden Ausführungen bei Staub. Mit Grünhut übereinstimmend: Hartmann S. 137; Volkmar & Loewy S. 13.

[4] Vergl. Staub Art. 82 § 69 S. 216; Bernstein S. 336 § 5.

[5] R. O. H. Bd. 25 S. 301; abweichend R. G. 28. Dezember 1901 in Warneyers Jahrbuch der Entsch. II 1903 S. 276 Nr. 8.

[6] R. O. H. Bd. 3 S. 313; vergl. Staub Art. 82 § 62 S. 215; K. Lehmann S. 681 Note 9.

[7] R. O. H. Bd. 6 S. 437; Bd. 8 S. 142; Bd. 13 S. 238, 412; Bd. 16 S. 103; Bd. 17 S. 281; vergl. neuerdings R. G. 5. April 1905 (Recht Bd. 9 S. 568), wo zutreffend ausgeführt ist, daß auch im Falle der Hingabe von Blankowechseln zur Sicherheit etwaiger künftig erwachsender Vertragsstrafen der Beklagte gegenüber der von dem Gläubiger geltend gemachten ordnungsmäßig ausgefüllten Wechselurkunde zu beweisen habe, daß die Forderung, zu deren Sicherheit der Wechsel gegeben sei, nicht entstanden sei. Vergl. hiergegen die in Anm. 11 zit. Entsch. des R. G. Bd. 5 S. 26 ff.

daß der Wechsel als Vorausbezahlung zur Deckung des Kaufpreises nur vorschußweise gegeben sei, daß aber z. Z. kein Anspruch aus dem Kaufvertrage bestehe und auch ein solcher nicht mehr entstehen könne;[8]

daß der Wechsel als Vorschuß für künftige Provisionsforderungen gegeben, daß das Verhältnis beendet und Provisionsansprüche nicht entstanden seien.

In der Theorie wird die Ansicht, die Beweislast in der hier dargelegten Weise zu regeln, fast durchweg vertreten.[9] Diese Ansicht beruht auf der strikten Durchführung des richtigen Prinzips, daß der Wechselinhaber sich zunächst nur auf den Wechsel zu berufen braucht, um seinen Anspruch darzutun, und daher der Wechselbeklagte alles beweisen muß, woraus sich die Unhaltbarkeit des klägerischen Anspruchs ergibt. Obwohl die Richtigkeit dieses Prinzips auch in der Judikatur überall anerkannt wird, wird trotzdem zuweilen dem Kläger der Beweis für den Bestand seiner Forderung und für die Zahlung der Valuta aufgebürdet, wenn der Beklagte seinerseits bewiesen hat, daß der Wechsel ein Depotwechsel ist, oder daß der Kläger einen Gegenwert für den Wechsel zugesagt hat.[10] Diese der herrschenden Theorie entgegenstehende Auffassung wird hinsichtlich des Vorschußwechsels auch vom Reichsgericht[11] vertreten, indem es darauf verweist, daß bei Vorschußzahlungen nicht der den Vorschuß Zurückfordernde beweisen müsse, daß eine Forderung nicht entstanden sei, sondern der Vorschußempfänger, daß eine solche in Höhe des Vorschusses bestehe. Mit Recht wendet Staub[12] hiergegen ein, daß diese Verteilung der Beweislast richtig sein mag, solange lediglich das betreffende Rechtsverhältnis in Frage stehe, auf Grund dessen der Vorschuß empfangen sei, daß aber dem erhobenen Wechselanspruche gegenüber dies nicht gelten könne. Diese Auffassung des Reichsgerichts verkennt, daß der Wechsel zunächst seine Ver-

[8] R. O. H. Bd. 2 S. 228; Bd. 3 S. 315; Bd. 13 S. 167; R. G. Bd. 2 S. 412.

[9] Vergl. Staub Art. 82 §§ 69, 39 ff., 25; Bernstein S. 336 § 5; 316 Zff. 17; 325 β; Rehbein Art. 82 Zff. 7 S. 133 f.; Grünhut II § 86 Note 2 S. 129 ff.; Dernburg § 276 S. 366; v. Canstein S. 415.

[10] Vergl. Bernstein S. 337 unter 1 und die dort zit. Entsch.

[11] R. G. Bd. 5 S. 26 ff; vergl. hiergegen die in Anm. 7 zit. Entsch. des R. G. vom 5. April 1905.

[12] Art. 82 § 69 S. 216 ff.; ebenso: Bernstein S. 337; Rehbein Art. 82 Zff. 7 b S. 134; Grünhut II S. 131.

pflichtungskraft in sich selbst trägt und daher der Beklagte alle Tatsachen beweisen muß, aus denen hervorgeht, daß dem Kläger materiell ein Anspruch aus dem Wechsel nicht zusteht.

In neuester Zeit ist diese Ansicht mit großer Schärfe von Wieland[13] bekämpft worden. Während die herrschende Ansicht dem Beklagten den ganzen Beweis dafür aufbürdet, daß dem Kläger ein Anspruch aus dem Wechsel nicht zusteht, kommt Wieland zu dem Resultat, daß, wenn der Beklagte bewiesen habe, daß er zu dem Kläger in einem kausalen Verhältnis stehe, der Kläger seinerseits beweisen müsse, daß ihm ein rechtsgültiger Anspruch aus der unterliegenden *causa* zukomme. Nach Wieland fließt der Anspruch des ersten Nehmers nur aus dem Kausalverhältnisse, nicht aus dem Wechsel an sich; nach ihm liegt das Kausalverhältnis nicht außerhalb des Wechsels, vielmehr ist der Wechsel selbst zu einem Bestandteile des Kausalverhältnisses geworden.[14] Er folgert daraus, daß nach erbrachtem Nachweise kausaler Beziehung der Ausgang des Rechtsstreits durch die Gültigkeit des Kausalverhältnisses bedingt, die *causa* zum Streitgegenstand geworden sei,[15] und stützt hierauf den Kernpunkt seiner Ausführungen, die dahin lauten:[16] durch den Nachweis kausaler Beziehung „ist beweisrechtlich die dem Kläger im Wechselverfahren eröffnete günstige Position weggefallen; die normalen Regeln betreffend Beweis und Beweistlastverteilung treten wiederum in Wirksamkeit; infolgedessen liegt dem Kläger ob, die Voraussetzungen des Anspruchs aus der *causa* zu behaupten und zu beweisen, gleich als ob das Kausalverhältnis in gesondertem Verfahren geltend gemacht worden wäre". Hiernach kommt Wieland zu dem unserer Auffassung entgegengesetzten Resultat, daß der Einwand der noch schwebenden Bedingung, der Einwand der nicht vollzogenen Gegen- oder Vorleistung und der Einwand des Depot- oder Kautionswechsels an sich ohne weitere Substanziierung zulässig seien, und daß der Kläger in diesen Fällen beweisen müsse, daß die vereinbarte Bedingung erfüllt, daß er die Valuta aus

---

[13] Wieland: Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.
[14] S. 91.
[15] S. 124.
[16] S. 170.

Kauf oder Darlehen geleistet, daß die gesicherte Forderung fällig geworden sei.[17] Für den Fall des Einwands der nicht gezahlten Valuta durchbricht allerdings Wieland selbst das von ihm aufgestellte Prinzip; infolge der nichtssagenden Valutaklausel und des Umstandes, daß der Wechsel seiner modernen Funktion nach Kreditmittel sei, läßt er den Wechsel die Vermutung begründen, daß die Gegenleistung im Momente der Begebung bereits vollzogen worden sei.[18]

Diese von Wieland in geistvoller Weise begründete Theorie krankt an dem Umstande, daß Wieland das Kausalverhältnis nicht außerhalb des Wechsels bestehen, vielmehr den Wechsel in das Kausalverhältnis aufgehen, den Wechsel zu einem Bestandteile desselben werden läßt. Wenn der Wechsel auch nicht absolut losgelöst ist von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, so ist er ihm doch insofern entrückt, als die bloße Berufung auf den Wechsel zunächst genügt, um darzutun, daß der Kläger einen Wechselanspruch hat.[19] Auch in der Hand des unmittelbaren Wechselnehmers stellt der Wechsel ein Wertpapier dar, das den Inhaber in den Stand setzen soll, bei Eintritt der Fälligkeit sofort durch Einziehung den Wechselbetrag zu erlangen. Denn der Wechsel trägt seine ausschließliche Verpflichtungskraft in sich selber, und die Wechselhingabe geschieht in dem vermutungsweisen Parteiwillen, daß der Wechselinhaber zur Geltendmachung des Gläubigerrechts einer Darlegung gemeinbürgerlicher Verpflichtungsumstände enthoben sein solle.[20] Die Stellung des Wechselinhabers würde außerordentlich ungünstig, die Hingabe des Wechsels für ihn ohne jeden materiellen Vorteil sein, wenn er gehalten sein sollte, die Gültigkeit des Kausalverhältnisses und die Höhe der ihm daraus erwachsenen Ansprüche zu beweisen. Wer einen Wechsel begibt und sich dadurch wechselmäßig verpflichtet, muß auch darauf gefaßt sein, mit wechselmäßiger Strenge zu haften. Glaubt er, zur Einlösung des von ihm ausgestellten Wechsels nicht verpflichtet zu sein, so

---

[17] Vergl. S. 135 ff., 172. Die Wechselhingabe begründet nach Wieland nur prozessuale, nicht materiellrechtliche Einredeverschiebung; im Wechselprozeß könne der Beklagte mit den Einreden nicht gehört werden, wohl aber im ordentlichen Verfahren und im Nachverfahren. Vergl. S. 138 f., 143 f.

[18] S. 180.

[19] Staub Art. 82 § 69 S. 217.

[20] Bernstein S. 237.

liegt es ihm ob, alle die Tatsachen zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß das Recht aus dem Wechsel von dem Kläger ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden kann; denn es ist unbedingt notwendig stets zu beachten, daß der oberste Satz allen Wechselrechts ist: *„Chi accetta paghi."*[21]

---

§ 16.

Resultat.

In der vorliegenden Abhandlung ist die Selbständigkeit der einzelnen Wechselskripturakte nach ihrer formellen und materiellen Seite hin erörtert worden. Die Deutsche Wechselordnung hat mit erkennbarer Deutlichkeit überall das Ziel verfolgt, den gutgläubigen Verkehr im Interesse einer schnellen Zirkulationsfähigkeit des Wechsels zu schützen. Dieses Ziel hat sie in vollem Umfange dadurch erreicht, daß sie das Prinzip der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Wechselverpflichtung bis in seine letzten Konsequenzen verfolgt, die Urkunde zum alleinigen Träger der Rechte aus dem Wechsel erhoben hat.[1] Wir haben gesehen, daß in formeller Beziehung die einzelnen Wechselskripturakte vollständig unabhängig voneinander sind, daß, sobald nur ein formgültiger Grundwechsel vorliegt, jeder echte Skripturakt eine eigene selbständige Verbindlichkeit erzeugt, unabhängig davon, ob auch die anderen Skripturakte eine Verpflichtung erzeugen. Jeder Wechselskripturakt trägt seine Verpflichtungskraft in sich selbst und verpflichtet unabhängig von der materiellen Gültigkeit der anderen, so als ob er auf einer besonderen Urkunde erteilt, als ob er ein ganz selbständiger, von den anderen Skripturakten juristisch losgelöster Wechsel wäre.[2] Der Erwerber eines Wechsels braucht daher nur auf dessen äußere Form zu sehen; ist die Form in Ordnung, so hat er die sichere Garantie, daß ihm aus jedem echten Skripturakt gehaftet wird.

---

[21] Wulff in der Hanseat. Gerichtszeitung 1896 Bd. 17 S. 305.
[1] Wieland a. a. O. S. 2.
[2] Grünhut Bd. I S. 328.

Neben dieser formellen Unabhängigkeit hat die D. W. O. die materielle Selbständigkeit der einzelnen Skripturakte im weitesten Umfange zur Geltung gebracht. Für den gutgläubigen Wechselnehmer ist nur die Form und der Inhalt des Wechsels maßgebend, die Verpflichtung der einzelnen Wechselunterzeichner beruht lediglich auf dem streng einseitigen, abstrakten Skripturakte, und der Wechselgläubiger kann daher jedem Wechselschuldner gegenüber sich auf den Satz berufen: *quod non est in cambio, non est in mundo.* Ihm gegenüber ist der Wechsel losgelöst von den der Ausstellung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen, er braucht sich um diese Verhältnisse nicht zu kümmern, kann vielmehr von der Voraussetzung ausgehen, daß alles, was das Wechselpapier äußerlich bekundet, auf rechtlicher Basis beruht.[3] Dem Wechselverkehr gegenüber erzeugt somit jeder Wechselskripturakt eine rein abstrakte Obligation; der Aussteller, Akzeptant, Indossant und Avalist sind verpflichtet gleichgültig, ob für sie aus dem der Wechselunterzeichnung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft eine Verpflichtung entstanden ist oder nicht.

Diese streng abstrakte formale Natur des Wechsels besteht aber nur dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber. Im übrigen löst sich der Wechsel nicht völlig los von seinem Ursprung, er bleibt vielmehr auch ferner mit dem Rechtsverhältnisse verknüpft, aus dem er entstanden. Denn auch „er verdankt seine Entstehung bestimmten rechtlichen Vorgängen, aus deren Beschaffenheit und weiterer Gestaltung das Recht des Wechselschuldners fließen kann, vom Wechselgläubiger zu verlangen, sein formelles Recht nicht geltend zu machen."[4] Allerdings genügt auf jeden Fall zur Begründung des Wechselsanspruchs die Berufung auf den Wechsel, da *prima facie* der formell legitimierte Wechselinhaber auch immer als materiell legitimierter Wechselgläubiger gilt. Gegenüber dieser Vermutung steht aber dem Wechselschuldner der Beweis offen, daß der zwar formell legitimierte Wechselinhaber materiell nicht zur Geltendmachung des Wechsels berechtigt sei, weil ihm auf Grund eines neben dem Wechsel zwischen ihm und dem Kläger bestehenden materiellen Rechtsverhältnisses ein Gegenanspruch gegen

---

[3] Kuntze-Brachmann S. 323.
[4] Staub Art. 82 § 33 S. 209.

diesen zustehe. Denn auch der Wechsel trägt seinen Rechtsgrund in sich, auf den nur dann nicht zurückgegangen werden kann, wenn der Schutz des gutgläubigen Verkehrs dies erheischt. Auch im Wechselrecht hat der Grundsatz von Treu und Glauben Platz, auch hier findet im Verhältnis kausalverbundener Parteien zu Gunsten der *bona fides* ein Durchstoßen des Prinzips des strengen Rechtes statt, denn der Satz: „*strictum ius* und Formalakt sind unzertrennlich“[5] ist nur solange richtig, wie der gutgläubige Verkehr in Frage kommt.[6] Der Wechsel ist nicht Selbstzweck, sondern um bestimmter Verkehrszwecke willen in das Leben gerufen, und er erzeugt daher kraft seiner Formulatur nur dann eine rein abstrakte Verbindlichkeit, wenn der Verkehr, für dessen Zwecke er geschaffen ist, es erfordert. Es widerspräche dem obersten Grundsatz unserer Rechtsordnung, dem Prinzip von Treu und Glauben, wollte man den formell legitimierten Wechselinhaber, der einen ihm materiell nicht zustehenden Anspruch einzuklagen sucht, selbst dann noch schützen, wenn der Verkehr nicht mehr daran beteiligt ist. Im modernen Recht fehlt einem reinen, unbedingt wirksamen *ius strictum* die Existenzbedingung; denn „vollständige Loslösung der Obligation von ihrem Bestimmungsgrunde und, was damit zusammenhängt, formale, nach Wort und Form bemessene Handlungsweise sind Kennzeichen eines unentwickelten, auf der Kindheitsstufe stehenden Rechts.“[7]

---

[5] Koch a. a. O. S. 289.
[6] vergl. Moses a. a. O. S. 123; a. M.: Werthauer a. a. O. S. 669.
[7] Wieland a. a. O. S. 2.